

Finanzplan

des Landes Rheinland-Pfalz

für die Jahre 2022 bis 2027

Inhalt

Zusammenfassung	1
1. Die Finanzplanung: Mittelfristige Finanzpolitik in Krisenzeiten	2
Rechtliche Grundlagen	2
Hintergrund und Ausrichtung der Finanzplanung	2
Rahmenbedingungen der Finanzplanung bei Bund und Ländern.....	3
2. Finanzwirtschaftliche Rahmendaten	4
Gesamtwirtschaftliche Entwicklung.....	4
Finanzlage der öffentlichen Haushalte	5
Finanzlage im Ländervergleich	7
3. Stand der Finanzwirtschaft in Rheinland-Pfalz	12
Haushalt 2021	12
Haushalt 2022	15
Regierungsvorlage zum Doppelhaushalt 2023/2024.....	18
4. Wichtige Rahmenbedingungen für die Finanzplanung des Landes	21
Die rheinland-pfälzische Schuldenregel	21
Konjunkturbereinigung und Bestimmung der strukturellen Steuereinnahmen	22
Strukturelle Steuereinnahmen im Haushalt 2023/2024	23
Strukturelle Steuereinnahmen im Finanzplanungszeitraum	25
Weitere Stärkung der kommunalen Finanzen durch das Land.....	26
Investitionen	30
Berichterstattung über fiskalische Nachhaltigkeit	31
5. Zentrale Annahmen der Finanzplanung	36
6. Ergebnisse der Finanzplanung	38
Gesamtergebnis	38
Steuereinnahmen	40
Sonstige Einnahmen.....	41
Personalausgaben.....	42
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	43
Zinsausgaben	44
Zuweisungen und Zuschüsse	45
Investitionen	46
Kommunale Finanzen.....	47

7. Tabellenanhang	49
Einnahmen	49
Ausgaben	50
Finanzierungsübersicht.....	51
Einnahmen und Ausgaben nach Arten gemäß dem gemeinsamen Schema des Stabilitätsrats	55
Eckwerteübersicht	63
Strukturelle Nettokreditaufnahme.....	64

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AusfG	Ausführungsgesetz
BEZ	Bundesergänzungszuweisung(en)
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
EZB	Europäische Zentralbank
FAG	Finanzausgleichsgesetz
ff.	fortfolgend
Finanz.-Saldo	Finanzierungssaldo
FiPI	Finanzplanung
FL	Flächenländer
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
Gr.	Gruppierung
Gv.	Gemeindeverbände
HE	Hessen
HGr.	Hauptgruppe
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
i. V. m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
KEF-RP	Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
KfzSt	Kraftfahrzeugsteuer
KI 3.0	Kommunales Investitionsprogramm 3.0 – Rheinland-Pfalz
KIPKI	Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation
kum.	kumuliert
LBB	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung
LBM	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
LFA	Länderfinanzausgleich
LFAG	Landesfinanzausgleichsgesetz
lfd.	laufend(e/en)

LHG	Landeshaushaltsgesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
lt.	laut
LVO	Landesverordnung
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
neg.	negativ
NI	Niedersachsen
NKA	Nettokreditaufnahme
Nr.	Nummer
NW	Nordrhein-Westfalen
öff.	öffentlich
OGr.	Obergruppe
p. a.	per annum (pro Jahr)
PEK-RP	Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz
RegV	Regierungsvorlage
rd.	rund
RP	Rheinland-Pfalz
S.	Satz
SGB	Sozialgesetzbuch
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
sog.	sogenannte(s)
strukt.	strukturell(e)
StWG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliches
u. dergl.	und dergleichen
v. a.	vor allem
Veränd.	Veränderung
VGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
vH	vom Hundert (Prozent)
Vj.	Vorjahr
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
z. T.	zum Teil
ZDL	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister

Zusammenfassung

- Seit dem Jahr 2020 sieht sich die Finanzpolitik mit außerordentlichen Herausforderungen konfrontiert. Der rheinland-pfälzische Landeshaushalt befand sich zu Beginn des Jahrzehnts in einer guten Verfassung. Im Zeitraum der Jahre 2016 bis 2019 wurden Schulden des Landes am Kreditmarkt von mehr als 2,2 Mrd. Euro netto getilgt. Die vorausschauende Haushaltspolitik eröffnete die nötigen Handlungsspielräume, um den neu entstandenen Krisen entschlossen zu begegnen.
- Seit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine haben sich die Aussichten für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung spürbar verschlechtert. Die hohe Inflationsrate und insbesondere die massiv gestiegenen Energiepreise belasten die Konjunktur. Die vorliegenden Prognosen weisen darauf hin, dass weitere konjunkturelle Abwärtsrisiken in erheblichem Umfang bestehen. Der Inflationsschub wirkt sich zeitlich verzögert auch auf die gesamte Breite der Landesausgaben aus.
- In der mittleren Frist ist real mit einer weniger dynamisch verlaufenden Entwicklung der strukturellen Steuereinnahmen zu rechnen, die Folge der verringerten Wachstumsaussichten der deutschen Volkswirtschaft angesichts des demographischen Wandels und eines abnehmenden Arbeitskräfteangebots ist.
- Durch die Straffung der Geldpolitik muss zukünftig mit steigenden Zinsbelastungen gerechnet werden. Im Rahmen der Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz wird das Land kommunale Liquiditätskredite von bis zu 3 Mrd. Euro übernehmen, was den Schuldenstand des Landes um rund 10 vH erhöht und zu zusätzlichen Zinsausgabebelastungen führt. Ab dem Jahr 2025 ist eine jährliche Tilgung der übernommenen Kredite in Höhe von 100 Mio. Euro zu berücksichtigen, durch die eine strukturelle Belastung des Haushalts in entsprechender Höhe entsteht.
- Die Länder tragen die Verantwortung für wichtige Zukunftsfelder und die entsprechende öffentliche Infrastruktur. Um die mittelfristig hohen Investitionsbedarfe für Transformationsprozesse im Bereich von Klimaschutz und Digitalisierung – etwa beim Ausbau gigabitfähiger Breitbandnetze – abzudecken, sind die Investitionsausgaben des Landes auf hohem Niveau zu verstetigen. Die Gesamtinvestitionsquote im Finanzplanungszeitraum beläuft sich auf 8,4 vH.
- Ungeachtet der großen politökonomischen Unsicherheiten nimmt die Finanzplanung eine Abschätzung der strukturellen Handlungsbedarfe vor, die die Einhaltung der Schuldenbremse auch mittelfristig sicherstellen. Der zum strukturellen Haushaltsausgleich notwendige Handlungsbedarf beläuft sich auf 70 Mio. Euro im Jahr 2025, 95 Mio. Euro im Jahr 2026 und 120 Mio. Euro im Jahr 2027. Diese Größenordnung kann im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellungen bewältigt werden.
- Das Land unterstützt dabei weiter verlässlich die Kommunen. Neben der Einführung eines bedarfsorientierten KFA und der hälftigen Übernahme der kommunalen Liquiditätskredite werden die Kommunalhaushalte in den Jahren 2023 und 2024 durch ein Investitionsprogramm im Umfang von 250 Mio. Euro gestärkt. Das Land erhöht die Finanzausgleichsmasse im Zuge der Neuregelung des KFA nochmals deutlich.

1. Die Finanzplanung: Mittelfristige Finanzpolitik in Krisenzeiten

Rechtliche Grundlagen

Bund und Länder sind gemäß § 50 HGrG i. V. m. § 9 Abs. 1 und § 14 StWG dazu verpflichtet, ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. In ihr sollen der Umfang und die Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten in ihren Wechselbeziehungen zu der mutmaßlichen Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögens dargestellt werden. Nach § 31 LHO des Landes Rheinland-Pfalz wird der Finanzplan von dem für Finanzen zuständigen Ministerium entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufgestellt und regelmäßig fortgeschrieben. Er wird von der Landesregierung beschlossen und dem Landtag vorgelegt.

Die mittelfristige Finanzplanung hat finanzpolitischen Programmcharakter und ist nicht verbindlich für die tatsächliche Aufstellung der zukünftigen Haushaltspläne. Seit der Vorgabe eines strukturell ausgeglichenen Landeshaushalts in Art. 117 Abs. 1 der Landesverfassung hat die Finanzplanung an Bedeutung gewonnen. Mit der Finanzplanung werden nicht zuletzt frühzeitig offene Handlungsbedarfe erkennbar, um die dauerhafte Einhaltung der Schuldenbremse sicherzustellen.

Hintergrund und Ausrichtung der Finanzplanung

Im vorliegenden Finanzplan des Landes Rheinland-Pfalz für die Jahre 2022 bis 2027 wird ein sechsjähriger Planungszeitraum dargestellt. Für das Haushaltsjahr 2022 basiert die Finanzplanung auf dem Ansatz des Haushaltsplans. Für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 entsprechen die Daten der am 13. September 2022 beschlossenen Regierungsvorlage für den Doppelhaushalt 2023/2024. Die eigentlichen Finanzplanungsjahre sind somit die Jahre 2025 bis 2027.¹ Ergänzend wird das Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2021 nachrichtlich dargestellt.

Der Finanzplan wurde von der Landesregierung am 19. September 2022 beschlossen. Er wird dem Landtag gemäß § 50 Abs. 3 HGrG im Zusammenhang mit dem Entwurf des Landeshaushaltsgesetzes 2023/2024 vorgelegt. Die vorgelegte Finanzplanung ist gleichzeitig der Bericht der Landesregierung zur Finanzwirtschaft gemäß § 31 Abs. 1 und 2 LHO.

Der vom Ministerium der Finanzen aufgestellte Finanzplan für die Jahre 2022 bis 2027 hat finanzpolitischen Programmcharakter. Er beschränkt sich auf eine zusammenfassende und transparente Darstellung der mittelfristig angestrebten Entwicklung wichtiger Einnahme- und Ausgabegruppen. Die konkrete Ausgestaltung der Haushaltspläne bleibt dem Landtag als Haushaltsgesetzgeber vorbehalten.

¹ §§ 9 und 14 StWG i. V. m. § 50 HGrG.

Rahmenbedingungen der Finanzplanung bei Bund und Ländern

Die Haushalts- und Finanzplanungen bei Bund, Ländern und Gemeinden weisen aufgrund der gesetzlichen Gegebenheiten grundsätzliche Unterschiede auf. Die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung bringt es mit sich, dass der Anteil der Personal- und Investitionsausgaben im Bundeshaushalt deutlich geringer ist als in den Haushalten von Ländern und Gemeinden. Auf der anderen Seite bieten sich dem Bund ausgeprägte Einnahmekompetenzen.² Länder und Gemeinden weisen demgegenüber ausgabenseitig einen hohen Anteil an Personal- und Investitionskosten auf, verfügen umgekehrt aber nur über sehr begrenzte Möglichkeiten bei der Einnahmgestaltung. Darüber hinaus sind ihre Ausgaben häufig in hohem Maße durch Regelungen des Bundes oder der EU determiniert. Zusätzlich zu den besagten Vorfestlegungen sowie von Dritten bestimmten Ausgaben haben die Länder in besonderem Maße die gesellschaftspolitisch gebotenen Zukunftsinvestitionen in Bildung, Kinderbetreuung, innere Sicherheit, Klimawandel, Digitalisierung und Infrastruktur sowie Gesundheit zu finanzieren.

Der Ausbruch des neuartigen Corona-Virus im Frühjahr 2020, die Flutkatastrophe im nördlichen Rheinland-Pfalz im Sommer 2021 und der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine seit Februar 2022 stellen auch für die öffentlichen Haushalte große Herausforderungen dar. Bund und Länder haben fiskalische Maßnahmen in historisch beispiellosem Umfang ergriffen, um den Einbruch der Wirtschaftsleistung zu begrenzen und die Belastungen für private Haushalte und Unternehmen abzumildern. Nach Überwindung der aktuellen Krisen und bei besserer gesamtwirtschaftlicher Entwicklung werden die diskretionären Fiskalprogramme zurückzuführen und wieder konjunkturbedingte Überschüsse im Sinne des Symmetriegebots der Schuldenbremse im Staatshaushalt zu erwirtschaften sein.

Zusätzlich zur Bewältigung der gesellschaftlichen und ökonomischen Herausforderungen in den Krisenjahren seit 2020 bestehen erhebliche Ausgabebedarfe, um die öffentliche Infrastruktur zu modernisieren, weiterhin belastbare Systeme der sozialen Sicherung zu gewährleisten und die notwendigen Transformationsprozesse insbesondere in den Bereichen Digitalisierung und Dekarbonisierung zu unterstützen. Im Hinblick auf die Maßgabe der Schuldenbremse ist die Erreichung der genannten Ziele haushaltspolitisch am strukturellen, mittelfristig zu erwartenden Einnahmepfad auszurichten.

² Zwar handelt es sich bei den aufkommensstärksten Steuern um Gemeinschaftssteuern, an denen die Länder (und Kommunen) mit festen Anteilen beteiligt und deren Tarife und Bemessungsgrundlagen deshalb von der Zustimmung der Länder im Bundesrat abhängig sind. Dennoch werden steuerpolitische Diskussionen häufig vornehmlich aus der Sicht des Bundes geführt und Reformmaßnahmen durch bundespolitische Beschlüsse geprägt. Der Bund verfügt zudem über autonome Gestaltungsmöglichkeiten bei den reinen Bundessteuern.

2. Finanzwirtschaftliche Rahmendaten

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Seit dem Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine haben sich die Aussichten für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung merklich verschlechtert. Steigende Energie- und Rohstoffpreise, unterbrochene Lieferketten, hohe Inflationsraten und die allgemeine wirtschaftliche Unsicherheit beeinträchtigen die Produktion und die Kaufkraft der privaten Haushalte. Die Bundesregierung hat ihre Erwartungen für den Zuwachs des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) in ihrer Frühjahrsprojektion deutlich nach unten korrigiert und geht jetzt von einer Steigerung um 2,2 vH im laufenden Jahr aus. Die vorliegenden Prognosen weisen durchweg darauf hin, dass sich weder der weitere Verlauf der Corona-Pandemie noch die Folgen des Ukraine-Kriegs verlässlich abschätzen lassen und dass mit erheblichen Abwärtsrisiken für die konjunkturelle Entwicklung zu rechnen ist.

Die Energiepreise sind aufgrund der Erholung der Weltwirtschaft nach der Corona-Krise bereits im Jahr 2021 spürbar gestiegen. Die kriegsbedingten Verwerfungen an den Energie- und Rohstoffmärkten haben in kurzer Zeit zu einem weiteren kräftigen Preisanstieg geführt. Hohe Energiepreise und gravierende Lieferengpässe strahlen mittlerweile auch auf die Preise von Lebensmitteln und anderen Konsumgütern aus. Die Prognosen zur Preisentwicklung im Jahr 2022 wurden seit Jahresbeginn sehr deutlich nach oben angepasst. Die Projektion der Bundesregierung vom April unterstellt, dass die Verbraucherpreise in diesem Jahr um 6,1 vH zunehmen werden. Für das kommende Jahr wird eine Abschwächung der Preissteigerung auf 2,8 vH und in den Jahren ab 2024 eine Normalisierung mit Werten von knapp unter 2 vH erwartet.

Die aktuelle Inflationsrate und die Inflationserwartungen im Euro-Raum übersteigen deutlich die Zielmarke der Europäischen Zentralbank in Höhe von 2 vH. Der EZB-Rat hatte im Juni 2022 weitere Schritte zur Normalisierung der Geldpolitik beschlossen und angekündigt, zunächst die Netto-Ankäufe von Wertpapieren zu beenden. Im Juli 2022 wurden dann die Leitzinsen um 50 Basispunkte und Anfang September 2022 um weitere 75 Basispunkte angehoben. Die Marktzinsen haben sich bereits seit Ende des vorangegangenen Jahres spürbar nach oben entwickelt. Die Finanzierungsbedingungen fallen entsprechend weniger günstig aus als in den Jahren zuvor.

Der Krieg trifft die deutsche Wirtschaft in einer Erholungsphase. Im Zuge des abflauenden Pandemiegeschehens wäre für sich genommen von einem kräftigen konjunkturellen Aufschwung auszugehen. Der Arbeitsmarkt erweist sich nach wie vor als robust. Höhere Lohnabschlüsse, die Heraufsetzung des Mindestlohns und eine rückläufige Kurzarbeit führen zu einem Anstieg der verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte; hinzu kommt die Auflösung eines Teils der in der Pandemie unfreiwillig gebildeten Ersparnisse. Der private Konsum bleibt vor diesem Hintergrund in der Projektion des Bundes die wesentliche Stütze der Konjunktur. Die hohe Inflation führt allerdings dazu, dass der reale Konsum im laufenden Jahr mit einer Rate von 3,7 vH deutlich schwächer zunimmt als die nominalen Konsumausgaben (+9,7 vH). Für die Anlageinvestitionen wird ein realer Anstieg um 3,4 vH unterstellt.

Die Projektion der Bundesregierung geht davon aus, dass die Auftriebskräfte der Konjunktur ab dem kommenden Jahr überwiegen werden, sodass das reale BIP im Jahr 2023 um 2,5 vH steigt. Im Zeitraum 2024 bis 2026 wird mit einer Zunahme von jährlich 0,8 vH gerechnet. Die Unterauslastung der Produktionskapazitäten verringert sich unter dieser Voraussetzung in diesem Jahr auf rund 1,0 vH und baut sich dann im Laufe des Jahres 2023 vollständig ab.

Allerdings zeichnen sich mit Blick auf die jüngsten Konjunkturindikatoren Hinweise für massive konjunkturelle Risiken ab. Die Geschäftserwartungen des ifo-Geschäftsklimas lagen im Juli und August sehr stark unter der noch guten Einschätzung der Geschäftslage. Der energiepreisbedingte Kaufkraftentzug bei den Verbrauchern lässt ein Einbrechen des realen Konsum- und BIP-Zuwachses befürchten. Das Risiko einer Lohn-Preis-Spirale ist noch nicht gebannt. Insbesondere aber konnte der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine noch nicht beendet werden. Insofern ist für den Herbst eine Zurücknahme der gesamtwirtschaftlichen Wachstumsaussichten durch die Bundesregierung nicht ausgeschlossen.

Finanzlage der öffentlichen Haushalte

Das staatliche Defizit in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen belief sich im Jahr 2021 auf 3,7 vH im Verhältnis zum nominalen BIP. Hierin schlugen sich die Wirkungen des Corona-bedingten Wirtschaftseinbruchs auf die öffentlichen Haushalte sowie die fiskalischen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie und ihrer Folgen nieder. Die vorausschauende Haushaltspolitik der vorangegangenen Jahre schuf die erforderlichen Handlungsspielräume, um den fiskalischen Herausforderungen in Zeiten der Krise schnell und angemessen zu begegnen.

Im Jahr 2022 werden zusätzlich die Auswirkungen des russischen Kriegs gegen die Ukraine im Staatshaushalt erkennbar sein. Die vorliegenden Prognosen weisen durchweg darauf hin, dass bei einer weiteren Eskalation des Konflikts erhebliche Risiken auch in fiskalischer Hinsicht bestehen.

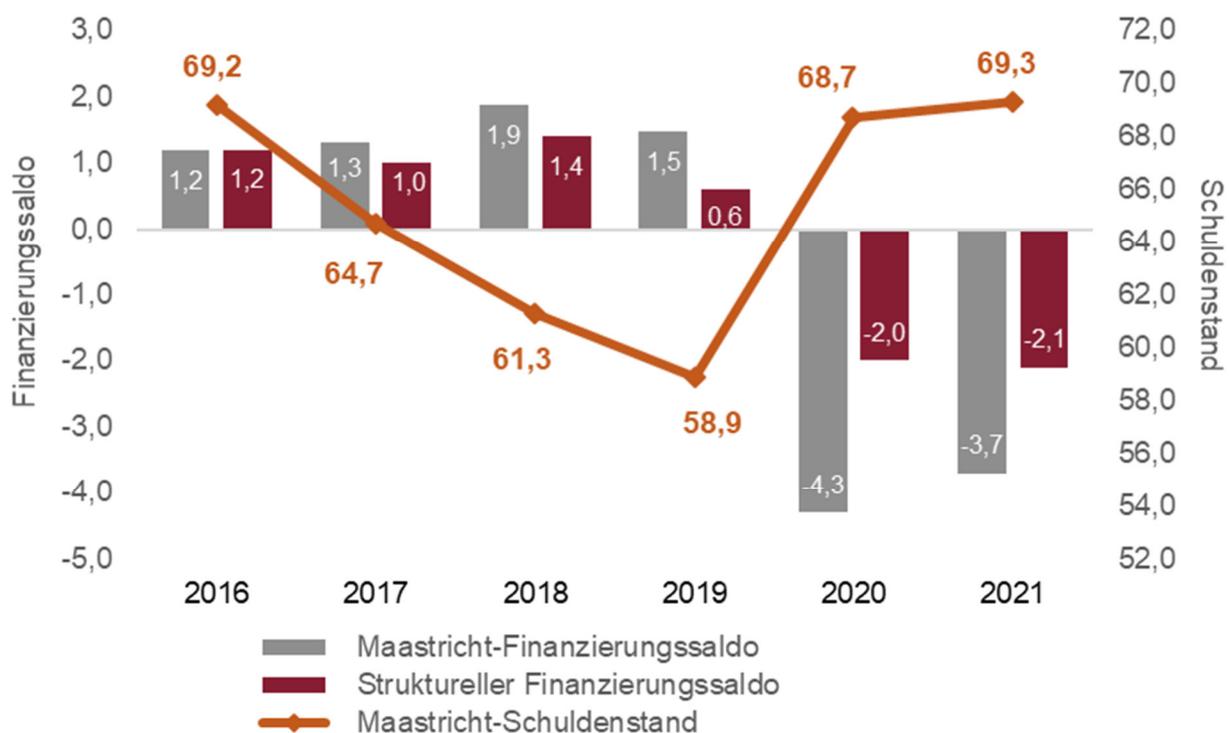
Die Folgen des Ukraine-Kriegs stellen eine weitere Herausforderung auch für die Haushaltspolitik dar. Dies betrifft zum einen die Frage, wie sich die Steuern im Zuge der abschwächenden Konjunktur entwickeln. Zum anderen ziehen die Unterbringung und soziale Absicherung der aus der Ukraine geflüchteten Menschen zusätzliche Kosten nach sich.

Hinzu kommen zielgerichtete fiskalische Maßnahmen, um die Folgen der gestiegenen Energiekosten abzumildern und v. a. bedürftige private Haushalte und von hohen Energiepreisen besonders beeinträchtigte Unternehmen schnell und zielgerichtet zu entlasten. Die bis Juni auf den Weg gebrachten Entlastungspakete haben nach Angaben der Bundesregierung einen Umfang von zusammen mehr als 30 Mrd. Euro. Sie werden im steuerlichen Bereich meist zu mehr als der Hälfte von Ländern und Kommunen finanziert. Dies gilt für die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro für alle einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen ebenso wie für die rückwirkend zum Jahresbeginn wirksamen Entlastungen bei der Einkommensteuer (Anhebung von Grundfreibetrag und Arbeitnehmerpauschbetrag sowie der Entfernungspauschale), die ebenfalls zu einer Abmilderung der Inflationseffekte

beitragen. Fasst man die besagten steuerlichen Erleichterungen zusammen, beläuft sich die Belastung der Haushalte von Ländern und Kommunen auf mehr als 8,3 Mrd. Euro im Jahr 2022. Im September wurden auf Bundesebene weitere Entlastungen im Umfang von 65 Mrd. Euro vereinbart, darunter Einmalzahlungen für Rentnerinnen und Rentner (300 Euro) sowie Studierende (200 Euro), Länder und Kommunen sollen nach den Vorstellungen des Bundes ab dem Jahr 2023 erneut in erheblichem Umfang an der Finanzierung beteiligt werden. Für eine Reihe der ins Auge gefassten Maßnahmen wie eine Ausweitung des Wohngelds oder die Einführung eines bundesweit gültigen Tickets für den Öffentlichen Nahverkehr wurden bislang lediglich Eckpunkte bekannt gegeben.

Europäische Kennziffern

Finanzierungssaldo (links), Schuldenstand (rechts), jeweils in vH des BIP



Für das laufende Jahr erwartet die Bundesregierung in der Aktualisierung des deutschen Stabilitätsprogramms vom April 2022 – auf Basis der Konjunkturerwartungen vom Januar 2022 – ein gesamtstaatliches Finanzierungsdefizit von rund $3\frac{3}{4}$ vH im Verhältnis zum nominalen BIP, wovon ein Anteil in Höhe von zusammen $\frac{1}{4}$ Prozentpunkt auf Länder und Kommunen entfällt. Für das Jahr 2023 wird ein Abbau der Defizitquote auf einen Wert von rund 2 vH, bei einem in der Gesamtbetrachtung ausgeglichenen Finanzierungssaldo von Ländern und Kommunen, unterstellt. Das strukturelle, um die Wirkungen von Konjunktur und Einmaleffekten bereinigte Defizit wies mit 2,1 vH im Jahr 2021 ebenfalls einen krisenbedingt hohen Wert auf. Für das Jahr 2022 erwartet die Bundesregierung einen Anstieg auf $3\frac{1}{2}$ vH, bevor das strukturelle Defizit in den Folgejahren schrittweise zurückgeführt wird und im Jahr 2026 wieder das mittelfristige Haushaltsziel gemäß den europäischen Vorgaben in Höhe von $\frac{1}{2}$ vH unterschreitet.

Der Bruttoschuldenstand des Staates nahm im Zuge der Corona-Krise von 58,9 vH im Verhältnis zum nominalen BIP am Jahresende 2019 auf 69,3 vH am Jahresende 2021 zu. Bis zum Jahr 2026 rechnet die Bundesregierung wegen geringerer Defizite und des erwarteten BIP-Anstiegs mit einem Rückgang der Staatsschuldenquote auf rund 64 ½ vH.

Finanzlage im Ländervergleich

Die Staatsfinanzen leisteten im Jahr 2021 weiterhin einen erheblichen Beitrag zur Stabilisierung der Wirtschaft und zur Bewältigung der Corona-Krise. Gleichzeitig erholten sich die Steuereinnahmen, die im Jahr 2020 massiv eingebrochen waren, schneller als erwartet. Dies war der wesentliche Grund dafür, dass Länder und Kommunen im Jahr 2021 einen Finanzierungsüberschuss von zusammen 18,2 Mrd. Euro verzeichnen konnten.

In den Jahren 2016 bis 2019 wies der rheinland-pfälzische Landeshaushalt jeweils einen positiven Finanzierungssaldo aus. Auf die Bevölkerungsgröße bezogen, erzielte Rheinland-Pfalz im Jahr 2019 mit einem Wert von 308 Euro je Einwohner den höchsten Überschuss aller Flächenländer.³ Das Corona-bedingte Defizit des Jahres 2020 wiederum fiel in Rheinland-Pfalz mit einem Wert von -329 Euro je Einwohner deutlich geringer aus als im Durchschnitt der Flächenländer. Im zweiten Krisenjahr 2021 wurde im rheinland-pfälzischen Landeshaushalt mit einem positiven Saldo von 560 Euro je Einwohner dann der mit Abstand höchste Überschuss aller Länder erzielt.

Finanzierungssaldo der Länder (Kernhaushalte)⁴

Ist-Ergebnis in Euro je Einwohner

	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	FL West	FL Ost
2018	227	316	127	341	54	213	74	-664	158	228
2019	266	84	202	213	82	308	-1	-118	146	-58
2020	-431	-501	-217	-618	-669	-329	-79	-158	-489	-650
2021	130	-93	386	-179	-256	560	82	-1	-16	-77

Durch die unterschiedlich intensive Nutzung von Sondervermögen zur Bewältigung der Corona-bedingten Herausforderungen in den Ländern ab dem Jahr 2020 erhöht die integrierte Betrachtung von Kern- und Extrahaushalten die Vergleichbarkeit der Länderergebnisse. Die oben getroffenen Aussagen gelten auch für die integrierte Betrachtung.

³ Die Rahmenbedingungen für die Haushalte der Länder stellen sich sehr unterschiedlich dar. Die Haushaltsstruktur in den Stadtstaaten unterscheidet sich aufgrund der Bereitstellung zentralörtlicher Leistungen für das Umland und der Übernahme kommunaler Aufgabenfelder erheblich von der Situation in den Flächenländern. Die Finanzen der ostdeutschen Länder wiederum sind nach wie vor durch die bis zum Jahr 2019 gezahlten Sonderzuweisungen des Bundes – aber z. B. auch durch haushalterisch günstige Strukturen bei der Beamtenversorgung – geprägt. Im Folgenden wird die Finanzlage des Landes Rheinland-Pfalz im Vergleich zu den westdeutschen Flächenländern dargestellt; die Gesamtheit der ostdeutschen Flächenländer wird jeweils nachrichtlich ausgewiesen.

⁴ ZDL - Auswertung der Vierteljahreskassenstatistik; eigene Berechnungen.

Finanzierungssaldo der Länder (Kern- und Extrahaushalte)

Ist-Ergebnis in Euro je Einwohner

	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	FL West	FL Ost
2020	-398	-485	-471	-161	-458	-178	118	-142	-377	-496
2021	132	57	148	160	12	446	111	115	107	-52

In den Jahren bis 2020 standen Land und Kommunen in Rheinland-Pfalz deutlich geringere Steuereinnahmen zur Verfügung als im Durchschnitt der Flächenländer. In den Jahren 2018 und 2019 verfügte Rheinland-Pfalz sogar über die niedrigsten Steuereinnahmen je Einwohner in dieser Ländergruppe. Im Jahr 2020 verringerten sich die Steuereinnahmen von Ländern und Kommunen infolge der Pandemie um mehr als 16 Mrd. Euro. Dabei war eine Annäherung bei der Verteilung der Steuereinnahmen je Einwohner festzustellen, denn der krisenbedingte Einbruch der gewinnabhängigen Steuern fiel in den wirtschaftsstarken Ländern besonders spürbar aus. Im Jahr 2021 erholten sich die Steuern von Ländern und Kommunen wieder deutlich und nahmen um fast 48 Mrd. Euro im Vergleich zum Vorjahr zu. Aufgrund äußerst hoher Steuerzuwächse trug Rheinland-Pfalz mit einem Anteil von 9,1 vH weit überdurchschnittlich zur Erholung der Steuereinnahmen bei.⁵ Erstmals seit Bestehen des Finanzausgleichs wurde Rheinland-Pfalz im Jahr 2021 zu einem finanzstarken Land und schloss mit Blick auf die Steuereinnahmen je Einwohner (nach LFA) zu den Ländern Baden-Württemberg und Bayern auf. Dabei ist freilich zu berücksichtigen, dass Rheinland-Pfalz im Jahr 2021 – unter der Voraussetzung der erwarteten Finanzschwäche – noch Zuschläge im Finanzkraftausgleich sowie Sonderbedarfs-BEZ erhielt. Die (Kassen-)Einnahmen waren deswegen im Jahr 2021 deutlich überzeichnet. Spiegelbildlich dazu wird die Rückzahlung der erhaltenen Zahlungen den Landeshaushalt im Jahr 2022 spürbar belasten.

Steuereinnahmen der Länder und Kommunen⁶

in Euro je Einwohner, inkl. LFA und BEZ, bis 2019 bereinigt um LFA-Zahlungen der Geberländer

	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	FL West	FL Ost
2018	4.978	5.065	5.106	4.679	4.910	4.595	4.807	4.682	4.912	4.784
2019	5.098	5.160	5.363	4.900	5.103	4.864	4.866	4.915	5.087	4.905
2020	4.933	4.991	5.076	4.665	4.879	4.625	4.865	4.767	4.882	4.625
2021	5.465	5.680	5.969	5.138	5.456	5.679	5.184	5.264	5.515	5.191

Die Haushalte der wirtschaftsstarken Länder verzeichneten im Jahr 2021 relativ hohe Zuweisungen des Bundes, die als Unterstützungsleistungen an Unternehmen und Selbständige weitergeleitet wurden. Im Bundeshaushalt 2021 beliefen sich diese Zuweisungen an die

⁵ Der Zuwachs des realen BIP belief sich in Rheinland-Pfalz im Jahr 2021 auf 9,6 vH, während der Wert für das Bundesgebiet insgesamt 2,9 vH betrug; vgl. Statistisches Landesamt, Die Wirtschaft in Rheinland-Pfalz 2021.

⁶ ZDL - Auswertung der Vierteljahreskassenstatistik; eigene Berechnungen.

Länder auf insgesamt rund 48 Mrd. Euro (Rheinland-Pfalz: 1,3 Mrd. Euro). Betrachtet man die bereinigten Gesamteinnahmen von Ländern und Kommunen je Einwohner, verstärkten sich die relativen Differenzen zwischen den Ländern dadurch wieder.

Bereinigte Einnahmen der Länder und Kommunen⁷

in Euro je Einwohner, bis 2019 bereinigt um LFA-Zahlungen der Geberländer

	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	FL West	FL Ost
2018	6.332	6.656	6.652	5.963	6.497	5.754	5.965	6.178	6.380	6.360
2019	6.575	6.838	6.851	6.114	6.716	6.053	6.092	6.498	6.593	6.414
2020	6.696	6.924	7.269	6.299	7.427	6.080	6.524	7.011	6.925	6.585
2021	7.483	8.008	8.327	6.870	7.802	7.418	6.934	7.473	7.672	7.202

Das Land Rheinland-Pfalz und seine Kommunen hatten in den vergangenen Jahrzehnten stets mit einer im Ländervergleich deutlich unterdurchschnittlichen Finanzausstattung zu wirtschaften. Aus heutiger Sicht ist unklar, ob die Steuereinnahmen im Land angesichts der aktuellen Entwicklungen künftig höher ausfallen werden und eine Verbesserung der Position im Ländervergleich erfolgt. Unter Berücksichtigung der negativen Rückwirkungen im Finanzkraftausgleich – auch infolge einer gestiegenen Finanzkraft der rheinland-pfälzischen Kommunen – sowie des Verlusts nur an finanzschwache Länder gezahlter BEZ dürfte sich indes auch in diesem Fall ein erheblich geringerer positiver Effekt auf die in Rheinland-Pfalz insgesamt vereinnahmten Steuern (einschließlich BEZ) ergeben.

Ein wesentlicher Teil der Einnahmen von Ländern und Kommunen ist durch Vorbelastungen gebunden. Zieht man Zins- und Versorgungsausgaben von den bereinigten Einnahmen ab, erhält man eine Vorstellung vom Umfang der Mittel, die für die aktuelle Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehen. Beim Vergleich der bereinigten Primäreinnahmen je Einwohner stellt sich die Situation in den ostdeutschen Ländern v. a. aufgrund der dort geringer ausfallenden Versorgungsausgaben, relativ betrachtet, erheblich günstiger dar.

Bereinigte Primäreinnahmen der Länder und Kommunen⁸

in Euro je Einwohner, bereinigt um Zins- und Versorgungsausgaben sowie bis 2019 um LFA-Zahlungen der Geberländer

	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	FL West	FL Ost
2018	5.623	6.067	5.881	5.271	5.772	5.050	4.921	5.471	5.682	6.099
2019	5.848	6.229	6.086	5.402	5.991	5.325	5.071	5.785	5.885	6.150
2020	5.944	6.293	6.488	5.614	6.717	5.345	5.503	6.787	6.236	6.320
2021	6.676	7.367	7.537	6.172	7.066	6.655	5.935	6.757	6.938	6.919

⁷ ZDL - Auswertung der Vierteljahreskassenstatistik; eigene Berechnungen, Kernhaushalte.

⁸ ZDL - Auswertung der Vierteljahreskassenstatistik; eigene Berechnungen, Kernhaushalte.

Rheinland-Pfalz wies unter den westdeutschen Flächenländern in den Jahren der Konsolidierung 2017 bis 2019 und in den Jahren der Krise 2020 und 2021 jeweils die geringsten bereinigten Ausgaben je Einwohner aus. Im Jahr 2021 standen einem niedrigen Ausgaben-niveau, wie zuvor beschrieben, vergleichsweise hohe Einnahmen gegenüber. Im Resultat ergab sich in Rheinland-Pfalz ein positiver Finanzierungssaldo von Land und Kommunen in Höhe von mehr als 1.000 Euro je Einwohner, der um fast das Vierfache höher lag als im Durchschnitt der westdeutschen Flächenländer.

Bereinigte Ausgaben der Länder und Kommunen⁹

in Euro je Einwohner, bis 2019 bereinigt um LFA-Zahlungen der Geberländer

	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	FL West	FL Ost
2018	5.926	6.230	6.422	5.584	6.315	5.432	5.842	6.749	6.107	6.031
2019	6.232	6.732	6.651	5.866	6.521	5.682	6.077	6.633	6.390	6.399
2020	6.916	7.214	7.352	6.635	7.865	6.126	6.666	6.784	7.188	6.992
2021	7.141	7.662	7.834	6.776	7.800	6.350	6.686	7.132	7.395	7.172

Dank einer zurückhaltenden Ausgabenpolitik konnte Rheinland-Pfalz den Schuldenstand von Land und Kommunen (Kern- und Extrahaushalte) beim nicht-öffentlichen Bereich in den Jahren 2016 bis 2019 um mehr als 3 Mrd. Euro reduzieren. Im Jahr 2020 kam es krisenbedingt, wie auch bei den Ländern insgesamt, wieder zu einem Anstieg der Verschuldung. Dieser fiel in Rheinland-Pfalz mit +1,1 vH gegenüber der Gesamtheit der westdeutschen Flächenländer (+6,7 vH) jedoch relativ gering aus. Eine Reihe an Ländern wies im Jahr 2021 erneut eine positive Neuverschuldung auf. Demgegenüber gelang es Rheinland-Pfalz, im vergangenen Jahr bereits wieder Schulden zu tilgen. Die Schulden des Landes und seiner Kommunen zum 31. Dezember 2021 beliefen sich auf 9.985 Euro je Einwohner; in diesem Betrag sind auch die kommunalen Kassenverstärkungskredite enthalten. Pro Kopf konnte der Schuldenstand um 736 Euro reduziert werden.

Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (Kern- und Extrahaushalte) des Landes und der Kommunen (inkl. Kassenkredite)¹⁰

in Euro je Einwohner

	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	FL West	FL Ost
2018	4.764	2.113	8.536	8.993	12.251	10.613	17.572	12.153	8.110	5.674
2019	4.786	1.964	8.576	8.901	12.370	10.497	17.635	12.103	8.095	5.727
2020	5.172	2.415	9.554	9.821	12.833	10.721	17.895	12.548	8.627	6.328
2021	5.155	2.619	9.343	9.812	12.939	9.985	17.729	12.994	8.640	6.574

⁹ ZDL - Auswertung der Vierteljahreskassenstatistik; eigene Berechnungen.

¹⁰ Auswertung der Schuldenstandstatistik der öffentlichen Gebietskörperschaften des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14 Reihe 5, Schulden der öffentlichen Haushalte.

Auch mit Blick auf die Zinsausgaben konnte Rheinland-Pfalz den Abstand zu den übrigen Flächenländern in den vergangenen Jahren deutlich verringern. Die Zinsausgaben je Einwohner gingen von einem Höchststand von 396 Euro im Jahr 2008 bis auf 132 Euro im Jahr 2021 zurück. Damit lag Rheinland-Pfalz im Jahr 2021 in der Gruppe der westdeutschen Flächenländer unter dem entsprechenden Wert in Baden-Württemberg, Hessen, dem Saarland und Schleswig-Holstein. Der Abstand zum Durchschnitt der westdeutschen Flächenländer betrug im Jahr 2021 nur noch 11,4 vH (2016: 42,6 vH).

Zinsausgaben der Länder und Kommunen¹¹

in Euro je Einwohner

	BW	BY	HE	NI	NW	RP	SL	SH	FL West	<i>FL Ost</i>
2018	140	66	217	166	183	199	426	190	158	<i>121</i>
2019	123	59	202	155	155	174	378	170	140	<i>111</i>
2020	116	52	190	104	116	143	345	36	110	<i>96</i>
2021	151	44	180	97	123	132	306	141	118	<i>96</i>

Insgesamt konnte Rheinland-Pfalz eine im Ländervergleich ungünstige Finanzlage im letzten Jahrzehnt unter schwierigen Bedingungen schrittweise verbessern. Die unerwartet starken Steuerzuwächse im Jahr 2021 werden sich in den kommenden Jahren nicht ohne Weiteres fortsetzen. Eine Fortführung der soliden Haushaltspolitik ist die Voraussetzung dafür, dass die verbesserte Finanzlage im Land bewahrt und ausgebaut werden kann.

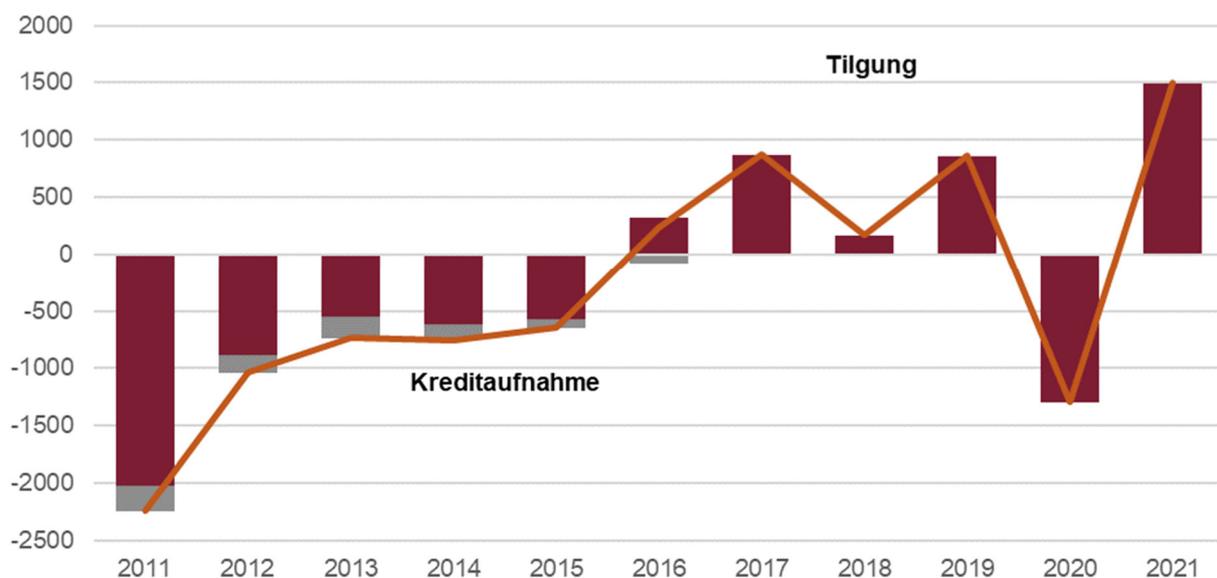
¹¹ ZDL - Auswertung der Vierteljahreskassenstatistik; eigene Berechnung.

3. Stand der Finanzwirtschaft in Rheinland-Pfalz

Haushalt 2021

In den Jahren 2016 bis 2019 wies der rheinland-pfälzische Landeshaushalt im Abschluss jeweils positive Finanzierungssalden auf. Die Nettotilgung von Schulden des Landes am Kreditmarkt belief sich in diesem Zeitraum auf insgesamt mehr als 2,2 Mrd. Euro. Im Haushaltsabschluss 2020 schlugen sich dann spürbar die fiskalischen Folgen zur Bewältigung der Pandemie und ihrer Folgen nieder. Die Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt belief sich auf rund 1,3 Mrd. Euro. In diesem Betrag war die Aufnahme von Krediten in Höhe von 169 Mio. Euro enthalten, die dem Land durch die Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation durch den Landtag ermöglicht worden war.

Nettokreditaufnahme (-) bzw. Nettotilgung (+) am Kreditmarkt (Ist-Ergebnisse) in Mio. Euro



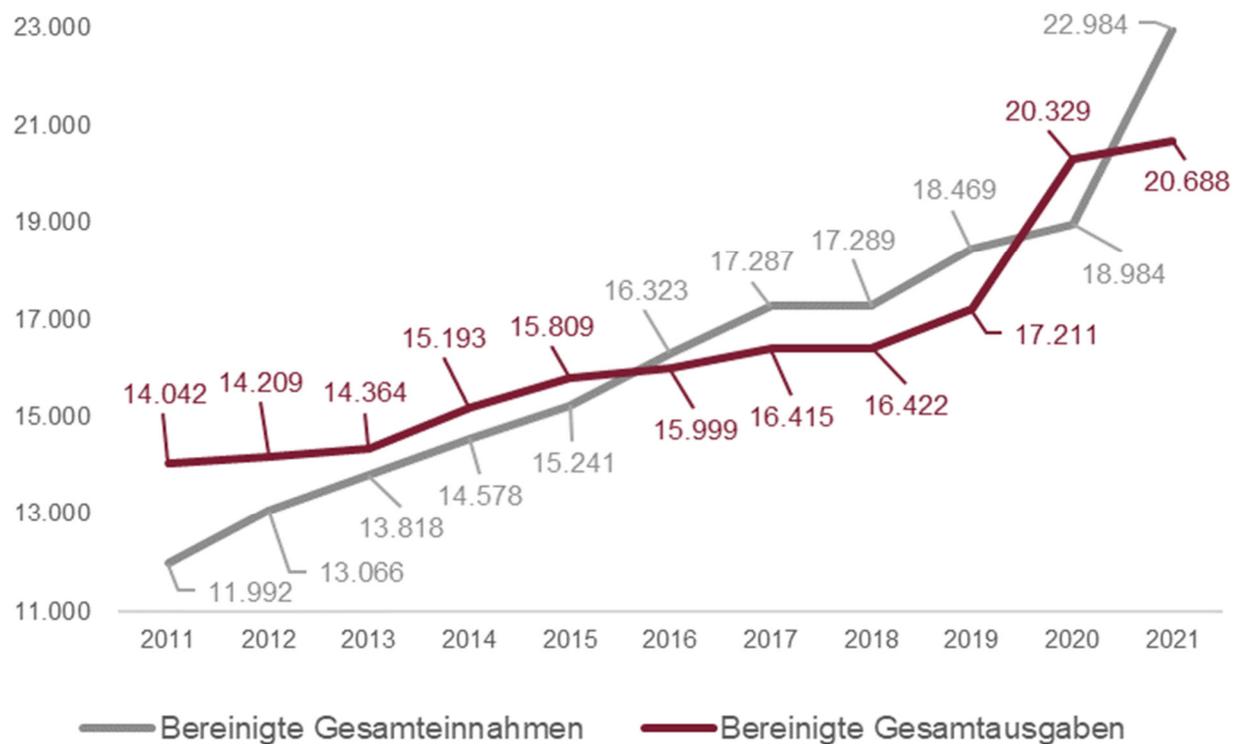
	2011	...	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
■ Kernhaushalt	-2.019	...	-568	323	872	168	859	-1.295	1.494
■ Landesbetriebe	-228	...	-80	-82	0	0	0	0	0
— Gesamt	-2.247	...	-648	241	872	168	859	-1.295	1.494

Der Abschluss des Landeshaushalts 2021 wies demgegenüber einen außerordentlich hohen Finanzierungsüberschuss von fast 2,3 Mrd. Euro aus. In dem positiven Haushaltsergebnis schlugen sich v. a. stark gestiegene Steuereinnahmen nieder, die um mehr als 2,6 Mrd. Euro höher lagen als veranschlagt. Im Ergebnis wurde Rheinland-Pfalz erstmals seit Bestehen des Länderfinanzausgleichs ein finanzstarkes Land. Der erzielte Überschuss wurde zur Nettotilgung von Schulden des Landes am Kreditmarkt (rund 1,5 Mrd. Euro) sowie zur Aufstockung von Rücklagen verwendet. Die Nettotilgung setzte sich aus mehreren Komponenten

zusammen: aus einem konjunkturbedingten Überschuss – entsprechend der Differenz zwischen den tatsächlichen und den strukturellen Steuereinnahmen – in Höhe von rund 1,3 Mrd. Euro, der verpflichtend zur Schuldentilgung eingesetzt werden muss; aus der Tilgung der vom Land zur Bewältigung der Corona-Krise im Jahr 2020 aufgenommenen Notkredite in Höhe von 169 Mio. Euro, die ursprünglich erst ab dem Jahr 2024 über 20 Jahre erfolgen sollte; und aus einer strukturellen Nettotilgung von 17 Mio. Euro.

Entwicklung der bereinigten Einnahmen und Ausgaben (Ist-Ergebnisse)

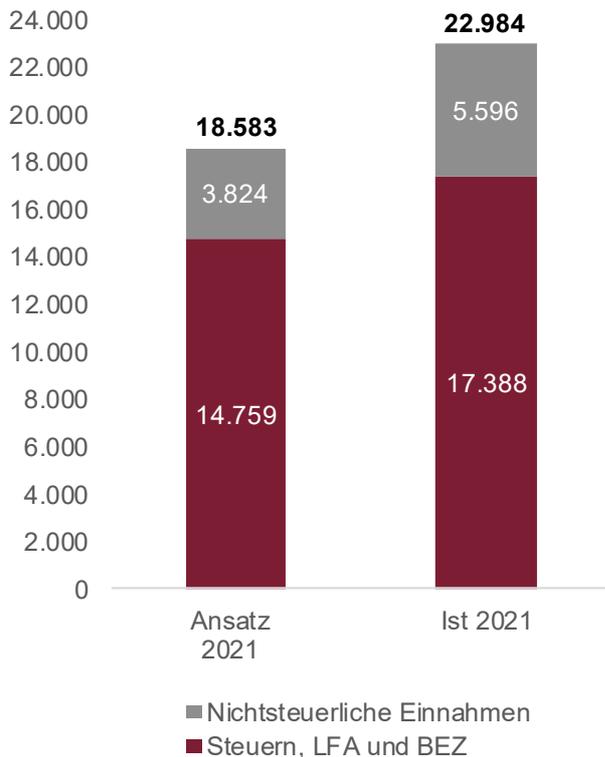
in Mio. Euro



Der Haushaltssicherungsrücklage wurde ein Betrag von 750 Mio. Euro zur Unterstützung der rheinland-pfälzischen Kommunalhaushalte zugeführt. Die Mittel sollen zum einen der Finanzierung der von der Landesregierung in Aussicht gestellten hälftigen Übernahme der Liquiditätskredite hoch verschuldeter Kommunen dienen (500 Mio. Euro); zum anderen sind Mittel von 250 Mio. Euro für ein kommunales Investitionsprogramm mit dem Schwerpunkt Klima und Innovation vorgesehen. Ein Betrag von im Saldo rund 52 Mio. Euro wurde den Rücklagen im Hochschulbereich zugeführt.

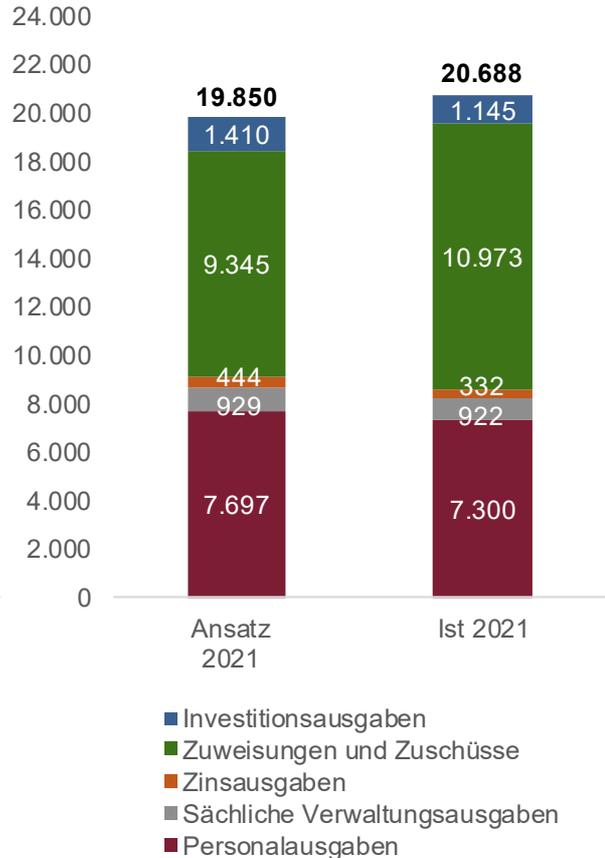
Bereinigte Einnahmen

in Mio. Euro



Bereinigte Ausgaben

in Mio. Euro



Differenzen in den Summen durch Rundungen der Zahlen.

Die bereinigten Gesamteinnahmen im Jahr 2021 beliefen sich auf rund 23,0 Mrd. Euro und die bereinigten Gesamtausgaben auf rund 20,7 Mrd. Euro. Auf der Einnahmen- und der Ausgabenseite des Landeshaushalts zeigten sich auch im Jahr 2021 noch die Auswirkungen der Corona-Pandemie. Dies betraf insbesondere die umfangreichen Zuweisungen und Zuschüsse in Form von Sofort- und Überbrückungshilfen für Unternehmen und Selbständige in Höhe von rund 1,3 Mrd. Euro, denen entsprechend hohe Einnahmen von Seiten des Bundes gegenüberstanden. Die ebenfalls durch den Bund finanzierten Zuweisungen nach dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz beliefen sich auf rund 273 Mio. Euro. Darüber hinaus wurden beispielsweise die rheinland-pfälzischen Kommunen im Jahr 2021 bei der Einrichtung der Impfzentren und Teststellen unterstützt.

Die Personalausgaben machten mit rund 7,3 Mrd. Euro einen Anteil von mehr als 35 vH an den Ausgaben im Landeshaushalt aus. Die Zinsausgaben verringerten sich im Vergleich zum Ansatz um 112 Mio. Euro auf 332 Mio. Euro. Die Investitionsausgaben beliefen sich auf 1,145 Mrd. Euro. Im Vorjahr lagen die investiven Ausgaben noch um etwa eine halbe Mrd. Euro höher, was auf die umfangreichen fiskalischen Maßnahmen des Landes zur Stabilisierung während der Corona-Krise zurückzuführen war. Die Investitionen im Vor-Krisen-Jahr 2019 wurden hingegen deutlich übertroffen (+143 Mio. Euro).

Im Juli 2021 forderten verheerende Unwetter im nördlichen Rheinland-Pfalz zahlreiche Menschenleben und führten zu massiven Schäden bei Haushalten und Unternehmen sowie an

der öffentlichen Infrastruktur. Zur unmittelbaren Beseitigung von Schäden vor Ort und zur schnellen Überbrückung der akuten Notlage stellte das Land den betroffenen privaten Haushalten, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und den Kommunen Soforthilfen von insgesamt rund 167 Mio. Euro zur Verfügung. Es werden erhebliche finanzielle Anstrengungen notwendig sein, um die von Starkregen und Hochwasser zerstörte Infrastruktur wiederherzustellen. Bund und Länder verständigten sich auf die Einrichtung eines nationalen Fonds „Aufbauhilfe 2021“ in Höhe von bis zu 30 Mrd. Euro. Die Hilfen für die betroffenen Länder von bis zu 28 Mrd. Euro – nach dem vorläufigen Verteilungsschlüssel entfällt hiervon ein Anteil von 54,53 vH auf das Land Rheinland-Pfalz – werden je zur Hälfte vom Bund und der Ländergesamtheit finanziert. In Rheinland-Pfalz wurde das Sondervermögen „Aufbauhilfe Rheinland-Pfalz 2021“ errichtet, das der Finanzierung und Leistung von Hilfen zur Beseitigung der verursachten Schäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur in den betroffenen Regionen in Rheinland-Pfalz dient und dem die zweckgebunden gewährten Mittel aus dem nationalen Fonds „Aufbauhilfe 2021“ bedarfsgerecht zugeführt werden.

Das Land hat die rheinland-pfälzischen Kommunen auch im Jahr 2021 umfangreich unterstützt und insgesamt rund 6,7 Mrd. Euro an die Kommunalhaushalte gezahlt. Dies entsprach rund einem Drittel aller Ausgaben. Es wurden u. a. die erwarteten Mindereinnahmen der Kommunen bei der Gewerbesteuer im Jahr 2021 in Höhe von 50 Mio. Euro durch das Land ausgeglichen. Die vom Land bereitgestellten Mittel im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs beliefen sich auf 3,45 Mrd. Euro und lagen damit um 180 Mio. Euro höher als im vorangegangenen Jahr.

Haushalt 2022

Die gesamtwirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise und die fiskalischen Kosten zu ihrer Bewältigung schlagen sich auch im Landeshaushalt 2022 noch in erheblichem Umfang nieder. Gleichzeitig schafft der Haushalt die Grundlage dafür, dass das Land den großen Herausforderungen u. a. beim Einsatz gegen den Klimawandel, bei der Unterstützung der ökonomischen und sozialen Transformation sowie bei der Gestaltung der Digitalisierung weiter gerecht werden kann.

Die Steuereinnahmen des Landes bleiben im Jahr 2022 deutlich hinter dem strukturellen, d. h. dem in der konjunkturellen Normallage erwartbaren Niveau zurück. Dies ist insbesondere die Folge eines Sondereffekts: Rheinland-Pfalz verzeichnete im letzten Quartal 2021 erhebliche unerwartete Steuermehreinnahmen. Im Ergebnis wurde Rheinland-Pfalz erstmals seit Bestehen des Länderfinanzausgleichs ein finanzstarkes Land, und im Finanzkraftausgleich wurden die Umsatzsteuereinnahmen des Landes durch einen Abschlag von der einwohnerbezogenen Verteilung reduziert. Die Finanzstärke des Landes führt, zusammen mit der im Finanzkraftausgleich ab 2022 zeitlich verzögert ebenfalls berücksichtigten stärkeren Finanzkraft der rheinland-pfälzischen Kommunen, zu einer Rückzahlungsverpflichtung des Landes im bundesstaatlichen Finanzausgleich und zu entsprechenden Mindereinnahmen im Folgejahr. So wurden von Rheinland-Pfalz im ersten Quartal 2022 u. a. im Jahr 2021 erhaltene Allgemeine BEZ in Höhe von 123 Mio. Euro und Forschungs-Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 77,5 Mio. Euro zurückgezahlt. Dieser Effekt wurde in der Veranschlagung der Steuereinnahmen im Haushalt 2022 berücksichtigt.

Die Inflation wird im Jahr 2022 außerordentlich hoch ausfallen. Die stark gestiegenen Preise treffen besonders Bevölkerungsgruppen mit niedrigen Einkommen und Haushalte, die existenzsichernde Leistungen des Staates erhalten. Vor diesem Hintergrund wurde bereits in der ersten Jahreshälfte 2022 eine Reihe an fiskalischen Maßnahmen ergriffen, um die Folgen der gestiegenen Energiekosten abzumildern und besonders bedürftige private Haushalte schnell und zielgerichtet zu entlasten. Die auf den Weg gebrachten steuerlichen Maßnahmen werden meist zu mehr als der Hälfte von Ländern und Kommunen finanziert. Fasst man die Kosten der Energiepreispauschale und der rückwirkend zu Jahresbeginn in Kraft getretenen Entlastungen bei der Einkommensteuer (Anhebung von Grundfreibetrag und Arbeitnehmerpauschbetrag sowie der Entfernungspauschale) zusammen, beläuft sich die Belastung der Haushalte von Ländern und Kommunen auf mehr als 8,3 Mrd. Euro im Jahr 2022, wovon ein Anteil von rund 290 Mio. Euro auf den rheinland-pfälzischen Landeshaushalt entfällt.

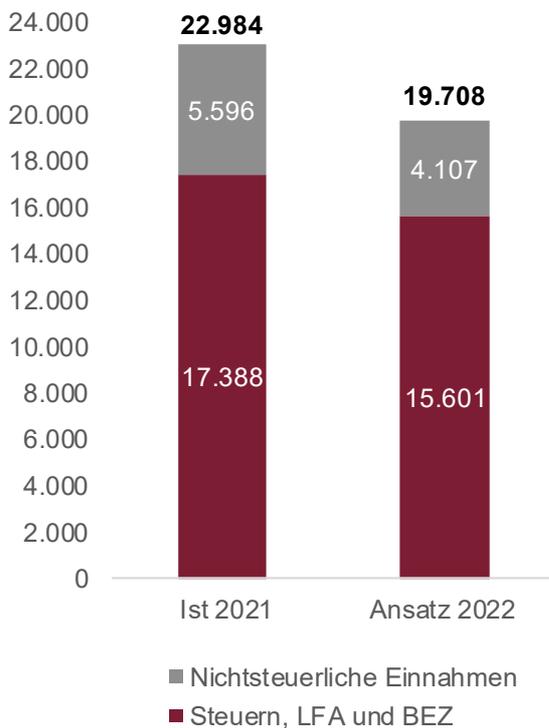
Die bereinigten Einnahmen belaufen sich im Haushalt 2022 auf 19,7 Mrd. Euro, was einem Rückgang von fast 3,3 Mrd. Euro im Vergleich zum Abschluss 2021 entspricht. Auch die nichtsteuerlichen Einnahmen verringern sich gegenüber dem Vorjahr, was insbesondere auf die Veranschlagung geringerer Bundeszuweisungen zur Unterstützung von Selbständigen und Unternehmen in der Corona-Krise sowie zum Ausgleich pandemiebedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser zurückzuführen ist.

Die veranschlagten bereinigten Gesamtausgaben betragen rund 20,6 Mrd. Euro und bewegen sich damit auf dem Niveau im Abschluss 2021. Die Corona-Krise schlägt sich z. B. in einer Sonderzahlung an die Landkreise und kreisfreien Städte für die Bekämpfung der Pandemie und die Bewältigung ihrer Folgen in Höhe von 12,50 Euro je Einwohner (insgesamt 51,3 Mio. Euro) nieder. Zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern insbesondere bei der Bewältigung pandemiebedingter Lernrückstände wurden Mittel von 42 Mio. Euro veranschlagt, für die der Bund den Ländern entsprechende Umsatzsteueranteile überlassen hat.

Unmittelbar nach Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine wurde im Landeshaushalt ein Betrag von bis zu 50 Mio. Euro bereitgestellt, um kurzfristig die Erstaufnahmekapazitäten für geflüchtete Menschen zu erhöhen und zusätzliche Mittel von 20 Mio. Euro an die Kommunen für die Unterbringung, Gesundheitsversorgung und Integration der Kriegsflüchtlinge zu leisten. Auf Grundlage einer Einigung von Bund und Ländern im April 2022 haben hilfsbedürftige Geflüchtete aus der Ukraine durch eine Rechtsänderung seit Juni 2022 einen Anspruch auf Grundsicherung. Der Bund unterstützt Länder und Kommunen im Jahr 2022 mit einem Betrag von 2 Mrd. Euro bei den angefallenen Kosten für die Lebenshaltung der geflüchteten Menschen, bei den auch künftig z. T. von den Kommunen getragenen Kosten der Unterkunft sowie bei den Leistungen für die Integration. Auf Rheinland-Pfalz entfällt hiervon ein Anteil von rund 96 Mio. Euro, der zu zwei Dritteln vom Land an die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte weitergegeben wird.

Bereinigte Einnahmen

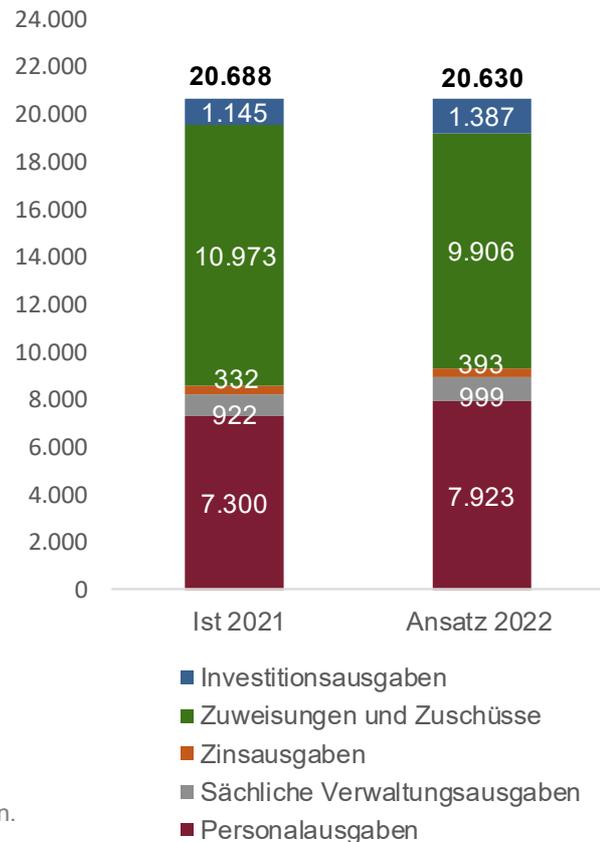
in Mio. Euro



Differenzen in den Summen durch Rundungen der Zahlen.

Bereinigte Ausgaben

in Mio. Euro



Die Entwicklung der Zuweisungen und Zuschüsse wird maßgeblich von den Zahlungen des Landes an die Kommunen bestimmt. Die Finanzausgleichsmasse steigt im Jahr 2022 weiter auf 3,49 Mrd. Euro (2021: 3,45 Mrd. Euro). Für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung von Schäden, die durch die Flutkatastrophe im Juli 2021 eingetreten sind, sieht der Haushalt 2022 u. a. eine pauschale Zuweisung von 10 Mio. Euro an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Landkreis Ahrweiler für die durch den Wiederaufbau in Hochwassergebieten ausgelösten Personalausgaben sowie einen Betrag von 30 Mio. Euro für weitere Billigkeitsmaßnahmen an die von der Flutkatastrophe betroffenen Kommunen vor.

Die Personalausgaben nehmen im Haushalt 2022 um 226 Mio. Euro (+ 2,9 vH) gegenüber den Haushaltsansätzen 2021 und um 623 Mio. Euro (+ 8,5 vH) gegenüber dem Abschluss 2021 zu. Als Ergebnis der Tarifverhandlungen für die Tarifbeschäftigten der Länder wurde im November 2021 eine Corona-Sonderzahlung von einmalig 1.300 Euro im März 2022 sowie eine Entgeltsteigerung von 2,8 vH zum 1. Dezember 2022 vereinbart. Das Ergebnis wurde zeitgleich und systemgerecht auf die rheinland-pfälzischen Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger übertragen.

Der Landeshaushalt 2022 stabilisiert die veranschlagten Ausgaben für Investitionen mit rund 1,39 Mrd. Euro auf dem hohen Niveau des Ansatzes im vorangegangenen Haushaltsjahr. Zusammen mit den Investitionen der Landesbetriebe werden für das Jahr 2022 investive Mittel von rund 1,73 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt. Im Vergleich zum Ergebnis im Vor-Krisen-Jahr 2019 bedeutet dies eine Steigerung von mehr als einem Drittel (+436 Mio. Euro).

Die veranschlagten Zinsausgaben belaufen sich auf 393 Mio. Euro, was einem Rückgang von 50 Mio. Euro gegenüber dem Ansatz 2021 entspricht. Die Zins-Steuer-Quote, d. h. der Anteil der Zinsausgaben an den Steuereinnahmen, und die Zins-Ausgaben-Quote, d. h. der Anteil der Zinsausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben, weisen mit Werten von 2,5 bzw. 1,9 vH eine im historischen Vergleich jeweils äußerst geringe Größenordnung auf.

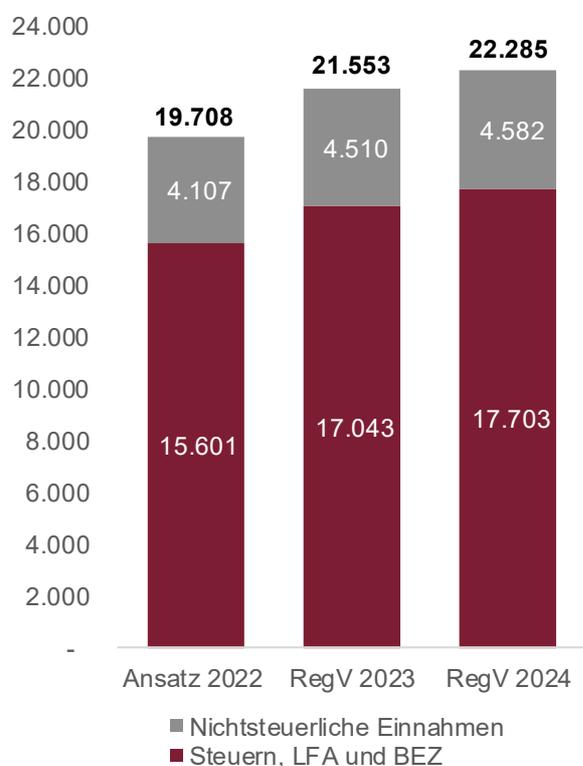
In der Gesamtbetrachtung liegen die bereinigten Einnahmen im Landeshaushalt 2022 unter den bereinigten Ausgaben, sodass sich ein negativer Finanzierungssaldo von -922 Mio. Euro ergibt. Die veranschlagte Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt beläuft sich auf 894 Mio. Euro, was gegenüber dem Ansatz 2021 einem Rückgang um 372 Mio. Euro entspricht. Die strukturelle Netto-Tilgung beträgt 1 Mio. Euro. Die Vorgabe des strukturellen Haushaltsausgleichs wird mit dem Landeshaushalt 2022 eingehalten.

Regierungsvorlage zum Doppelhaushalt 2023/2024

Der von der Landesregierung am 13. September 2022 beschlossene Regierungsentwurf für den Doppelhaushalt der Jahre 2023 und 2024 wird erneut in Zeiten akuter wirtschaftlicher und sozialer Herausforderungen vorgelegt. Im Regierungsentwurf sind bereinigte Einnahmen von insgesamt rund 21,6 Mrd. Euro (2023) bzw. 22,3 Mrd. Euro (2024) vorgesehen. Die bereinigten Ausgaben belaufen sich auf 21,9 Mrd. Euro (2023) bzw. 22,3 Mrd. Euro (2024).

Bereinigte Einnahmen

in Mio. Euro



Bereinigte Ausgaben

in Mio. Euro



Differenzen in den Summen durch Rundungen der Zahlen.

Die veranschlagten Steuereinnahmen beruhen auf den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai 2022. Die Ansätze im Regierungsentwurf sehen Steuereinnahmen (einschließlich Kfz-Steuer-Kompensation, Finanzkraftausgleich und BEZ) von rund 17,0 Mrd. Euro (2023) bzw. 17,7 Mrd. Euro (2024) vor. Der für das Jahr 2023 erwartete Zuwachs im Vergleich zum Ansatz 2022 beläuft sich auf mehr als 1,4 Mrd. Euro. Die Steueransätze 2022 sind allerdings durch einen Sondereffekt stark unterzeichnet: Rheinland-Pfalz wurde im Jahr 2021 im Länderfinanzausgleich erstmals zu einem finanzstarken Land. Im Jahr 2022 waren deshalb zuvor erhaltene Zuschläge und Bundeszuweisungen zurückzuzahlen; zusätzlich ist die Finanzstärke der rheinland-pfälzischen Kommunen aus dem Jahr 2021 zeitverzögert im bundesstaatlichen Finanzausgleich 2022 durch das Land auszugleichen. Die gesamte Belastung im Jahr 2022 beläuft sich auf mehr als 700 Mio. Euro. Ohne diesen Effekt nehmen die Steuereinnahmen im ersten Jahr des Doppelhaushalts in einem deutlich geringeren Umfang von rund 700 Mio. Euro zu.

Für die Einhaltung der Schuldenregel in der Landesverfassung sind die strukturellen Steuereinnahmen maßgeblich, d. h. das Steuerniveau, das bei ausgeglichener Konjunktur erwartet werden könnte. Der Zuwachs der strukturellen Steuereinnahmen beläuft sich im Doppelhaushalt, im Vergleich zu den Ansätzen des jeweiligen Vorjahrs, auf 631 Mio. Euro im Jahr 2023 und 602 Mio. Euro im Jahr 2024. Die strukturellen Steuereinnahmen entwickeln sich weniger dynamisch als in den Jahren vor 2022, worin sich u. a. die anhaltenden Folgen der Corona-Pandemie und eine Reihe an Steuerentlastungen niederschlagen. Die im Entwurf des Haushaltsplans veranschlagten kassenmäßigen Steuereinnahmen unterschreiten das strukturelle Niveau um 122 Mio. Euro (2023) bzw. 64 Mio. Euro (2024), was für sich genommen eine konjunkturbedingte Kreditaufnahme in entsprechendem Umfang erlaubt.

Die nichtsteuerlichen Einnahmen nehmen gegenüber den Ansätzen des jeweiligen Vorjahrs um 9,8 vH (2023) bzw. 1,6 vH (2024) zu, was u. a. auf höhere Zuweisungen von Seiten des Bundes zurückzuführen ist. Hierzu zählt z. B. die Beteiligung des Bundes an den kommunalen Kosten für Unterkunft und Heizung der Empfänger von Arbeitslosengeld II, die im Jahr 2023 den Ansatz des Vorjahrs um 40,5 Mio. Euro übersteigt; diese Mittel werden vom Land an die Kommunen weitergeleitet. Im Rahmen der Verbesserung der Finanzierung der Ausbildung in den Pflegeberufen steigen die insbesondere bundesfinanzierten Zuweisungen im Jahr 2023 um rund 54 Mio. Euro gegenüber dem Ansatz 2022.

Auf der Ausgabenseite schlagen sich die Anstrengungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie nach wie vor im Haushalt nieder. So sind u. a. zusammen 130 Mio. Euro für die Vorhaltung ergänzender staatlicher Impfangebote, die Einrichtung und den Betrieb einer zentralen Landesreserve für persönliche Schutzausstattung sowie andere Maßnahmen wie der Aufbau eines Frühwarnsystems mit Sentinel-Kohorten und Abwassermonitoring vorgesehen. Die stark gestiegenen Energiepreise wirken sich im Landeshaushalt insbesondere bei den veranschlagten Sachausgaben aus, und zwar v. a. in Bereichen, in denen sehr viel fossile Energie genutzt wird (z. B. Hochschulgebäude und Fuhrpark der Polizei). Für Mehraufwendungen aufgrund von Energiepreissteigerungen bei der Bewirtschaftung der Landesliegenschaften sowie im Bereich der Hochschulen ist – nach Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Einsparpotenziale – in beiden Haushaltsjahren eine globale Mehrausgabe von jeweils 30 Mio. Euro bzw. 32,2 Mio. Euro etatisiert.

Die Personalausgaben belaufen sich in der Regierungsvorlage auf rund 8,2 Mrd. Euro (2023, +4,0 vH) bzw. 8,5 Mrd. Euro (2024, +3,4 vH). Berücksichtigt ist dabei u. a. der aktuelle Tarifvertrag für die Beschäftigten des öffentlichen Diensts, der eine Laufzeit bis zum 30. September 2023 hat. Daneben wurde Vorsorge für etwaige Tarif-, Besoldungs- und Versorgungsanpassungen getroffen, die über die bereits feststehenden Änderungen hinausgehen, sowie für weitere Risiken, etwa im Bereich der Beihilfeausgaben.

Im Bereich des Ganztagsangebots stehen in den Jahren 2023 und 2024 jeweils 110 Mio. Euro zur Verfügung. Die frühkindliche Bildung wird in der Regierungsvorlage mit Beträgen von 902 Mio. Euro (2023) bzw. 936 Mio. Euro (2024) aus dem Landeshaushalt unterstützt. Die notwendige Förderung kann auch künftig nur gelingen, wenn der Bund die Mittel zur Umsetzung der von den Ländern vorgesehenen Maßnahmen, wie vereinbart, über das Jahr 2022 hinaus dauerhaft zur Verfügung stellt.

Für investive Ausgaben sind in der Regierungsvorlage rund 1,59 Mrd. Euro (2023) bzw. 1,44 Mrd. Euro (2024) vorgesehen. Die veranschlagten Beträge steigen gegenüber dem Ansatz 2022 um 198 Mio. Euro bzw. 52 Mio. Euro, worin sich u. a. Zuweisungen an die Gemeinden zum bedarfsgerechten Ausbau der digitalen Infrastruktur (Gigabitusbau) von 27,5 Mio. Euro bzw. 75,1 Mio. Euro widerspiegeln. Mit einem Kommunalen Investitionsprogramm werden Akzente zugunsten innovativer Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung in den Kommunen gesetzt. Der Doppelhaushalt stellt über beide Jahre bis zu 250 Mio. Euro bereit, um kommunale Investitionen in diesen Bereichen gezielt zu fördern. Zusammen mit den Investitionen der Landesbetriebe werden für die Jahre 2023 und 2024 investive Mittel von rund 1,92 Mrd. Euro bzw. 1,79 Mrd. Euro eingeplant.

Die Zinsausgaben belaufen sich in der Regierungsvorlage auf 376 Mio. Euro (2023) bzw. 437 Mio. Euro (2024). Dabei ist das veränderte Zinsumfeld zu berücksichtigen, aber auch die Tatsache, dass das Land die Übernahme kommunaler Liquiditätskredite von 3 Mrd. Euro in den kommenden beiden Jahren anstrebt, was den Schuldenstand und für sich genommen, zeitlich verzögert, die Zinsbelastung des Landes erhöht.

Die Entwicklung der Zuweisungen und Zuschüsse wird maßgeblich von den Zahlungen des Landes an die Kommunen bestimmt. Die Finanzausgleichsmasse im reformierten KFA beläuft sich im Jahr 2023 auf 3,761 Mrd. Euro und im Jahr 2024 auf 3,711 Mrd. Euro, das sind 275 Mio. Euro bzw. 225 Mio. Euro mehr als im Jahr 2022. Im Rahmen der Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP) hat sich das Land zudem bereit erklärt, die Hälfte der kommunalen Liquiditätskredite im Umfang von bis zu 3 Mrd. Euro zu übernehmen. In den Haushaltsjahren 2023 und 2024 stehen jeweils Mittel von 250 Mio. Euro für Tilgungen zur Verfügung, die aus der Haushaltssicherungsrücklage entnommen werden können.

In der Gesamtbetrachtung ergibt sich aus der Differenz von Einnahmen und Ausgaben für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 ein Finanzierungsdefizit von 312 Mio. Euro bzw. 63 Mio. Euro. Unter Berücksichtigung einer veranschlagten Rücklagenentnahme von 469 Mio. Euro bzw. 281 Mio. Euro sowie der jeweils zulässigen konjunkturbedingten Kreditaufnahme beläuft sich die Nettotilgung am Kreditmarkt auf 158 Mio. Euro bzw. 218 Mio. Euro. Die Vorgabe des strukturellen Haushaltsausgleichs wird mit der Regierungsvorlage für den Doppelhaushalt 2023/2024 in beiden Jahren eingehalten.

4. Wichtige Rahmenbedingungen für die Finanzplanung des Landes

Die rheinland-pfälzische Schuldenregel

Art. 109 Abs. 3 GG – neu gefasst im Zuge der Föderalismusreform II im Jahr 2009 – gibt den Rahmen für die Schuldenbegrenzung von Bund und Ländern vor. Darin wird eine Höchstgrenze für die sogenannte strukturelle, von der Konjunkturlage unabhängige Kreditaufnahme festgelegt. Durch eine Konjunkturkomponente, die im Abschwung automatisch eintretende Defizite zulässt und im Aufschwung entsprechende Überschüsse verlangt, soll eine im Konjunkturverlauf prozyklisch wirkende Fiskalpolitik vermieden werden. Zudem sind Ausnahmeregelungen vom Grundsatz des Haushaltsausgleichs ohne Einnahmen aus Krediten zulässig in Fällen von Naturkatastrophen und anderen außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen. Hierfür bedarf es eines Beschlusses des Landtags; zudem ist für diese Kreditaufnahme eine konjunkturgerechte Tilgung vorzusehen. Die Schuldenregel des Grundgesetzes greift damit auch Vorgaben auf, wie sie aus dem Regelwerk des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts resultieren.

Für die Bundesebene ergibt sich die nähere Ausgestaltung aus Art. 115 GG und den darauf aufbauenden einfachgesetzlichen Bestimmungen. Die Länder regeln die Ausgestaltung im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen selbst. So hat Rheinland-Pfalz – als eines der ersten Länder – in der Landesverfassung eine im Sinne von Art. 109 Abs. 3 GG vorgesehene Schuldenregel in Art. 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz verankert (2011) und darüber hinaus ein Ausführungsgesetz beschlossen (2012) sowie eine Rechtsverordnung zum Konjunkturbereinigungsverfahren erlassen (2013/2014).

Während für den Bundeshaushalt die maximal zulässige strukturelle Neuverschuldung (seit dem Jahr 2016) auf 0,35 vH im Verhältnis zum nominalen BIP begrenzt wird, sind die Länder durch die neue Schuldenregel im Grundgesetz (seit dem Jahr 2020) zu strukturell ausgeglichenen Haushalten verpflichtet.

Der Vorzug der Schuldenregel besteht darin, dass sie zwischen der strukturellen Lage der öffentlichen Haushalte und lediglich vorübergehenden Effekten, die Folge der konjunkturellen Entwicklung und bestimmter Sondersituationen sind, differenziert. Einnahmen und Ausgaben werden zudem um vermögensneutrale Transaktionen (sogenannte finanzielle Transaktionen) bereinigt. Bereits während der Übergangsphase bis zum Jahr 2020 ermöglichte es der Blick auf die strukturelle Haushaltsslage, notwendige Konsolidierungsschritte im Landeshaushalt zu erkennen und stabilisierungspolitischen Erfordernissen dennoch Rechnung zu tragen.

Eine Haushaltssteuerung im Sinne der Schuldenregel orientiert sich an der strukturellen Haushaltsslage und sorgt damit unmittelbar auch für eine symmetrische Finanzpolitik. In konjunkturellen Schwächephasen ist die Aufnahme konjunkturbedingter Kredite zulässig, die in konjunkturell guten Zeiten zu tilgen sind. Konjunkturrell bedingte Mehreinnahmen im Aufschwung stehen damit nicht für dauerhafte Steuersenkungen oder neue Ausgabenprogramme zur Verfügung.

Der Stabilitätsrat überwacht seit dem Jahr 2020 die Einhaltung der Schuldenbremse gemäß Art. 109 Abs. 3 GG durch Bund und Länder (Art. 109a Abs. 2 GG). Die Aufgabenerweiterung des Stabilitätsrats erfolgte auch mit Blick auf die Verpflichtung Deutschlands zur Einhaltung des präventiven Arms des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts sowie des Fiskalvertrags. Entsprechend sieht Art. 109a Abs. 2 S. 2 GG vor, dass sich die Überwachung an europäischen Vorgaben und Verfahren orientieren soll.

Die Überwachung basiert zum einen auf den Ergebnissen der bundes- bzw. jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse. Damit wird berücksichtigt, dass Art. 109 Abs. 3 S. 5 GG den Ländern das Recht einräumt, die nähere Ausgestaltung der Schuldenbremse im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen vorzunehmen. Die Kontrolle der Einhaltung der landesrechtlichen Regelung obliegt auch weiterhin den jeweils zuständigen Organen des Landes. Zum zweiten werden die für Bund und jedes Land nach einem harmonisierten Analysesystem ermittelten Ergebnisse überprüft, sodass eine Vergleichbarkeit zwischen den Ländern hergestellt werden kann.

Konjunkturbereinigung und Bestimmung der strukturellen Steuereinnahmen

Mit Einführung der Schuldenbremse wurde der Fokus der Haushaltsanalyse weg von den klassischen Haushaltskennziffern hin zu einer strukturellen Betrachtungsweise gelenkt. Ein wesentlicher Unterschied besteht in der Bereinigung der Haushaltssituation um konjunkturelle Effekte. Die strukturelle Haushaltsbetrachtung soll die Haushaltssituation in der konjunkturellen Normallage abbilden. Die konjunkturelle Normallage lässt sich nicht unmittelbar empirisch beobachten; daher sind alle Konjunkturbereinigungsverfahren auf Schätzungen angewiesen.

Rheinland-Pfalz hat sich im Rahmen seiner verfassungsrechtlich gesicherten Haushaltsautonomie und im Einklang mit der grundgesetzlich festgelegten Schuldenbremse für ein symmetrisches Konjunkturbereinigungsverfahren entschieden. Das sog. Steuertrendverfahren berücksichtigt, dass die Länderhaushalte – anders als der Bundeshaushalt – von der Konjunktur fast ausschließlich auf der Einnahmeseite betroffen sind, und misst die konjunkturellen Effekte auf den Landeshaushalt demzufolge unmittelbar an der Veränderung der Steuereinnahmen. Die Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage (strukturelle Steuereinnahmen) werden auf Grundlage eines mehrjährigen gleitenden Durchschnitts ermittelt. Auf Basis dieser strukturellen Steuereinnahmen wird dann die Konjunkturkomponente bestimmt. Beide Größen sind maßgeblich für den strukturellen Haushaltsausgleich.

Im Einzelnen ergibt sich im Rahmen des rheinland-pfälzischen Konjunkturbereinigungsverfahrens¹² die Konjunkturkomponente aus der Differenz zwischen den veranschlagten Steuereinnahmen (bzw. im Ist den Kasseneinnahmen) und den erwarteten Steuereinnahmen

¹² Siehe § 3 AusfG zu Art. 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz sowie Landesverordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 3 Abs. 2 S. 1 AusfG zu Art. 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz.

in der konjunkturellen Normallage. Die Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage sind jeweils mit einem Regelfortschreibungsfaktor fortzuschreiben, der sich aus der durchschnittlichen Zuwachsrate der Steuereinnahmen des Landes (ohne Rechtsänderungen) im vorangegangenen Konjunkturzyklus (Acht-Jahres-Zeitraum) errechnet. Nach Anwendung des Fortschreibungsfaktors auf die strukturellen Steuereinnahmen sind die finanziellen Auswirkungen zu addieren, die sich im Vergleich zu den strukturellen Steuereinnahmen des Vorjahrs durch Rechtsänderungen ergeben.

Außerdem sieht das Konjunkturbereinigungsverfahren einen regelbasierten Korrekturmechanismus vor, der Fehlschätzungen hinsichtlich der konjunkturellen Normallage ausgleicht und auch die Symmetrie des Bereinigungsverfahrens im Ist-Ergebnis sicherstellen soll (§ 3 AusfG). Der Regelfortschreibungsfaktor wird dabei um Zu- oder Abschläge erhöht bzw. vermindert. Die Höhe dieser Zu- und Abschläge ist mit dem Stand des Symmetriekontos (§ 5 LVO) verknüpft. Hier werden die seit Beginn der Konjunkturbereinigung im Jahr 2012 festgestellten Konjunkturabweichungen erfasst.

Daneben werden in Deutschland zur Konjunkturbereinigung sogenannte „makrobasierte“ Verfahren (z. B. Bundes- oder EU-Verfahren) praktiziert. Im Rahmen der makrobasierten Verfahren wird aus der Produktionslücke für die Gesamtwirtschaft ein konjunktureller Effekt auf die öffentlichen Haushalte abgeleitet. Die Produktionslücke ergibt sich aus der Abweichung des BIP vom Produktionspotenzial, das ebenfalls geschätzt werden muss. Ist die Lücke positiv, liegt eine Situation der Überauslastung der Produktionskapazitäten vor; ist die Lücke negativ, liegt eine Unterauslastung vor. Ist die Lücke null bzw. annähernd null, liegt eine Situation mit normaler Auslastung vor, in der das BIP dem Produktionspotenzial entspricht.¹³

Strukturelle Steuereinnahmen im Haushalt 2023/2024

Die geschätzten strukturellen Steuereinnahmen im Jahr 2023 betragen 17.165 Mio. Euro. Sie liegen damit um 3,8 vH oder 631 Mio. Euro höher als im Jahr 2022. Der Wert liegt vor dem Hintergrund der günstigen Entwicklung seit der November-Steuerschätzung 2021 um 272 Mio. Euro über den in der vorangegangenen Finanzplanung ausgewiesenen strukturellen Steuereinnahmen für das Jahr 2023. Im Jahr 2024 steigen die strukturellen Steuereinnahmen gegenüber dem Jahr 2023 um 3,5 vH oder 602 Mio. Euro auf 17.767 Mio. Euro. Dieser Wert liegt um 516 Mio. Euro über den in der letzten Finanzplanung ausgewiesenen strukturellen Steuereinnahmen für das Jahr 2024. Die Steigerungsraten liegen in beiden Jahren zwar über dem Wert des Jahres 2022 (2,6 vH), bleiben aber deutlich hinter den Steigerungsraten der Vorjahre zurück.

¹³ Die Verbindung zwischen der Produktionslücke einerseits und den öffentlichen Finanzen andererseits wird durch die sogenannte Budgetsemi-Elastizität hergestellt, deren Höhe ebenfalls geschätzt werden muss. Diese Größe gibt an, wie stark sich Veränderungen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung auf den Haushaltssaldo auswirken. Durch Multiplikation der Produktionslücke mit der Budgetelastizität ergibt sich die Konjunkturkomponente. Die gesamtdeutsche Produktionslücke wird anhand eines Quotierungsschlüssels (Vorjahresanteil an den steuerlichen Einnahmen der Ländergesamtheit) auf die einzelnen Länder aufgeteilt.

Der Fortschreibung für das Jahr 2023 liegt ein jahresdurchschnittliches Wachstum der Steuereinnahmen (bereinigt um Rechtsänderungen) der Jahre 2015 bis 2022 von 4,5 vH zugrunde. Wegen der negativen Konjunkturkomponente 2022 (Haushaltsansatz 2022: -933 Mio. Euro) und des positiven Stands im Symmetriekonto (kumulierter Stand der Konjunkturabweichungen seit dem Jahr 2012: +2.297 Mio. Euro)¹⁴ greift der automatische Korrekturmechanismus nicht, da die beiden Größen unterschiedliche Vorzeichen aufweisen. Mithin ist nur die Regelfortschreibung anzuwenden, sodass sich der Fortschreibungsfaktor auf 1,0453 beläuft.

Bei der Fortschreibung der strukturellen Steuereinnahmen sind Belastungen durch Rechtsänderungen in Höhe von 119 Mio. Euro zu berücksichtigen. Diese resultieren zum einen aus den fortgesetzten Auswirkungen bereits länger zurückliegender Steuerrechtsänderungen insbesondere im Zusammenhang mit der Corona-Krise und zum anderen v. a. aus Entlastungsmaßnahmen zur Abmilderung der Wirkungen der erheblichen Preissteigerungsraten insbesondere im Energiebereich. Der Rest ergibt sich durch einen allgemeinen Vorsichtsschlag und die Auswirkungen von sonstigen kleineren Rechtsänderungen.

Multipliziert man den anzuwendenden Fortschreibungsfaktor mit den strukturellen Steuereinnahmen des Vorjahrs und addiert die negativen Auswirkungen der Rechtsänderungen, ergeben sich für das Jahr 2023 strukturelle Steuereinnahmen in Höhe von 17.165 Mio. Euro.¹⁵

Im Jahr 2024 erhöhen sich die strukturellen Steuereinnahmen ebenfalls auf Basis der Regelfortschreibung. Das jahresdurchschnittliche Wachstum der tatsächlichen Steuereinnahmen (bereinigt um Rechtsänderungen) der Jahre 2016 bis 2023 beträgt 5,3 vH. Die maßgeblichen Vorzeichen von Konjunkturkomponente und Symmetriekonto des Vorjahrs weisen unterschiedliche Vorzeichen auf. Die strukturellen Steuereinnahmen des Jahres 2023 sind daher nur mit dem Regelfortschreibungsfaktor in Höhe von 1,0530 zu multiplizieren und die Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen (-308 Mio. Euro) hinzuzurechnen. Für das Jahr 2024 ergeben sich somit Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage in Höhe von 17.767 Mio. Euro.

Die (ex-ante-)Konjunkturkomponente – die Differenz zwischen den veranschlagten Kassensteuereinnahmen und den strukturellen Steuereinnahmen – beläuft sich im Jahr 2023 auf -122 Mio. Euro und im Jahr 2024 auf -64 Mio. Euro und ist somit in beiden Jahren negativ. Im Jahr 2021 betrug sie (ex post) +1.267 Mio. Euro. Für das Jahr 2022 (Ansatz) ist sie mit -933 Mio. Euro geplant. Der positive Stand im Symmetriekonto, der sich als Summe aller bisherigen Konjunkturabweichungen seit dem Jahr 2012 errechnet, sinkt aus heutiger Sicht bis Ende 2024, wird aber positiv bleiben.

Die Berechnung basiert auf den jüngsten verfügbaren Daten, d. h. der Steuerschätzung vom Mai 2022, dem Ist 2021 und dem Steuerrechtsänderungsstand bis Juli 2022. Die auf mittlere Frist prognostizierte nachlassende wirtschaftliche Dynamik spricht dafür, dass sich die strukturellen Steuereinnahmen in den nächsten Jahren weit weniger dynamisch entwickeln wer-

¹⁴ Summe der Ist-Konjunkturabweichungen der Jahre 2012 bis 2021 zuzüglich ex-ante-Konjunkturabweichung im Ansatz 2022.

¹⁵ Siehe zur Berechnung im Einzelnen die Übersichten zur Festsetzung der strukturellen Steuereinnahmen in der Regierungsvorlage zum Haushaltsplan 2022.

den als in den letzten Jahren. Neben der demographischen Entwicklung können die negativen wirtschaftlichen Folgen aus dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine einen anhaltend dämpfenden Effekt auf das Potentialwachstum und damit auf die langfristig erwartbaren Steuereinnahmen ausüben.

Konjunkturbereinigung gemäß AusfG und LVO

	2020	2021	Ansatz 2022	RegV 2023	RegV 2024
Regelfortschreibung <i>Wachstumsrate in vH</i>	5,34	3,38	3,94	4,53	5,30
Korrektur der Wachstumsrate <i>in vH</i>	+80	nein	nein	nein	nein
Fortschreibungsfaktor (inkl. Korrektur) <i>ohne Einheit</i>	1,0961	1,0338	1,0394	1,0453	1,0530
Steuerrechtsänderungen <i>in Mio. Euro</i>	-503	+92	-223	-119	-308
Strukturelle Steuereinnahmen <i>in Mio. Euro</i>	15.504	16.121	16.534	17.165	17.767
Konjunkturkomponente* <i>in Mio. Euro</i>	-1.202	+1.267	-933	-122	-64
Stand Symmetriekonto** <i>in Mio. Euro</i>	1.963	3.230	2.297	2.175	2.111

* Bis 2021 Ist-Konjunkturkomponente (ex-post); bei Festsetzung waren die Konjunkturkomponenten (ex-ante) zum Teil negativ.

** Bis 2021 im Ist; Ansatz 2022 sowie RegV 2023/2024 mit ex-ante-Konjunkturkomponente.

Strukturelle Steuereinnahmen im Finanzplanungszeitraum

Das Schätzverfahren zur Bestimmung der Steuereinnahmen in der konjunkturellen Normallage stellt eine mathematische Näherung an eine empirisch nicht zu beobachtende Größe dar. Um die Symmetrieeigenschaft sicherzustellen, ist der Korrekturfaktor notwendig, der über den möglichst aktuellen Stand des Symmetriekontos und der Konjunkturabweichung gesteuert wird. Bei mittelfristigen Prognosen ist dies nicht gewährleistet. Daher wird im Finanzplanungszeitraum auf die Berechnung der strukturellen Steuereinnahmen in dieser Form verzichtet. Vielmehr werden die definitionsgemäß im Endjahr der Steuerschätzung konjunkturneutral geschätzten Steuereinnahmen für eine Näherung genutzt. In der Steuerschätzung vom Mai 2022 geht der Bund ab dem Jahr 2026 von einer konjunkturellen Normallage aus. Daher konnten die für das Jahr 2026 geschätzten kassenmäßigen Steuereinnahmen mit den strukturellen Steuereinnahmen gleichgesetzt werden. Die strukturellen Steuereinnahmen im Jahr 2025 wurden interpoliert. Die Fortschreibung auf das Jahr 2027 erfolgte mit der vom Bundeswirtschaftsministerium ausgewiesenen Wachstumsrate für das nominale Produktionspotenzial (+2,7 vH).

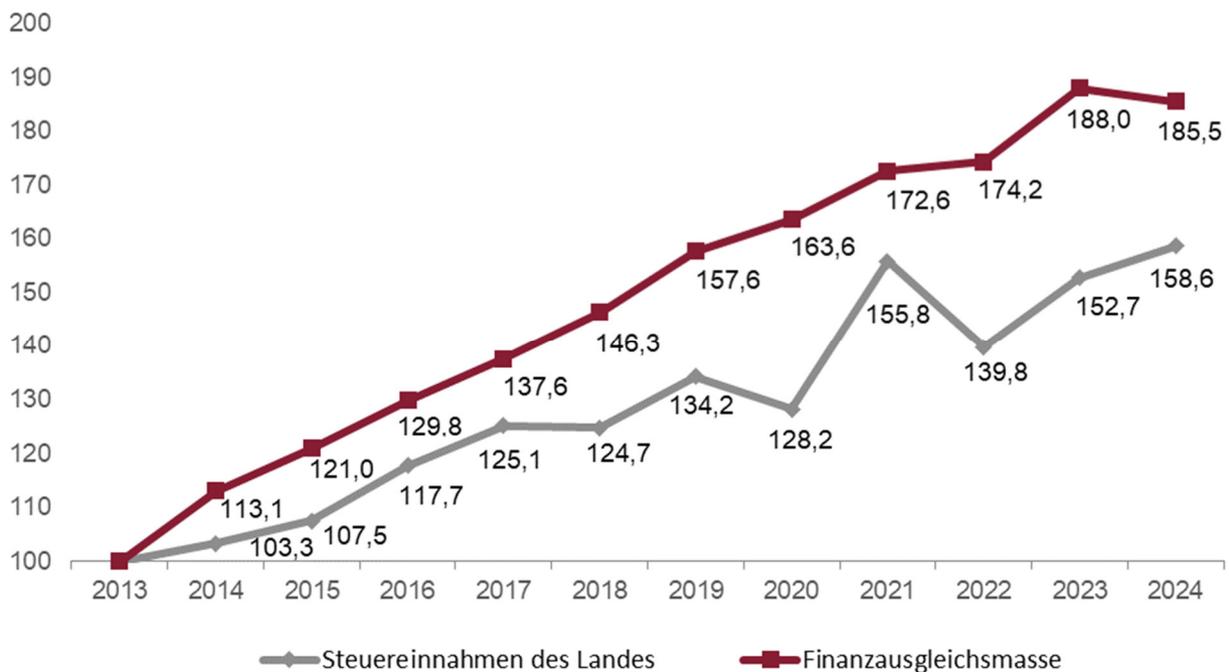
Weitere Stärkung der kommunalen Finanzen durch das Land

Kommunaler Finanzausgleich

Über den kommunalen Finanzausgleich, geregelt im Landesfinanzausgleichsgesetz, stellt das Land den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen erheblichen Teil seiner eigenen Mittel zur Verfügung und etabliert damit den sogenannten vertikalen Finanzausgleich. Bei der Verteilung dieser Mittel (horizontaler Finanzausgleich) werden die individuelle, normierte Finanzkraft und der normierte Finanzbedarf jeder kommunalen Gebietskörperschaft so berücksichtigt, dass zugleich auch ein horizontaler Ausgleich der Finanzkraft bewirkt wird.

Für den vertikalen Finanzausgleich ist die Finanzausgleichsmasse die wesentliche Richtgröße. Über die Finanzausgleichsmasse des kommunalen Finanzausgleichs leitete das Land in den letzten Jahren einen Anteil von über 21 vH seiner Steuereinnahmen an die Kommunen weiter. Nach der Einführung der Stabilisierungsrechnung im Jahr 2007 nahm die Finanzausgleichsmasse kontinuierlich und im Zeitraum der Jahre 2010 bis 2021 mit der höchsten durchschnittlichen Steigerungsrate aller Flächenländer zu. Nach der LFAG-Reform zum 1. Januar 2014 erhöhte sich die Finanzausgleichsmasse bis zum Jahr 2022 um 1,485 Mrd. Euro, was einem Zuwachs von rund 74 vH gegenüber dem Jahr 2013 entspricht. Die Finanzausgleichsmasse stieg in diesem Zeitraum deutlich stärker als die Steuereinnahmen des Landes, wie die folgende Grafik veranschaulicht. Sie sicherte den Kommunen selbst in den von der Corona-Pandemie geprägten Krisenjahren stetig wachsende Landeszuweisungen.

Entwicklung der Steuereinnahmen des Landes und der Finanzausgleichsmasse (indexiert, 2013 = 100)



Corona-Einnahmeeinbrüche überwunden

Das Land unterstützte die Kommunen in der Corona-Krise nicht nur durch eine hohe und weiter steigende Finanzausgleichsmasse. Hinzu traten eine Soforthilfe in Höhe von rund 100 Mio. Euro im Jahr 2020 und eine Kompensation der erwarteten Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer in den Jahren 2020 (jeweils hälftige Finanzierung durch Land und Bund) und 2021 (Finanzierung durch das Land) in Höhe von insgesamt 462 Mio. Euro. Das Ziel dieser Maßnahmen bestand darin, die Handlungsfähigkeit der Kommunalhaushalte sicherzustellen und die Investitionstätigkeit der Kommunen in der Krise zu stabilisieren.

Eine dauerhafte Entlastung, aber auch eine zusätzliche Unterstützung zur Krisenbewältigung erfahren die rheinland-pfälzischen Kommunen seit dem Jahr 2020 durch die Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach SGB II in Höhe von jährlich rund 120 Mio. Euro. Der Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage ab dem Jahr 2020 hat eine weitere massive Verstärkung der kommunalen Einnahmebasis zur Folge.

Das Resultat der langjährigen Unterstützung durch das Land, die in den letzten Jahren mit einer guten Konjunktur, eigenen Konsolidierungsanstrengungen der Kommunen und erhöhten Leistungen des Bundes einherging, sind positive Finanzierungssalden der rheinland-pfälzischen Kommunen seit dem Jahr 2015. Nach 25 Jahren negativer Abschlüsse konnten die Kommunen in Rheinland-Pfalz in den Haushaltsjahren 2015 bis 2020 im Durchschnitt einen positiven Finanzierungssaldo in Höhe von jährlich 148 Mio. Euro erreichen. Im Jahr 2021 steigerte sich der Überschuss aufgrund außerordentlich hoher kommunaler Steuereinnahmen sogar auf 966 Mio. Euro.

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine führt auch zu Belastungen der kommunalen Finanzen in Rheinland-Pfalz. Unmittelbar nach Beginn des Krieges wurden im Landeshaushalt zusätzliche Mittel von 20 Mio. Euro an die Kommunen für die Unterbringung, Gesundheitsversorgung und Integration der Kriegsflüchtlinge geleistet. Der Bund unterstützt Länder und Kommunen im Jahr 2022 mit einem Betrag von 2 Mrd. Euro bei den angefallenen Kosten für die Lebenshaltung der geflüchteten Menschen, bei den auch künftig z. T. von den Kommunen getragenen Kosten der Unterkunft sowie bei den Leistungen für die Integration. Auf Rheinland-Pfalz entfällt hiervon ein Anteil von rund 96 Mio. Euro, der zu zwei Dritteln vom Land an die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte weitergegeben wird. Die allgemeine Teuerungsrate, insbesondere die steigenden Baupreise, erhöhen zudem den Kostendruck für die öffentlichen Haushalte auf allen staatlichen Ebenen. Die im Landeshaushalt vorgesehene Erhöhung der Finanzausgleichsmasse wird auch vor diesem Hintergrund eine stabilisierende Wirkung zugunsten der Kommunen entfalten.

Zahlungen an die Kommunen insgesamt

Auch außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs leistet das Land zahlreiche weitere Zahlungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. Investitionsförderprogramme, allgemeine Hilfen, Zuweisungen für Sozialleistungen oder weitergeleitete Bundesbeteiligungen ergänzen den kommunalen Finanzausgleich. Im Doppelhaushalt werden die Zahlungen an die Kommunen laut Regierungsvorlage innerhalb und außerhalb des KFA auf insgesamt 7,57 Mrd. Euro (2023) bzw. 7,54 Mrd. Euro (2024) anwachsen und machen damit erneut jeweils mehr als ein Drittel der Gesamtausgaben des Landes aus.

Unterstützung bei kommunalen Liquiditätskrediten

Auch bei der Bewältigung der vergleichsweise hohen kommunalen Liquiditätskredite lässt das Land die rheinland-pfälzischen Kommunen nicht allein. Der Kommunale Entschuldungsfonds unterstützt die Gemeinden und Gemeindeverbände seit dem Jahr 2012 über eine Gesamtlaufzeit von 15 Jahren mit jahresdurchschnittlich 153 Mio. Euro dabei, ihre bis zum Stichtag 31. Dezember 2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite deutlich zu reduzieren.

Bis zum Ende der Beitrittsphase am 31. Dezember 2013 hatten sich 831 Kommunen zu einer Teilnahme am KEF-RP entschlossen. Allein für die Jahre 2012 bis 2022 erhielten die teilnehmenden Kommunen auf diese Weise bereits rund 1,66 Mrd. Euro zur Entlastung bei ihren Liquiditätskrediten. Die Kommunalaufsicht prüft jährlich, ob die individuell vereinbarten Konsolidierungsleistungen der Kommunen tatsächlich erbracht wurden und ob die Landesleistungen ausgezahlt werden können. Zusammen mit den Konsolidierungsbeiträgen der Kommunen von bisher 832 Mio. Euro erbrachte der Entschuldungsfonds über elf Jahre ein Volumen von insgesamt rund 2,49 Mrd. Euro. Erfreulicherweise sind bis Anfang Juli 2022 bereits 266 Kommunen aus dem KEF-RP ausgeschieden, da sie die jeweiligen Abbauziele vorzeitig erfüllen konnten. Darüber hinaus reduzierte sich die Zahl der teilnehmenden Kommunen durch Gebietsänderungsmaßnahmen um weitere fünf Kommunen. Insgesamt nehmen damit derzeit noch 560 Kommunen am KEF-RP teil.

In den Jahren 2019 bis 2028 werden aus dem Landeshaushalt Zuweisungen an die Kommunen zur Förderung einer langfristigen Zinsbindung sowie zum Anreiz für die Stabilisierung und den Abbau von Liquiditätskrediten gezahlt. Für den kommunalen Zinssicherungsschirm hat das Land zum Programmstart im Jahr 2019 insgesamt Mittel in Höhe von 8,0 Mio. Euro an die Kommunen ausgezahlt. In den Jahren 2020 und 2021 wurden für den Zinssicherungsschirm und den Abbaubonus zusammen 23,4 Mio. Euro bzw. 23,0 Mio. Euro ausgezahlt. Für die Jahre 2022 bis 2024 sind Leistungen von jeweils insgesamt 27,2 Mio. Euro p. a. vorgesehen.

Die Problematik hoher kommunaler Liquiditätskredite wurde im Rahmen der von der Bundesregierung eingesetzten „Kommission Gleichwertige Lebensverhältnisse“ auf Bundesebene zwischen Juli 2018 und Juli 2019 verstärkt diskutiert; eine Lösung wurde in diesem Zusammenhang indes nicht gefunden. Die Übernahme einer Teil-Verantwortung des Bundes für die hohe Liquiditätskreditverschuldung bleibt vor diesem Hintergrund weiter auf der politischen Agenda – auch ermutigt durch Ankündigungen im Koalitionsvertrag auf Bundesebene und durch entsprechende Äußerungen des Bundesfinanzministers im Frühjahr 2022.

Durch eine Änderung der Landesverfassung hat der Landtag am 1. April 2022 den Weg bereitet für eine zusätzliche, grundlegende Unterstützung des Landes bei kommunalen Liquiditätskrediten (Art. 117 Abs. 4 und Art. 143e neu der Verfassung für Rheinland-Pfalz). Im Rahmen der Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP) ist das Land bereit, jenseits eines Sockelbetrags die Hälfte der kommunalen Liquiditätskredite zu übernehmen. Unter Berücksichtigung von Vermögensanrechnungen und Bereinigungen ergibt sich ein Übernahmevolumen in der Größenordnung von bis zu 3 Mrd. Euro. Nimmt man die Zinszahlungen hinzu, dann dürfte die mittel- und langfristige Entlastung der Kommunen noch deutlich über diesen Betrag hinausgehen. Das Programm PEK-RP richtet sich ausdrücklich an die besonders mit Liquiditätskrediten belasteten Kommunen. Der Anteil der

übernommenen Liquiditätskredite steigt daher kontinuierlich abhängig von der Pro-Kopf-Verschuldung bei der entsprechenden Kommune. Ab einem Spitzenbetrag wird jeder zusätzliche Euro an Liquiditätskrediten vollständig übernommen.

Durch die Entschuldung nimmt das Land den Kommunen auch das Zinsänderungsrisiko für die entsprechenden Schulden dauerhaft ab. Die Kommunen erhalten damit die Möglichkeit und zugleich die Verpflichtung, die verbleibenden Liquiditätskredite selbst zu kontrollieren und zu reduzieren.

KFA-Reform 2023

In seiner Entscheidung vom 16. Dezember 2020 hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz (VGH) die Vorschriften über die Finanzausgleichsmasse und die Finanzausweisungen in §§ 5 bis 18 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) in seinen jeweiligen Fassungen ab dem Jahr 2014 für unvereinbar mit der Landesverfassung erklärt. Der wesentliche Bezugspunkt war die Methode der Steuerverbundrechnung zur Ermittlung der Höhe der Finanzausgleichsmasse, mit der nach Auffassung des VGH keine aufgabenangemessene Finanzausstattung gesichert werden könne. Im Haushaltsjahr 2022 wurde die Finanzausgleichsmasse letztmalig nach bestehendem Recht im sog. Steuerverbundsystem berechnet. Ab dem 1. Januar 2023 wird eine verfassungsgemäße Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs wirksam sein, mit der eine aufgabenangemessene bzw. bedarfsgerechte Finanzausstattung gewährleistet werden kann. Der Gesetzentwurf zur Reform des KFA soll im Herbst 2022 in den Landtag eingebracht werden. In der Regierungsvorlage zum Landeshaushalt 2023/2024 liegt die Finanzausgleichsmasse bei 3.761 Mio. Euro (2023) bzw. 3.711 Mio. Euro (2024). Der Aufwuchs gegenüber dem Jahr 2022 beläuft sich demzufolge auf 275 Mio. Euro (2023) bzw. 225 Mio. Euro (2024).

Förderung kommunaler Investitionen

Neben den erheblichen Investitionsförderungen im Rahmen des KFA durch zweckgebundene Investitionszuschüsse auf Antrag sowie den Investitionsschlüsselzuweisungen existieren diverse Förderprogramme außerhalb des Finanzausgleichs. Beispielsweise stellt der Bund dem Land Rheinland-Pfalz über das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz einen Betrag von 253,2 Mio. Euro zur Förderung von Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur und Bildungsinfrastruktur für finanzschwache Kommunen zur Verfügung. Das Land hat diesen Betrag um 31,7 Mio. Euro aufgestockt, sodass insgesamt ein Fördervolumen von rund 284,8 Mio. Euro zur Auszahlung im Sondervermögen KI 3.0 verfügbar ist. Bund und Land beteiligen sich an den Kosten der Investitionsmaßnahmen mit einer Förderquote von bis zu 90 vH der förderfähigen Kosten. Die für KI 3.0, Kapitel 1, zur Verfügung stehenden Fördermittel sind inzwischen vollständig bewilligt. Die Fristen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes wurden im Jahr 2021 um zwei weitere Jahre verlängert. Die Maßnahmen für Kapitel 1 müssen demzufolge bis Ende 2023 fertiggestellt werden, während die Abrechnungen noch bis Ende 2024 erfolgen können.

Im Jahr 2017 wurde der Kommunalinvestitionsförderungsfonds des Bundes von 3,5 Mrd. Euro auf 7 Mrd. Euro aufgestockt und das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz um ein zweites Kapitel ergänzt. Dementsprechend wurde auch das Kommunale Investitionsprogramm 3.0 in Rheinland-Pfalz um ein zweites Kapitel – KI 3.0, Kapitel 2 – erweitert. Der

Aufstockungsbetrag, aus dem das Land Rheinland-Pfalz rund 256,6 Mio. Euro erhält, wird zur Verbesserung der kommunalen Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen eingesetzt. Gefördert werden Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ebenfalls mit einer Förderquote von bis zu 90 vH. Inzwischen sind für Kapitel 2 rund 95 vH der geplanten Förderanträge gestellt und rund 81 vH der Fördermittel durch Bewilligungen gebunden. Dieses Programm ist befristet bis Ende des Jahres 2025 (mit Abrechnungen bis Ende des Jahres 2026). Insgesamt werden in Rheinland-Pfalz rund 1.100 kommunale Investitions- und Sanierungsvorhaben mit den Mitteln des KI 3.0 gefördert.

Der Haushaltssicherungsrücklage wurde im Jahr 2021 ein Betrag von 750 Mio. Euro zur Unterstützung der rheinland-pfälzischen Kommunalhaushalte zugeführt. Die Mittel sollen zum einen der Finanzierung der von der Landesregierung in Aussicht gestellten hälftigen Übernahme der Liquiditätskredite hoch verschuldeter Kommunen (PEK-RP) dienen (500 Mio. Euro). Für ein kommunales Investitionsprogramm mit dem Schwerpunkt Klima und Innovation (KIPKI) werden zudem bis zu 250 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Investitionen

Die Landesregierung hat in den vergangenen Jahren einen politischen Schwerpunkt auf die Stärkung der Investitionsausgaben gesetzt. Dies gilt für den Beitrag der Fiskalpolitik zur Bewältigung der Corona-Pandemie, für die Erneuerung und den Ausbau der öffentlichen Infrastruktur sowie für Maßnahmen zur Unterstützung der klimafreundlichen und digitalen Transformation. Die Landesregierung hat sich zudem das Ziel gesetzt, Rheinland-Pfalz in diesem Jahrzehnt zu einem erfolgreichen Biotechnologie-Cluster und längerfristig zu einem führenden Standort in der Biotechnologie – einer Schlüsselwissenschaft des 21. Jahrhunderts – zu entwickeln.

Die geopolitische Lage untermauert die Dringlichkeit einer Beschleunigung des Ausstiegs aus fossilen Energieträgern und des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Investitionen des Landes sollen vor diesem Hintergrund nicht zuletzt dazu beitragen, das Vorhaben der Klimaneutralität für Rheinland-Pfalz zu erreichen. Die investiven Anstrengungen verfolgen zudem das Ziel, die Widerstandsfähigkeit für den Fall zukünftiger Krisen zu erhöhen. Zielgerichtete Investitionen sichern die Zukunftsfähigkeit des Landes und stärken den sozialen Zusammenhalt. Eine vorausschauende Investitionspolitik trägt auf diese Weise längerfristig auch zur Festigung der Resilienz von Wirtschaft und Gesellschaft bei.

Das Niveau der im Landeshaushalt bereitgestellten Investitionen wurde in der vergangenen Legislaturperiode schrittweise gesteigert. Die Investitionsausgaben im Jahr 2020 waren durch die Bereitstellung umfangreicher Mittel zur Bewältigung der Corona-Pandemie geprägt. Die Zielsetzung besteht nunmehr darin, die notwendigen investiven Impulse fortzuführen. Die im Landeshaushalt 2020 ursprünglich, d. h. ohne die Ausweitung im Rahmen der beiden Nachtragshaushalte veranschlagten Investitionen in Höhe von 1,24 Mrd. Euro wurden bereits in den Ansätzen 2021 und 2022 auf 1,41 bzw. 1,39 Mrd. Euro angehoben. Zusammen mit den Investitionen der Landesbetriebe werden für die Jahre 2023 und 2024 nunmehr investive Mittel von rund 1,92 bzw. 1,79 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt. Im Vergleich zum

Ergebnis im Vor-Krisen-Jahr 2019 bedeutet dies eine erhebliche Steigerung von jeweils mindestens rund einer halben Milliarde Euro im Jahr.

Die Zielsetzung, die Investitionen des Landes mittelfristig auf hohem Niveau zu stabilisieren, ist ökonomisch sinnvoll. Es ist empirisch nachweisbar, dass öffentliche Infrastrukturinvestitionen positive Effekte auf das Wachstum einer Volkswirtschaft haben, weil sie die Produktivität erhöhen und komplementäre private Investitionen anregen. Ein globaler Nachfrageschub aufgrund der wirtschaftlichen Erholung nach dem Ende der Pandemie-Lockdowns und der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine haben zwischenzeitlich zu einem sprunghaften Anstieg der Energiepreise und zu einer weiteren Belastung bereits zuvor angespannter Lieferketten geführt. Bei der Umsetzung der Investitionsvorhaben im Baubereich ist vor diesem Hintergrund auch zu berücksichtigen, dass die Rohstoffknappheit zum Teil sehr deutliche Preissteigerungen für Baustoffe nach sich zieht und damit auch die staatlichen Investitionen verteuert.

Berichterstattung über fiskalische Nachhaltigkeit

Aussagen zur Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen nehmen häufig die Höhe und Entwicklung der staatlichen Verschuldung in den Blick. Eine zunehmende Verschuldung signalisiert eine geringere Handlungsfähigkeit des Staates in späteren Haushaltsjahren, weil ein größerer Teil der staatlichen Einnahmen für den Schuldendienst aufgewendet werden muss. Als maßgeblicher Indikator für die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen dient in diesem Zusammenhang die Schuldenstandsquote als Verhältnis des staatlichen Schuldenstands zum nominalen Bruttoinlandsprodukt (BIP), weil sich aus der Höhe der Wirtschaftsleistung und der daraus ableitbaren Möglichkeit zur Erhebung von Steuern die Fähigkeit des Staates zur Bedienung der ausstehenden Verbindlichkeiten ergibt.

Die Schuldenstandsquote des Landes Rheinland-Pfalz, die die Schulden des Kernhaushalts und der Extrahaushalte beim nichtöffentlichen Bereich einbezieht, ging im vergangenen Jahrzehnt, ausgehend von einem Wert von 26,8 vH im Jahr 2012, kontinuierlich auf 19,6 vH im Jahr 2019 zurück.

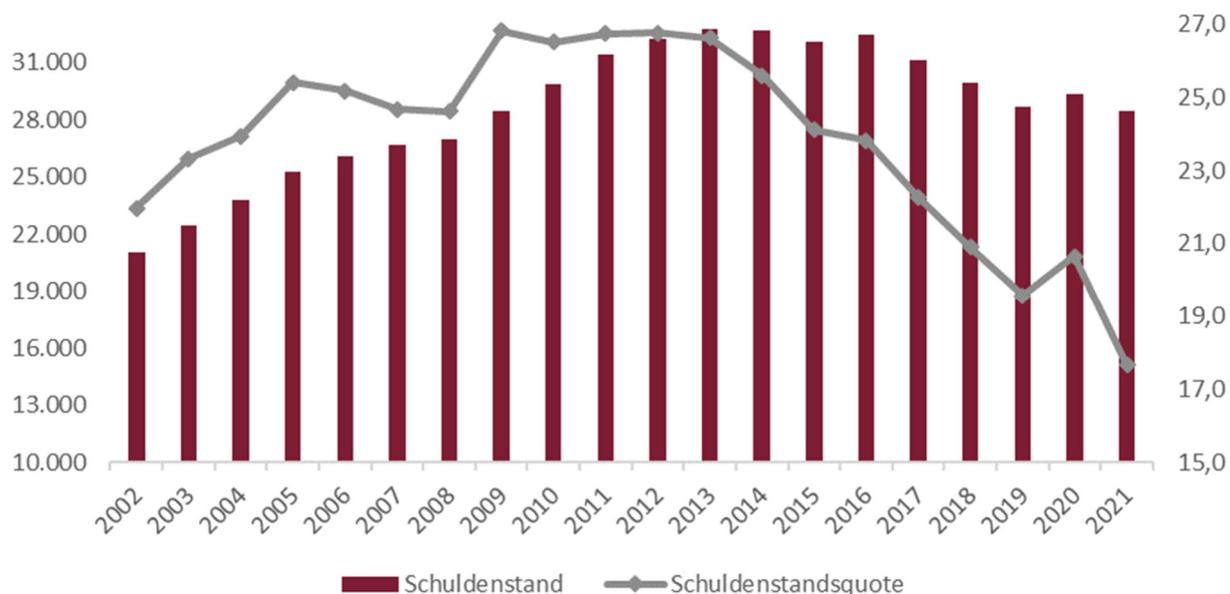
Im Jahr 2020 nahm die Schuldenstandsquote des Landes um 1,1 Prozentpunkte zu, was auf den krisenbedingten BIP-Einbruch, aber auch auf die aufgenommenen Kredite zum Ausgleich konjunkturbedingter Steuerausfälle und zur Bewältigung der Notsituation der Corona-Krise zurückzuführen war. Aufgrund einer äußerst hohen Nettotilgung im Haushaltsabschluss 2021 sank die Schuldenstandsquote erneut und liegt mit einem Wert von 17,7 vH zum Jahresende 2021 sogar wieder deutlich unter dem Niveau vor Ausbruch der Corona-Pandemie.

Der Blick allein auf Stand und Entwicklung der Schuldenstandsquote kann die Frage, ob strukturell ausgeglichene Haushalte ohne fiskalische Anpassungen in künftigen Jahren durchgängig erreicht werden können, nicht abschließend beantworten. Methodisch weitergehende Berechnungen zur fiskalischen Tragfähigkeit basieren daher auf Projektionen zukünftiger Einnahmen und Ausgaben für verschiedene Zukunftsszenarien, um den Umfang ggf. notwendiger Konsolidierungen (Tragfähigkeitslücken) aufzuzeigen. Die Analyse zur Schuldenstandsquote wird in diesem Sinne um zukünftige Zahlungsverpflichtungen des Landes,

die dem Grunde nach bereits zum heutigen Zeitpunkt bestehen (implizite Schulden), erweitert. Dies betrifft mit Blick auf die Länderhaushalte insbesondere Leistungszusagen im Rahmen der Beamtenversorgung.

Schuldenstand und Schuldenstandsquote des Landes Rheinland-Pfalz

in Mio. Euro (linke Achse) bzw. in vH (rechte Achse)



Die Bundesregierung legt regelmäßig sog. Tragfähigkeitsberichte vor, die die langfristigen Effekte der demographischen Entwicklung auf die öffentlichen Finanzen in Deutschland abbilden. Zu diesem Zweck werden die gesamtstaatlichen Einnahmen und Ausgaben anhand der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamts fortgeschrieben. Als fiskalischer Anpassungsbedarf wird diejenige Verringerung der Ausgaben bzw. Erhöhung der Einnahmen des Staates bezeichnet, die notwendig ist, um die Schuldenstandsquote aus dem Ausgangsjahr der Berechnungen im Zeitablauf konstant zu halten.

In einem systematisch vergleichbaren, aber stark vereinfachten Verfahren wird im Folgenden eine Messgröße für fiskalische Anpassungsbedarfe dargestellt, die die Einhaltung der Schuldenbremse für den rheinland-pfälzischen Landeshaushalt in künftigen Haushaltsjahren sicherstellen soll.¹⁶

Ausgangspunkt der Berechnungen sind die Haushaltsdaten im letzten Finanzplanungsjahr 2027, die annahmegemäß dem strukturellen Niveau entsprechen. Die statistischen Projektionen zu den Versorgungsausgaben des Landes durch das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2020 dienen als zentrale Berechnungsgrundlage.¹⁷ Diese

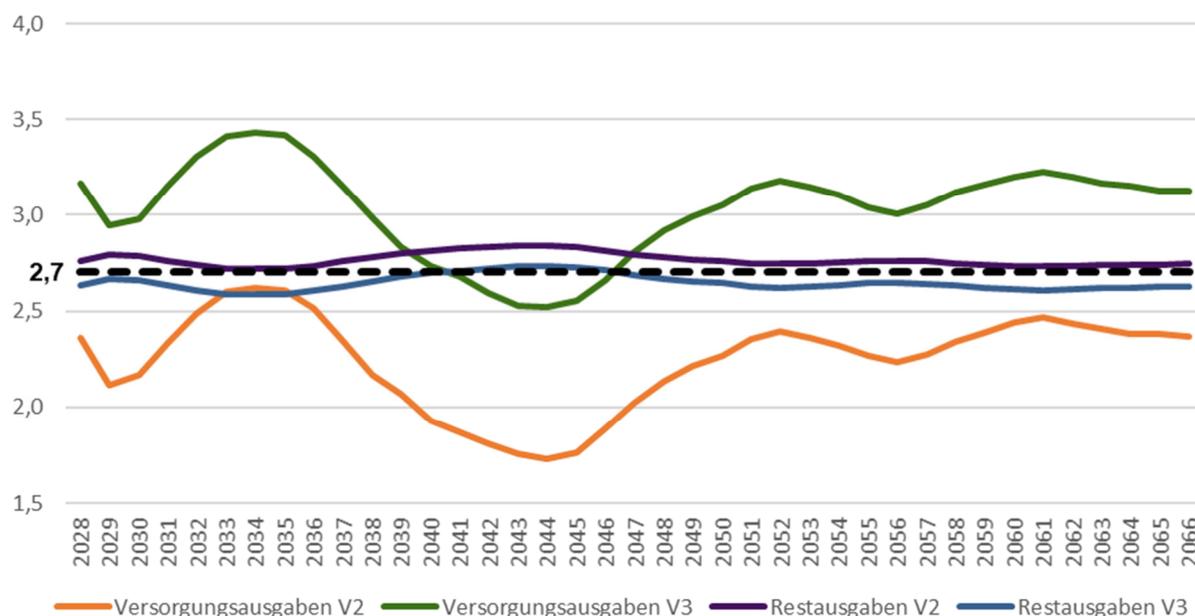
¹⁶ Vgl. auch Finanzplan des Landes Rheinland-Pfalz für die Jahre 2021 bis 2025, Seite 34ff.

¹⁷ Zu den Projektionsannahmen des Statistischen Landesamts vgl. Finanzplan des Landes Rheinland-Pfalz für die Jahre 2021-2025 und zur Projektionsberechnung vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, „Projektion Beamtenversorgung 2017-2066“, Januar 2020.

werden entsprechend den Annahmen in der Finanzplanung für Besoldungsanstiege an das Niveau der in der Finanzplanung berechneten Versorgungsausgaben für das Jahr 2027 angepasst und in sämtlichen Folgejahren skaliert fortgeschrieben. Die bereinigten Einnahmen (strukturelles Niveau aus dem Jahr 2027) werden mit der Summe aus der Wachstumsrate des längerfristigen realen Produktionspotenzials der deutschen Volkswirtschaft (laut aktueller Schätzung der Bundesregierung: 0,8 vH) und einer Preissteigerungsrate von durchschnittlich 1,9 vH, d. h. mit einer Rate von 2,7 vH p.a. fortgeschrieben. Ermittelt wird die maximale Steigerungsrate aller übrigen Ausgaben des Landes, die die Einhaltung des strukturellen Haushaltsausgleichs für die einzelnen Haushaltsjahre über den Betrachtungszeitraum der Jahre von 2027 bis 2066 sicherstellt.¹⁸

Ausgabenprojektionen für den rheinland-pfälzischen Landeshaushalt

Steigerungsraten zum Vorjahr in vH



Die Ergebnisse für die Verläufe der jährlichen Steigerungsraten der Restausgaben zeigen, dass die Entwicklung der Versorgungsausgaben in der Variante mit den niedrigeren Zuwächsen bei den Versorgungsbezügen (V2) eine Zunahme der Restausgaben erlaubt, die nahe bei oder über der prognostizierten Entwicklung der strukturellen Einnahmen liegt. In der Variante mit den höheren Versorgungsbezügen (V3) liegen die zulässigen jährlichen Steigerungsraten der Restausgaben in fast jedem Jahr nur geringfügig unter der 2,7-prozentigen Steigerungsrate für die bereinigten Einnahmen. Die geringsten möglichen Steigerungsraten

¹⁸ Die Finanzierbarkeit zukünftiger Pensionsausgaben könnte alternativ auch anhand der Versorgungsquote, d. h. dem Quotienten aus Versorgungsausgaben zum Bruttoinlandsprodukt, oder anhand der Versorgungssteuerquote gemessen werden.

für die Restausgaben sind Mitte der 2030er Jahre festzustellen. Damit liegt ein mit der vorherigen Projektionsberechnung vergleichbares Ergebnis vor.

In der Projektion des Statistischen Landesamts kommt zum Ausdruck, dass die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach den starken Anstiegen der vergangenen zwei Jahrzehnte zwar weiter steigen wird, die Zuwächse sich aber aufgrund der zugrundeliegenden Altersstruktur in den 2020er-Jahren weiter Jahr für Jahr abschwächen werden. Diese Beobachtung entspricht den Ergebnissen wissenschaftlicher Studien, die sich zu unterschiedlichen Zeitpunkten mit den künftigen Entwicklungen der Versorgungsausgaben in den Haushalten der Länder und ihrer Finanzierbarkeit befasst haben. Eventuell notwendige Anpassungen auf der Ausgabenseite des Landeshaushalts zur Einhaltung der Schuldenbremse dürften im Ergebnis aus heutiger Sicht als beherrschbar bezeichnet werden.

Die Berechnungen beruhen auf stark vereinfachenden Annahmen und vernachlässigen insbesondere eine Reihe an weiteren demographischen Effekten auf die öffentlichen Haushalte künftiger Jahre. So gehen wissenschaftliche Studien davon aus, dass die demographische Entwicklung in Deutschland in längerer Sicht zu einer schwächeren wirtschaftlichen Dynamik führen und über den Faktor Arbeit einen zunehmend dämpfenden Effekt auf das Potenzialwachstum der deutschen Volkswirtschaft ausüben wird.¹⁹ Dass die für Deutschland angenommene demographische Entwicklung auch für Rheinland-Pfalz wahrscheinlich ist, zeigen statistische Auswertungen zur hiesigen Bevölkerungsentwicklung und die daraus ableitbaren Implikationen für den rheinland-pfälzischen Arbeitsmarkt.²⁰ Die Zahl der Erwerbspersonen wird in den nächsten Jahren spürbar sinken. Für Rheinland-Pfalz wird ein Rückgang bei der erwerbsfähigen Bevölkerung um bis zu 10 vH erwartet, wobei dieser wahrscheinliche Entwicklungsprozess im Ländervergleich als moderat eingestuft wird.²¹ Eine vollständige Kompensation des Arbeitskräfteverlusts dürfte durch Zuwanderung oder arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Erhöhung des Beschäftigungsumfangs kaum zu erreichen sein. Der angesichts der Datenlage zu erwartende Fachkräftemangel würde auch die Einnahmeseite des rheinland-pfälzischen Landeshaushalts belasten und in diesem Fall eine weitergehende Anpassung öffentlicher Ausgaben notwendig machen.

Eine entlastende Wirkung wird von der Versorgungsrücklage des Landes ausgehen, die der strukturell wirksamen Abfederung von künftigen Belastungen des Haushalts durch Versorgungsausgaben dient und deren Gesamtvermögen sich zum 31. Dezember 2021 auf 555,3 Mio. Euro belief; das entspricht rund 20 vH der Versorgungsausgaben im Ansatz des Doppelhaushalts für das Jahr 2023.

Solide öffentliche Finanzen, die künftige Herausforderungen vorausschauend in den Blick nehmen, sichern langfristig die Handlungsfähigkeit des Landes. Sie sind damit eine wesentli-

¹⁹ Vgl. etwa M. Ademmer u. a., Mittelfristprojektion für Deutschland im Frühjahr 2021, Kieler Konjunkturberichte Nr. 78 (2021-Q1).

²⁰ Vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Demografischer Wandel in Rheinland-Pfalz – Sechste regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2020), Bad Ems 2022.

²¹ Vgl. ebenda, insbesondere Seite 63; und Hummel, M. u. a., Demografie und Strukturwandel prägen weiterhin die regionale Entwicklung der Arbeitsmärkte – Qualifikations- und Berufsprojektionen bis 2040 nach Bundesländern, in: IAB-Kurzbericht, 1/2021.

che Voraussetzung für eine Politik, deren Ziel in der dauerhaften Sicherung von wirtschaftlichem Wohlstand und gesellschaftlichem Zusammenhalt besteht. Die Finanzierbarkeit künftiger Bedarfe wurde durch die bisherige Konsolidierung des Landeshaushalts materiell nachhaltig gestärkt.

5. Zentrale Annahmen der Finanzplanung

Die vorliegende Finanzplanung stützt sich zunächst auf die Regierungsvorlage für den Doppelhaushalt 2023/2024. Die Projektion im Finanzplanungszeitraum basiert wesentlich auf der gesamtwirtschaftlichen Projektion der Bundesregierung vom Frühjahr 2022. Hieraus werden u. a. der zugrunde zu legende Preisanstieg und das unterstellte Zinsniveau abgeleitet.

In der Frühjahrsprojektion vom April 2022 hat die Bundesregierung ihre Erwartungen für den Zuwachs des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) deutlich nach unten korrigiert und geht jetzt von einer Steigerung um 2,2 vH (nominal: 6,3 vH) im laufenden Jahr aus. Die Bundesregierung rechnet damit, dass die Auftriebskräfte der Konjunktur ab dem kommenden Jahr überwiegen werden und das reale BIP im Jahr 2023 um 2,5 vH (nominal: 5,2 vH) steigt. In den Jahren 2024 bis 2026 beläuft sich der erwartete reale BIP-Zuwachs dann auf jeweils 0,8 vH p.a. Für die Zwecke der vorliegenden Finanzplanung wurde dieser Wert auch für das Jahr 2027 angenommen.

Die im April vorgelegte Projektion der Bundesregierung diene auch als Grundlage für die Steuerschätzung vom 10. bis 12. Mai 2022. Die Ergebnisse der Regionalisierung der Steuerschätzung sind in der vorliegenden Finanzplanung abgebildet.

Die strukturellen Steuereinnahmen im Jahr 2025 ergeben sich als Interpolation der strukturellen Steuereinnahmen im Jahr 2024 gemäß Regierungsvorlage und den strukturell neutral geschätzten Kassensteuereinnahmen des Jahres 2026. Die Fortschreibung auf das Jahr 2027 erfolgt mit der vom Bundeswirtschaftsministerium ausgewiesenen Wachstumsrate für das nominale Produktionspotenzial (+2,7 vH).

Bei der Fortschreibung der sonstigen Einnahmen und der einzelnen Ausgabearten wird grundsätzlich unterstellt, dass sie sich, soweit keine anderweitigen Erkenntnisse vorliegen, wie die Preisentwicklung bei den Konsumausgaben der privaten Haushalte – gemessen am Deflator der Konsumausgaben der privaten Haushalte und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck – entwickeln. Für die Finanzplanungsjahre wird in der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung angenommen, dass sich der Deflator von einem äußerst hohen Niveau von 5,8 vH im Jahr 2022 auf 2,5 vH im Jahr 2023 reduziert und sich mit einem Wert von 1,9 vH in den Jahren 2024 bis 2026 wieder normalisiert. Für die Zwecke der vorliegenden Finanzplanung wurde der letztgenannte Wert auch für das Jahr 2027 unterstellt.

Für die Fortschreibung der Ausgaben im Zusammenhang mit Baumaßnahmen in den HGr. 7 und 8 wurde vor dem Hintergrund der in den vergangenen Jahren beobachteten dynamischen Baukostensteigerung eine höhere Rate zugrunde gelegt. Diese ergibt sich, indem die durchschnittliche jährliche Abweichung des Baukostenpreisindex gemäß Angaben des Statistischen Bundesamts vom Konsumausgabendeflator im letzten zurückliegenden Neunjahres-Zeitraum zum prognostizierten Konsumausgabendeflator addiert wird.

Die Einnahmen vom Bund entwickeln sich in großen Teilen regelgebunden und sind in entsprechender Höhe in der Finanzplanung abgebildet; demgemäß werden auch die korrespondierenden Landesausgaben ausgewiesen.

Die Prognose der Personalausgaben basiert auf der Annahme, dass die jährliche Tarifsteigerung für Landesbedienstete in Höhe der Inflationsrate zuzüglich einer Beteiligung in Höhe

von 50 vH am realen Wirtschaftswachstum des jeweiligen Vorjahrs erfolgt. Die Schätzung der Besoldungserhöhung erfolgt analog. Zur Prognose der Versorgungsausgaben wird bei der Fortschreibung zusätzlich der prognostizierte Anstieg der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger gemäß der im Januar 2020 veröffentlichten Projektion „Beamtenversorgung 2017-2066“ des Statistischen Landesamts berücksichtigt. In die Berechnung der Beihilfeausgaben für Pensionärinnen und Pensionäre geht diese Mengenkomponekte ebenfalls ein.

Die aktuelle Inflationsrate und die Inflationserwartungen übersteigen deutlich die Zielmarke der Europäischen Zentralbank in Höhe von 2 vH. Der EZB-Rat hatte zunächst beschlossen, die Netto-Anleiheankäufe zu beenden, und hob im Anschluss daran die Leitzinsen im Juli 2022 um 50 Basispunkte an; gleichzeitig wurde deutlich gemacht, dass bei den kommenden Sitzungen eine weitere Normalisierung der Zinssätze angemessen sein werde. Zur Ermittlung der Zinsausgaben des Landes im Rahmen der vorliegenden Finanzplanung wurden Annahmen zu den Geld- und den Kapitalmarktzinssätzen getroffen. Mit Blick auf den Kapitalmarkt wird basierend auf der Projektion der mittelfristigen Preissteigerungsraten und den damit zusammenhängenden Inflationserwartungen das für das Land relevante Zinsniveau für Neuabschlüsse abgeschätzt. Das Zinsniveau für 10-jährige Landesanleihen nahm seit Jahresbeginn deutlich zu. Auch unter Vorsichtsgesichtspunkten wurde ein weiterer Anstieg auf knapp über 2 % im Jahr 2023 und anschließend eine weitere schrittweise Erhöhung auf rund 2,7 % bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums unterstellt. Für das Zinsniveau auf dem Geldmarkt wird die Hälfte des Kapitalmarktzinssatzes angenommen, für Kassenkreditzinsen ein Viertel.

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat am 16. Dezember 2020 die Vorschriften über die Finanzausgleichsmasse und die Finanzausweisungen in §§ 5 bis 18 des Landesfinanzausgleichsgesetzes als unvereinbar mit der Landesverfassung erklärt. Die infolge des Urteils vorzunehmende Reform des KFA soll zum Beginn des Jahres 2023 in Kraft treten. Es wird ein Systemwechsel vollzogen vom sog. Steuerverbundsystem zu einem bedarfsorientierten KFA. Die zentrale Größe im Rahmen des KFA wird nach wie vor die Finanzausgleichsmasse sein. Gemäß der Regierungsvorlage für den Doppelhaushalt 2023/2024 erhöht sich die Finanzausgleichsmasse auf insgesamt 3.761 Mio. Euro (2023) bzw. 3.710 Mio. Euro (2024). Angaben zur Entwicklung der Finanzausgleichsmasse ab dem Jahr 2025 liegen derzeit nicht vor. Für die Zwecke der vorliegenden Finanzplanung wird vor diesem Hintergrund die technische Annahme getroffen, dass sich die Finanzausgleichsmasse in den Jahren 2025 bis 2027 entsprechend der Preissteigerung entwickelt (+1,9 vH p a.). Dabei handelt es sich um eine technische Annahme, die alleine im Zusammenhang mit dem Zweck der vorliegenden Finanzplanung steht.

Die in der Hauptgruppe 6 verbuchten Ausgaben der Globalhaushalte und Landesbetriebe für Personal steigen mit dem für die Personalausgaben verwendeten Faktor, ebenso die Ausgaben für Personal an Privatschulen.

6. Ergebnisse der Finanzplanung

Gesamtergebnis

Finanzplanung 2022 bis 2027

in Mio. Euro

	bereinigte Gesamt- ausgaben	Veränd. zum Vor- jahr in vH	bereinigte Gesamt- einnahmen	Veränd. zum Vor- jahr in vH	Finanz.- Saldo	strukt. NKA	NKA
2021 – Ist	20.688		22.984		2.297	-17	-1.494
2022 – Ansatz	20.630	-0,3	19.708	-14,3	-922	-1	894
2023 – RegV	21.864	6,0	21.553	9,4	-312	-2	-158
2024 – RegV	22.348	2,2	22.285	3,4	-63	-2	-218
2025 – FiPI	23.002	2,9	23.204	4,1	202	-6	-202
2026 – FiPI	23.613	2,7	23.771	2,4	158	-12	-158
2027 – FiPI	24.245	2,7	24.399	2,6	154	-9	-154

Seit dem Jahr 2020 sieht sich die Finanzpolitik mit einer Reihe außerordentlicher Herausforderungen konfrontiert. Der Ausbruch des neuartigen Corona-Virus, die Flutkatastrophe im nördlichen Rheinland-Pfalz, der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine und, damit zusammenhängend, ein äußerst starker Anstieg der Energiepreise – diese Entwicklungen haben in den letzten Jahren fiskalische Antworten erfordert und wirken sich auch mittelfristig belastend auf die öffentlichen Haushalte aus. Der rheinland-pfälzische Landeshaushalt befand sich zu Beginn dieses Jahrzehnts in einer guten Verfassung. Im Zeitraum der Jahre 2016 bis 2019 wurden Schulden des Landes am Kreditmarkt von mehr als 2,2 Mrd. Euro netto getilgt. Der strukturelle Haushaltsausgleich konnte früher als von der Landesverfassung vorgegeben erreicht werden. Die vorausschauende Haushaltspolitik eröffnete die notwendigen Handlungsspielräume, um den neu entstandenen Krisen entschlossen zu begegnen.

Der Schuldenstand²² des Landes nahm insbesondere aufgrund der Maßnahmen in der Corona-Krise im Jahr 2020 um rund 655 Mio. Euro zu. Im Jahr 2021 wies der Landeshaushalt, v. a. wegen stark gestiegener Steuereinnahmen, einen äußerst hohen Finanzierungsüberschuss von fast 2,3 Mrd. Euro aus. Ein Betrag von rund 1,5 Mrd. Euro wurde zur Rückführung von Schulden verwendet. Im Ergebnis lag der Schuldenstand am 31. Dezember 2021 um fast 200 Mio. Euro unter dem Wert Ende des Jahres 2019, d. h. vor Ausbruch der Corona-Pandemie.

²² Fundierte Schulden des Landes gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich einschließlich der Schulden der Landesbetriebe (ohne Kassenkredite).

Seit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine haben sich die Aussichten für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung spürbar verschlechtert. Die vorliegenden Prognosen weisen darauf hin, dass mit erheblichen Abwärtsrisiken für den weiteren Konjunkturverlauf zu rechnen ist. In einem solchen Umfeld ist auch die Entwicklung der öffentlichen Finanzen mit besonders großen Unsicherheiten verbunden, was sowohl mögliche Konsequenzen für die Steuereinnahmen als auch zusätzliche Maßnahmen zur Unterstützung von privaten Haushalten und Unternehmen im Zuge der massiv gestiegenen Energiepreise betrifft.

Trotz der genannten Unsicherheiten werden in der vorliegenden Finanzplanung erste Größenordnungen für strukturelle Konsolidierungsbedarfe im Landeshaushalt abgeschätzt. Der zum strukturellen Haushaltsausgleich notwendige Handlungsbedarf beläuft sich auf 70 Mio. Euro im Jahr 2025 und wächst in den Folgejahren auf 95 Mio. Euro (2026) und 120 Mio. Euro (2027) an.

Das Ergebnis ist auf eine Reihe an Faktoren zurückzuführen. Unabhängig von den aktuellen Entwicklungen sehen sich die öffentlichen Haushalte mittelfristig enormen neuen Herausforderungen gegenüber. Die geopolitische Situation hat deutlich gemacht, dass es noch mehr als bisher darauf ankommt, Deutschland aus der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu lösen und auf einen Pfad hin zur Klimaneutralität zu führen. Darüber hinaus bestehen erhebliche Investitionsbedarfe, um die notwendigen Transformationsprozesse gerade im Bereich der Digitalisierung zu unterstützen. Länder und Kommunen tragen die Verantwortung für wichtige Zukunftsfelder und für einen großen Teil der öffentlichen Infrastruktur. Angesichts gewachsener Anforderungen kommt den notwendigen Investitionen in Kinderbetreuung, Bildung und Wissenschaft eine besondere Bedeutung zu.

Zusätzlich zu den hohen Bedarfen haben die starken Preissteigerungen der vergangenen Monate zu höheren Kosten auch für öffentliche Investitionsprojekte geführt. Die gestiegenen Energiepreise, Lieferprobleme und Materialengpässe verteuern die Investitionstätigkeit des Landes. Auch wenn sich die Inflationsraten, wie in den zugrundeliegenden Prognosen unterstellt, in den kommenden Jahren wieder zurückbilden werden, ist mit einem mittelfristig anhaltend höheren Preisniveau als vor der Krise zu rechnen.

Im Rahmen der Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz wird das Land kommunale Liquiditätskredite von bis zu 3 Mrd. Euro übernehmen, für die eine regelmäßige Tilgung vorzusehen ist. Die in der Regierungsvorlage für den Doppelhaushalt eingeplante Tilgungsleistung von 500 Mio. Euro in den Jahren 2023 und 2024 kann durch eine Entnahme aus der Haushaltssicherungsrücklage finanziert werden. In der Finanzplanung war zu berücksichtigen, dass in den nachfolgenden Jahren eine Tilgung von jeweils 100 Mio. Euro p. a. ohne Rücklageentnahme erfolgt und insofern eine neue und anhaltende strukturelle Belastung des Haushalts in entsprechender Höhe entsteht.

Die Aufgabe im Finanzplanungszeitraum wird darin bestehen, die genannten Ziele weiter mit der Vorgabe des strukturell ausgeglichenen Haushalts in Einklang zu bringen und die Haushaltspolitik nach Maßgabe der Schuldenbremse am mittelfristig zu erwartenden Einnahmepfad auszurichten. Dies bringt die Notwendigkeit mit sich, vorhandene Mittel sparsam einzusetzen und ggf. neue Prioritäten auf der Ausgabenseite des Haushalts zu setzen. Eine vorausschauende Haushaltspolitik schafft die Voraussetzung dafür, dass auf unvermutet auftretende Krisen auch künftig schnell und angemessen reagiert werden kann.

Steuereinnahmen

in Mio. Euro

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Steuereinnahmen, LFA und BEZ	17.388	15.601	17.043	17.703	18.417	18.967	19.465
Veränderung ggü. Vorjahr in vH	21,6	-10,3	9,2	3,9	4,0	3,0	2,6

Die Steuereinnahmen (einschließlich LFA-Restzahlungen²³, Bundesergänzungszuweisungen und KfzSt-Kompensation) wurden auf der Basis der regionalisierten Steuerschätzung vom Mai 2022 angesetzt. Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ schätzt die Entwicklung des Steueraufkommens anhand geltenden Rechts. Bei der Regionalisierung wurden deshalb die finanziellen Auswirkungen noch nicht beschlossener, aber absehbarer Rechtsänderungen berücksichtigt. Zudem waren die Folgen der höheren kommunalen Realsteuerkraft ab dem Jahr 2021 einzubeziehen. Die Steuereinnahmen des Landes werden sich durch die zeitlich verzögerte Berücksichtigung der hohen Gewerbesteuererinnahmen der rheinland-pfälzischen Kommunen im bundesstaatlichen Finanzausgleich in den Jahren 2022 bis 2024 für sich genommen weniger dynamisch entwickeln als die Steuereinnahmen der Länder insgesamt.

Nach dem scharfen krisenbedingten Einbruch der Steuereinnahmen im Jahr 2020 (Rückgang von -4,5 vH) begann im Jahr 2021 im Zuge einer sich erholenden Konjunktur ein Aufholprozess, der aufgrund von Sonderentwicklungen in Rheinland-Pfalz im Ländervergleich außerordentlich stark ausfiel. Im Jahr 2022 steht einer besseren Entwicklung der Steuereinnahmen ein negativer Phasenverschiebungseffekt bei den Abrechnungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs entgegen. Die im Ländervergleich sehr hohen Steuereingänge im letzten Quartal 2021 führten im Rahmen der Abrechnung im ersten Quartal 2022 zu Belastungen im Finanzausgleich von mehr als 700 Mio. Euro; hinzu kommt, dass im Jahr 2022 die Steuererhöhungen der rheinland-pfälzischen Kommunen dem Land im Finanzausgleich erstmals angerechnet werden. Im Ist-Ergebnis des Jahres 2022 werden sich zudem die im Zuge der hohen Inflation verabschiedeten Entlastungen bei der Einkommensteuer niederschlagen.

Die hohe Steigerungsrate der Steuern im Jahr 2023 ist ebenfalls Folge des beschriebenen Phasenverschiebungseffekts. Im Finanzplanungszeitraum ist von einer Steigerung der Steuereinnahmen mit abnehmenden jährlichen Raten auszugehen. In der Gesamtschau fallen die Zuwächse geringer aus als im letzten Jahrzehnt. Hierin schlägt sich auch die zu erwartende Beeinträchtigung der Einnahmeseite des Landeshaushalts nieder, die insbesondere Folge der verringerten Wachstumsaussichten der deutschen Volkswirtschaft angesichts des demographischen Wandels und eines abnehmenden Arbeitskräfteangebots ist.

²³ Zu beachten ist, dass infolge der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab dem Jahr 2020 der Ausgleich zwischen den Ländern durch finanzkraftabhängige Zuschläge und Abschläge bei der horizontalen Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer erfolgt und die bisherigen LFA-Beträge – abgesehen von Restzahlungen – entfallen.

Sonstige Einnahmen

in Mio. Euro

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
sonstige Einnahmen	5.596	4.107	4.510	4.582	4.787	4.804	4.934
Veränderung ggü. Vorjahr in vH	19,5	-26,6	9,8	1,6	4,5	0,3	2,7

Als Sonstige Einnahmen, die sich aus einer Vielzahl von Einzelpositionen zusammensetzen, sind im Soll 2023/2024 rund 4,5 Mrd. bzw. 4,6 Mrd. Euro eingeplant. Hierunter werden alle Einnahmen zusammengefasst, die keine Steuereinnahmen, Einnahmen aus dem LFA (Restzahlungen), BEZ oder KfzSt-Kompensationsmittel sind. Die wichtigsten Positionen stellen Gebühren, Konzessionsabgaben sowie Zweckzuweisungen vom Bund, den Kommunen und der EU dar.

Die uneinheitliche Entwicklung der nichtsteuerlichen Einnahmen geht u. a. auf die Zuweisungen der EU zurück. Hierzu zählen auch die Zuschüsse aus dem Sonderprogramm ReactEU, aus dem Rheinland-Pfalz in den Jahren 2021 bis 2023 zusätzliche Mittel von 55,9 Mio. Euro verplanen kann und das sich aus dem Corona-Aufbaupaket Next Generation EU speist. Die ReactEU-Mittel verstärken die großen EU-Kohäsionsfonds EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) und ESF (Europäischer Sozialfonds). Seit einigen Jahren werden EFRE und ESF mit einer dreijährigen Verzögerung umgesetzt. Die Vorgaben des Mittelfristigen Finanzrahmens 2014-2020 sind somit noch bis einschließlich 2023 maßgeblich; erst ab dem Jahr 2024 gelten die Regularien und Budgets des neuen EU-Haushalts (Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027). Ab dem Jahr 2024 liegen die zu erwartenden Mittel aus EFRE und ESF für Rheinland-Pfalz um rund 25 vH höher als in der Vorperiode.

Was die Zuweisungen von Seiten des Bundes betrifft, stellen die Ausgleichszahlungen für die finanziellen Belastungen durch die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (2023: 377,2 Mio. Euro, 2024: 396,3 Mio. Euro) und die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft für Empfänger von Arbeitslosengeld II (2023: 436,0 Mio. Euro, 2024: 442,2 Mio. Euro) volumenstarke Einzeltitel dar. Insbesondere die Zuweisungen im Rahmen der Grundsicherung werden sich voraussichtlich auch im Finanzplanungszeitraum dynamisch und mit einer höheren Rate als die Preissteigerung entwickeln. Den entsprechenden Beträgen stehen jeweils Ausgaben in derselben Höhe im Landeshaushalt gegenüber. Die Einnahmen stellen insofern einen durchlaufenden Posten dar.

Der sog. Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“ beruht auf einer Bund-Länder-Vereinbarung im Anschluss an den ausgelaufenen Hochschulpakt 2020. Die Beteiligung des Bundes (2023: 67,1 Mio. Euro, 2024: 87,4 Mio. Euro) wird im Finanzplanungszeitraum weiter ansteigen. Parallel dazu stellt das Land, zusätzlich zur Grundfinanzierung der Hochschulen, zusätzliche Mittel in entsprechender Höhe für die Ausstattung von Studium und Lehre bereit.

Im Bereich der Sozialen Wohnraumförderung sind bis zum Jahr 2025 deutlich steigende Programmmittel des Bundes von letztlich insgesamt 3,5 Mrd. Euro p.a. vorgesehen. Die im Doppelhaushalt geplanten Einnahmen (2023: 60,5 Mio. Euro, 2024: 87,6 Mio. Euro) werden sich im Finanzplanungszeitraum dementsprechend ebenfalls weiter spürbar erhöhen.

Personalausgaben

in Mio. Euro

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Personalausgaben	7.300	7.923	8.239	8.518	8.756	8.995	9.233
Veränderung ggü. Vorjahr in vH	3,4	8,5	4,0	3,4	2,8	2,7	2,6

Die Personalausgaben machen in der Regierungsvorlage für den Doppelhaushalt 2023/2024 einen Anteil von 37,7 vH (2023) bzw. 38,1 vH (2024) der bereinigten Ausgaben des Landes aus. Sie setzen sich aus den Bezügen und Vergütungen der aktiv Beschäftigten, den Versorgungsbezügen und den Beihilfen zusammen. Die Personalausgabenquote bleibt in den Jahren bis 2027 voraussichtlich konstant. Die Versorgungsausgaben nehmen in den Jahren 2022 bis 2027 mit einer jahresdurchschnittlichen Rate von 4,3 vH im Vergleich zu den Bezügen der aktiven Bediensteten (+2,7 vH) wegen der steigenden Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger überproportional zu. Dieser Effekt schlägt sich sowohl bei den Versorgungsbezügen als auch bei den Beihilfeausgaben nieder.

in vH

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Personalausgabenquote	35,3	38,4	37,7	38,1	38,1	38,1	38,1
nur für Aktive	22,6	24,0	22,9	23,5	23,4	23,3	23,3
nur für Versorgungsempfänger	12,1	12,8	12,5	13,3	13,3	13,4	13,5

Der jahresdurchschnittliche Anstieg der Bezüge der aktiven Bediensteten übersteigt die unterstellte Inflationsrate im Finanzplanungszeitraum, was vor dem Hintergrund der Fachkräftesicherung im öffentlichen Sektor und der Zukunftsfähigkeit des öffentlichen Diensts begründet werden kann.

Der aktuelle Tarifvertrag für die Beschäftigten des öffentlichen Diensts hat eine Laufzeit bis zum 30. September 2023. Der Koalitionsvertrag der regierungstragenden Parteien enthält die Aussage, dass im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten angestrebt wird, die Tarifabschlüsse der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für die Beschäftigten des Landes auch für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, wie schon in den Jahren seit 2015, zeitgleich und systemgerecht zu übernehmen. Die unterstellte Tarifsteigerung für Landesbedienstete wurde auf die Schätzung der entsprechenden Besoldungserhöhung übertragen.

Sächliche Verwaltungsausgaben

Sächliche Verwaltungsausgaben inkl. Globale Minderausgaben

in Mio. Euro

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Sächliche Verwaltungsausgaben	922	999	1.112	1.108	1.055	1.063	1.063
Veränderung ggü. Vorjahr in vH	4,4	8,3	11,4	-0,4	-4,8	0,8	0,0

Sächliche Verwaltungsausgaben ohne Globale Minderausgaben

in Mio. Euro

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Sächliche Verwaltungsausgaben	922	1.060	1.165	1.160	1.177	1.211	1.236
Veränderung ggü. Vorjahr in vH	4,4	15,0	9,8	-0,4	1,5	2,9	2,1

Die sächlichen Verwaltungsausgaben umfassen einen Großteil der Kosten, die zur Aufrechterhaltung des „Geschäftsbetriebs“ des Landes notwendig sind. Hierzu zählen Bewirtschaftungskosten der Grundstücke, Gebäude und Räume, Mieten und Pachten, Ausgaben für die Ausstattung von Diensträumen sowie Kosten für durchgeführte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

Angesichts der starken Energiepreissteigerungen wird der Energiebedarf in der Landesverwaltung durch strikte Maßnahmen deutlich zu reduzieren sein. Insbesondere wegen des massiv gestiegenen Gaspreises und der bestehenden Unwägbarkeiten wurde im Doppelhaushalt 2023/2024 bei der Veranschlagung der sächlichen Verwaltungsausgaben für Mehraufwendungen bei der Bewirtschaftung der Landesliegenschaften sowie im Bereich der Hochschulen in beiden Haushaltsjahren eine globale Mehrausgabe von jeweils 30 Mio. Euro bzw. 32,2 Mio. Euro etatisiert. Die globalen Mehrausgaben wurden im Finanzplanungszeitraum in unveränderter Höhe fortgeschrieben.

Auch die Globalen Minderausgaben werden unter den sächlichen Verwaltungsausgaben gebucht. In der Regierungsvorlage zum Doppelhaushalt 2023/2024 sind Beträge von 52,8 Mio. Euro (2023) bzw. 52,3 Mio. Euro (2024) als Globale Minderausgabe ausgebracht; der letztgenannte Betrag wurde auch für die Jahre des Finanzplanungszeitraums vorgesehen. Mit Blick auf die Abbildung des Handlungsbedarfs zur Gewährleistung des strukturellen Haushaltsausgleichs im Finanzplanungszeitraum wurde dieser Betrag um 70 Mio. Euro (2025), 95 Mio. Euro (2026) bzw. 120 Mio. Euro (2027) erhöht.

Zinsausgaben

in Mio. Euro

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zinsausgaben	332	393	376	437	527	576	626
Veränderung ggü. Vorjahr in vH	-11,3	18,6	-4,4	16,1	20,5	9,4	8,7

Das Zinsniveau in Deutschland war seit der Finanzkrise im Jahr 2008 bis ins Jahr 2021 deutlich gesunken. Die Entwicklung der Zinsausgaben im Landeshaushalt wurde aus diesem Grund, aber auch infolge einer zurückgehenden NKA bzw. in den Jahren 2016 bis 2019 erreichter Netto-Tilgungen stetig abgebremst. Die Minderausgaben wurden zu einer weiteren Verringerung der NKA und des strukturellen Defizits im Landeshaushalt genutzt.

Die Entwicklung seit Beginn des Jahres 2022 lässt erkennen, in welcher Geschwindigkeit sich Zinssätze erhöhen können. In vielen Laufzeiten erreicht die Zinssteigerung etwa 2 Prozentpunkte. Die Struktur des Landesportfolios wurde in den letzten Jahren gezielt gestaltet, um die Anfälligkeit gegenüber Zinsänderungen zu reduzieren. Bereits seit geraumer Zeit konzentriert sich die Kreditaufnahme des Landes vermehrt auf den Abschluss festverzinslicher Kredite mit längeren Laufzeiten. Dies mindert für sich genommen die erheblichen Belastungen, die für den Landeshaushalt aus einem Anstieg der Marktzinsen resultieren könnten.

Auch unter Vorsichtsgesichtspunkten wird für den Finanzplanungszeitraum eine weitere schrittweise Steigerung des allgemeinen Zinsniveaus angenommen. Ausgehend von einem aktuellen Wert von ungefähr $1\frac{3}{4}\%$ für 10-jährige Schuldscheine wird ein Anstieg auf $2\frac{1}{2}\%$ in den Jahren bis 2025 und im Anschluss daran eine weitere moderate Erhöhung um rund $\frac{1}{4}$ Prozentpunkt bis zum Jahr 2027 unterstellt. Die Annahmen zur Zinsentwicklung korrespondieren mit der zugrunde gelegten Erwartung mit Blick auf die allgemeine Preissteigerung, die sich laut Frühjahrsprojektion der Bundesregierung im Jahr 2023 beruhigen und in den Jahren 2024 bis 2026 auf Werte von knapp unter 2 vH einpendeln wird. Die unterstellte (Nominal-)Zinsentwicklung ist somit kompatibel mit der Annahme, dass mittelfristig wieder ein moderates positives Realzinsniveau erreicht wird.

Der entsprechende Zinsanstieg bezieht sich auf die Bruttoneuverschuldung des Landes, die zum größeren Teil Kredite aus der Vergangenheit ersetzt. Zu beachten ist ferner, dass das Land einen Teil der angekündigten Übernahme kommunaler Liquiditätskredite von bis zu 3 Mrd. Euro v. a. im Jahr 2024 realisieren wird, sodass sich die Zinsbelastung im Jahr 2025 entsprechend erhöht. Die Zins-Steuer-Quote, d. h. der Anteil der Zinsausgaben an den Steuereinnahmen, und die Zins-Ausgaben-Quote, d. h. der Anteil der veranschlagten Zinsausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben, liegen im Jahr 2027 mit Werten von 3,2 vH bzw. 2,6 vH dennoch jeweils nicht höher als im Abschluss 2019, d. h. im Jahr vor Ausbruch der Corona-Pandemie.

Zuweisungen und Zuschüsse

in Mio. Euro

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zuweisungen und Zuschüsse	10.973	9.906	10.532	10.828	11.120	11.373	11.665
Veränderung ggü. Vorjahr in vH	6,1	-9,7	6,3	2,8	2,7	2,3	2,6
davon Zahlungen an die Kommunen	5.915	6.235	6.654	6.759	6.912	7.020	7.205
Veränderung ggü. Vorjahr in vH	4,2	5,4	6,7	1,6	2,3	1,6	2,6

Die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke werden maßgeblich durch den Kommunalen Finanzausgleich und die Zuweisungen für Sozialausgaben bestimmt. Der Anteil des KFA in Höhe von rund 30 vH an den Zuweisungen und Zuschüssen in der Regierungsvorlage 2023/2024 wird im Finanzplanungszeitraum nur unwesentlich zurückgehen. Der Anteil der Sozialausgaben von etwas weniger als 25 vH steigt um ungefähr einen Prozentpunkt an. Die Sozialausgaben weisen im Finanzplanungszeitraum eine über der unterstellten Inflationsrate liegende Dynamik auf. Dies liegt u. a. daran, dass gewichtige Teile der Ausgaben im Sozialbereich stark durch Personalkosten bestimmt sind, für die in der Finanzplanung eine höhere Zuwachsrate unterstellt wird.

Den Ausgaben des Landes stehen zum größeren Teil höhere Einnahmen aus Zuweisungen des Bundes gegenüber. Der starke Zuwachs der Ausgaben in den vergangenen Jahren ist darauf zurückzuführen, dass die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft für Grundsicherungsempfänger nach § 46 SGB II zuletzt deutlich erhöht wurde und der Bund mittlerweile mit bis zu 74 vH an den Gesamtausgaben partizipiert. Ebenfalls stark gestiegen sind die Ausgleichszahlungen des Bundes nach § 46a SGB XII an Landkreise und kreisfreie Städte für die finanziellen Belastungen durch die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, deren Kosten der Bund seit dem Jahr 2014 vollständig übernimmt.

Das Wohngeld, das Bund und Länder jeweils zur Hälfte finanzieren, wird künftig dynamisiert, d. h. alle zwei Jahre an die eingetretene Mieten- und Einkommensentwicklung angepasst; eine erste automatische Erhöhung wurde zum 1. Januar 2022 vollzogen. Die Bundesregierung hat eine weitere Reform des Wohngelds angekündigt, die einkommensschwache Haushalte angesichts der hohen Energiepreise dauerhaft entlasten soll. Das Wohngeld soll eine dauerhafte Klimakomponente und eine dauerhafte Heizkostenkomponente enthalten; zudem soll der Kreis der Wohngeldberechtigten stark erweitert werden. Die Kosten der beabsichtigten Reform für den Landeshaushalt stehen derzeit noch nicht fest und sind deshalb in der Finanzplanung nicht enthalten.

Investitionen

in Mio. Euro

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Investitionsausgaben	1.145	1.387	1.586	1.440	1.543	1.605	1.658
Veränderung ggü. Vorjahr in vH	-30,8	21,2	14,3	-9,2	7,2	4,0	3,3
Investitionsquote in vH	5,5	6,7	7,3	6,4	6,7	6,8	6,8

Die Investitionsausgaben im Jahr 2021 beliefen sich auf 1,15 Mrd. Euro. Dies war etwa eine halbe Mrd. Euro weniger als im ersten Corona-Jahr 2020, in dem die Investitionen aus stabilisierungspolitischen Gründen stark ausgeweitet worden waren, aber deutlich mehr als im Vorkrisenjahr 2019 (+143 Mio. Euro). Die Zielsetzung der Landesregierung besteht darin, die investiven Anstrengungen des Landes auf hohem Niveau zu verstetigen und die notwendigen Transformationsprozesse gerade in den Bereichen Digitalisierung und Dekarbonisierung zu unterstützen. Darüber hinaus hat sich die Landesregierung zum Ziel gesetzt, Rheinland-Pfalz in den 2020er Jahren zu einem führenden Standort in der Biotechnologie und Altersforschung zu entwickeln.

Der Landeshaushalt 2022 sieht investive Ausgaben von rund 1,39 Mrd. Euro vor. Die Ansätze 2022 werden in der Regierungsvorlage zum Doppelhaushalt 2023/2024 weiter auf rund 1,59 Mrd. Euro (2023) bzw. 1,44 Mrd. Euro (2024) heraufgesetzt. Das „Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation“ (KIPKI) enthält eine Pauschalförderung der Kommunen u. a. für die Umsetzung innovativer Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung und stellt über beide Jahre hierfür bis zu 250 Mio. Euro bereit.

In den Haushaltsjahren des Finanzplanungszeitraums wird eine weitere Stabilisierung der Investitionen auf Werte von 1,54 Mrd. Euro (2025), 1,61 Mrd. Euro (2026) bzw. 1,66 Mrd. Euro (2027) unterlegt. Insbesondere wird angenommen, dass die Zuweisungen an die Gemeinden zum Ausbau glasfaserbasierter Gigabit-Infrastrukturen im Rahmen der Gigabit-Strategie der Landesregierung mittelfristig weiter deutlich erhöht werden und der Netzinfrasturkturwandel damit weiter vorangebracht wird. Berücksichtigt wird ferner, dass der sprunghafte Anstieg der Energiepreise und massive Preissteigerungen für Baustoffe auch die öffentlichen Investitionsvorhaben verteuern. Das zuletzt deutlich gestiegene Preisniveau wird sich unter den getroffenen gesamtwirtschaftlichen Annahmen mittelfristig nicht zurückbilden. Um den Umfang der Investitionstätigkeit in realer Betrachtung konstant zu halten, werden in der Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2027 deshalb pauschale Mehrausgaben im Zusammenhang mit Baumaßnahmen von 40 Mio. Euro im Jahr unterstellt. Die Investitionsquoten im Kernhaushalt belaufen sich damit in diesem Zeitraum durchgängig auf 6,7 bis 6,8 vH.

in Mio. Euro

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Investitionen gesamt (Kernhaushalt und Landesbetriebe)	1.419	1.730	1.918	1.787	1.903	1.977	2.042
Investitionen des Kernhaushalts	1.145	1.387	1.586	1.440	1.543	1.605	1.658
Investitionen der Landesbetriebe	274	343	333	348	359	372	384
Investitionsquote (inkl. Landesbetriebe) in vH	6,9	8,4	8,8	8,0	8,3	8,4	8,4

Bei Hinzurechnung der Investitionen der Landesbetriebe erhöht sich die Investitionsquote des Landes in den Jahren 2023 und 2024 um jeweils rund 1,5 Prozentpunkte auf 8,8 vH bzw. 8,0 vH. Auch dieser hohe Wert wird im Finanzplanungszeitraum verstetigt und in den Jahren 2025 bis 2027 jeweils eine Investitionsquote einschließlich der Landesbetriebe in Höhe von 8,3 bis 8,4 vH erreicht.

In den dargestellten Ausgaben sind die Investitionszuschüsse des Kommunalen Investitionsprogramms KI 3.0 noch nicht enthalten. Hier stehen für finanzschwache Kommunen insgesamt 542 Mio. Euro bereit. Das Sondervermögen „Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie“, dessen Einrichtung parallel zum Zweiten Nachtragshaushalt 2020 erfolgte, ist nur mit den landesfinanzierten Investitionen berücksichtigt.

Kommunale Finanzen

Rund ein Viertel ihrer Einnahmen fließt den Haushalten der Kommunen in Form von Landeszuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich zu. Die Finanzausgleichsmasse lag im Jahr 2013 noch bei rund 2 Mrd. Euro. Bis zum Jahr 2022 (Haushaltsansatz) hat das Land diese Zahlungen an die Kommunen um 1,485 Mrd. Euro, d. h. um etwa 74 vH, angehoben. Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat in seinem Urteil vom 16. Dezember 2020 u. a. die Einführung einer neuen Berechnungsmethode zur Ermittlung der Finanzausgleichsmasse ab dem Haushaltsjahr 2023 gefordert, mit der dem bestehenden und sich beständig wandelnden Aufgabenkatalog der Kommunen besser Rechnung getragen werden kann. Das aktuelle Haushaltsjahr 2022 ist damit das letzte, in dem die Finanzausgleichsmasse nach bestehendem Recht im sogenannten Steuerverbundsystem berechnet wird. Gemäß der Regierungsvorlage für den Doppelhaushalt 2023/2024 soll die Finanzausgleichsmasse nach neuem Recht auf 3,761 Mrd. Euro (2023) bzw. 3,711 Mrd. Euro (2024) festgesetzt werden. Die Finanzausgleichsmasse entfällt dabei weiterhin zu rund 70 vH auf allgemeine und zu rund 30 vH auf zweckgebundene Zuweisungen. Die Erhöhung gegenüber dem Ansatz 2022 um 275 Mio. Euro bedeutet erneut einen Anstieg um fast 8 vH.

Im Doppelhaushalt werden die Zahlungen an die Kommunen laut Regierungsvorlage innerhalb und außerhalb des KFA auf insgesamt 7,57 Mrd. Euro (2023) bzw. 7,54 Mrd. Euro (2024) anwachsen und machen damit erneut jeweils mehr als ein Drittel der Gesamtausgaben des Landes aus.

Im Rahmen der „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ wird das Land, beginnend im Jahr 2023, jenseits eines Sockelbetrags die Hälfte der kommunalen Liquiditätskredite zum Stand vom 31. Dezember 2020 zur Hälfte übernehmen und damit die Gemeinden und Gemeindeverbände im Land um bis zu 3 Mrd. Euro entlasten.

Die besonders belasteten Kommunen werden dabei besonders stark von der Entschuldung profitieren. Durch die Entschuldung nimmt das Land den Kommunen sowohl die Tilgungs- als auch die Zinszahlungen und auf diese Weise auch das Zinsänderungsrisiko für die entsprechenden Schulden dauerhaft ab. Die Kommunen erhalten damit die Möglichkeit und zugleich die Verpflichtung, die verbleibenden Liquiditätskredite selbst zu kontrollieren und zu reduzieren.

in Mio. Euro

	2013	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Landesleistungen nach Abrechnungen	2.229	2.928	3.383					
Verstetigungssumme	1.907	3.382	3.416					
Veränderung der Finanzreserve**		-453	-33	418				
kum. Finanzreserve inkl. Zinsen		-385	-418	0				
Mindestfinanzausstattung*				3.017	3.118	3.179	3.241	3.304
Abrechnungen**				224	0	-38	0	0
Symmetrieansatz				280	463	510	481	491
Finanzausgleichumlage (Solidaransatz)	94	70	70	240	130	130	130	130
Finanzausgleichsmasse	2.000	3.452	3.486	3.761	3.711	3.781	3.852	3.925

* Ab 2025 technisch mit Inflationsrate fortgeschrieben.

** 2023 inkl. Abrechnung der neg. Finanzreserve; 2025 prognostizierte Abrechnung der FAG-Umlage und der Verbundsteuern 2022 (Stand Steuerschätzung Mai 2022).

7. Tabellenanhang

Mittelfristige Finanzplanung 2022 – 2027

Einnahmen

HGr./ OGr./Gr.	Bezeichnung	2021 Ist	2022 Ansatz	2023 RegV	2024 RegV	2025 FiPI	2026 FiPI	2027 FiPI
in Mio. Euro								
0	Steuern und steuerähnliche Abgaben	16.698	14.942	16.589	17.249	17.765	18.298	18.790
01 - 06	Steuern	16.635	14.870	16.511	17.172	17.689	18.221	18.713
09	Steuerähnliche Abgaben	63	72	78	77	77	77	77
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst	803	777	801	805	818	830	842
133, 134, 14, 17, 18, 31	Einnahmen aus Vermögenserlösen	63	77	69	69	69	69	68
2	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	5.227	3.662	3.792	3.865	4.160	4.287	4.404
211	a) Ergänzungszuweisungen des Bundes	273	248	48	48	245	263	268
	b) Kompensationszahlungen des Bundes für Kraftfahrzeugsteuerausfälle der Länder	483	483	483	483	483	483	483
212	LFA	-2	0	0	0	0	0	0
213	Finanzausgleichs- / Finanzkraftumlage	96	70	240	130	130	130	130
	übrige Einnahmen aus HGr.2	4.377	2.861	3.021	3.203	3.302	3.411	3.522
3	Schuldenaufnahme, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	5.106	5.780	9.115	8.759	8.448	8.390	8.403
31	Kreditaufnahme im öffentl. Bereich	0	0	0	0	0	0	0
32	Bruttokreditaufnahme	4.761	5.396	8.242	8.082	7.948	7.992	7.996
35	Rücklagenauflösung	0	28	469	281	0	0	0
37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen	0	75	75	75	75	0	0
33, 34	übrige Einnahmen aus HGr.3	257	252	295	291	386	356	364
38	haushaltstechnische Verrechnungen	88	29	33	29	40	42	43
0 - 3	Summe der Einnahmen	27.833	25.161	30.298	30.677	31.192	31.805	32.438
	Bereinigte Gesamteinnahmen	22.984	19.708	21.553	22.285	23.204	23.771	24.399

Ausgaben

HGr./ OGr./Gr.	Bezeichnung	2021 Ist	2022 Ansatz	2023 RegV	2024 RegV	2025 FiPI	2026 FiPI	2027 FiPI
		in Mio. Euro						
4	Personalausgaben	7.300	7.923	8.239	8.518	8.756	8.995	9.233
	darunter							
	Ausgaben für aktive Bedienstete	4.675	4.944	5.003	5.247	5.376	5.508	5.644
	Ausgaben für Pensionäre	2.511	2.650	2.740	2.961	3.069	3.171	3.269
	Zuführungen an die Versorgungsrücklage	0	0	0	0	0	0	0
5	Sächliche Verwaltungsausgaben, Ausgaben für den Schuldendienst	7.526	5.917	9.908	9.862	9.732	9.789	9.840
51 - 54	Sächliche Verwaltungsausgaben nachrichtlich:	922	999	1.112	1.108	1.055	1.063	1.063
549	Globale Minderausgabe (in 51-54 enthalten)	0	-62	-53	-52	-122	-147	-172
56 - 57	Zinsausgaben	332	393	376	437	527	576	626
58	Tilgungsausgaben an öffentlichen Bereich	16	23	20	18	0	0	0
59	Tilgungsausgaben am Kreditmarkt	6.256	4.502	8.400	8.300	8.150	8.150	8.150
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	10.973	9.906	10.532	10.828	11.120	11.373	11.665
7	Bauausgaben	49	51	51	50	52	54	55
8	Sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.095	1.336	1.535	1.390	1.492	1.552	1.602
81-82	Ausgaben für Sachinvestitionen	192	128	124	129	128	124	123
83, 85, 86, 87	Ausgaben für Vermögensaufbau	7	97	83	83	47	47	47
88-89	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	896	1.111	1.328	1.178	1.317	1.381	1.432
9	Besondere Finanzierungsausgaben	890	29	33	29	40	42	43
91	Zuführung an Rücklagen	803	0	0	0	0	0	0
96	Fehlbeträge aus Vorjahren	0	0	0	0	0	0	0
97	Globale Mehr- und Minderausgaben	0	0	0	0	0	0	0
98	Haushaltstechnische Verrechnungen	88	29	33	29	40	42	43
4 - 9	Summe der Ausgaben	27.833	25.161	30.298	30.677	31.192	31.805	32.438
	Bereinigte Ausgaben	20.688	20.630	21.864	22.348	23.002	23.613	24.245

Finanzierungsübersicht

	2021 Ist	2022 Ansatz	2023 RegV	2024 RegV	2025 FiPI	2026 FiPI	2027 FiPI
	in Mio. Euro						
Ausgaben							
Haushaltsvolumen	27.833	25.161	30.298	30.677	31.192	31.805	32.438
- Schuldentilgung (Kreditmarkt)	6.256	4.502	8.400	8.300	8.150	8.150	8.150
- Rücklagenzuführung	803	0	0	0	0	0	0
- Fehlbetragsabdeckung	0	0	0	0	0	0	0
- Haushaltstechnische Verrechnungen	88	29	33	29	40	42	43
Bereinigte Gesamtausgaben	20.688	20.630	21.864	22.348	23.002	23.613	24.245
Veränderung ggü. Vorjahr (vH)	1,8	-0,3	6,0	2,2	2,9	2,7	2,7
Einnahmen							
Haushaltsvolumen	27.833	25.161	30.298	30.677	31.192	31.805	32.438
- Bruttokreditaufnahme (Kreditmarkt)	4.761	5.396	8.242	8.082	7.948	7.992	7.996
- Rücklagenauflösung	0	28	469	281	0	0	0
- Haushaltstechnische Verrechnungen	88	29	33	29	40	42	43
Bereinigte Gesamteinnahmen	22.984	19.708	21.553	22.285	23.204	23.771	24.399
Veränderungen ggü. Vorjahr (vH)	21,1	-14,3	9,4	3,4	4,1	2,4	2,6
Finanzierungssaldo	2.297	-922	-312	-63	202	158	154

Einnahmen aus Steuern, LFA und BEZ

Bezeichnung	2021 Ist	2022 Ansatz	2023 RegV	2024 RegV	2025 FiPI	2026 FiPI	2027 FiPI
	in Mio. Euro						
A. Gemeinschaftliche Steuern							
(Landesanteil)							
Lohnsteuer	4.171	4.344	4.676	4.801	4.966	5.183	5.322
Veranlagte Einkommensteuer	1.365	1.235	1.221	1.266	1.344	1.418	1.456
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	1.325	637	869	880	889	900	924
Zinsabschlag	170	133	163	166	169	171	176
Körperschaftsteuer	1.664	777	916	963	1.030	1.085	1.114
Umsatzsteuer	6.491	6.733	6.951	7.339	7.495	7.633	7.839
Gewerbesteuerumlage	134	121	155	166	175	182	186
Zusammen	15.320	13.981	14.951	15.580	16.068	16.570	17.018
B. Reine Landessteuern							
Vermögensteuer	0	0	0	0	0	0	0
Erbschaftsteuer	305	350	448	460	473	485	498
Grunderwerbsteuer	763	730	811	825	838	851	874
Kraftfahrzeugsteuer	0	0	0	0	0	0	0
Totalisatorsteuer	0	0	0	0	0	0	0
Lotteriesteuer	170	194	168	170	171	173	177
Sportwettsteuer	25	30	78	80	82	84	86
Feuerschutzsteuer	27	26	30	31	32	33	34
Biersteuer	26	28	26	26	26	25	26
Sonstige Steuern	0	-470	0	0	0	0	0
Zusammen	1.315	889	1.561	1.592	1.621	1.651	1.695
C. Steuereinnahmen	16.635	14.870	16.511	17.172	17.689	18.221	18.713
D. KfzSt-Kompensation	483	483	483	483	483	483	483
E. Steuereinnahmen nach KfzSt-Kompensation	17.118	15.353	16.995	17.655	18.172	18.704	19.196
F. LFA	-2	0	0	0	0	0	0
G. Steuereinnahmen nach LFA	17.116	15.353	16.995	17.655	18.172	18.704	19.196
H. BEZ	273	248	48	48	245	263	268
I. Steuereinnahmen nach LFA und BEZ	17.388	15.601	17.043	17.703	18.417	18.967	19.465

Struktur der Landesfinanzen

Bezeichnung	2021 Ist	2022 Ansatz	2023 RegV	2024 RegV	2025 FiPI	2026 FiPI	2027 FiPI
	in Mio. Euro						
Bereinigte Gesamteinnahmen	22.984	19.708	21.553	22.285	23.204	23.771	24.399
Veränderung ggü. Vorjahr (vH)	21,1	-14,3	9,4	3,4	4,1	2,4	2,6
Steuereinnahmen nach LFA und BEZ	17.388	15.601	17.043	17.703	18.417	18.967	19.465
Anteil (vH)	75,7	79,2	79,1	79,4	79,4	79,8	79,8
Veränderung ggü. Vorjahr (vH)	21,6	-10,3	9,2	3,9	4,0	3,0	2,6
Verwaltungseinnahmen	803	777	801	805	818	830	842
Anteil (vH)	3,5	3,9	3,7	3,6	3,5	3,5	3,5
Veränderung ggü. Vorjahr (vH)	-4,8	-3,3	3,1	0,5	1,6	1,5	1,4
Übrige Einnahmen	4.793	3.330	3.709	3.776	3.969	3.974	4.093
Anteil (vH)	20,9	16,9	17,2	16,9	17,1	16,7	16,7
Veränderung ggü. Vorjahr (vH)	24,9	-30,5	11,4	1,8	5,1	0,1	3,0
Bereinigte Gesamtausgaben	20.688	20.630	21.864	22.348	23.002	23.613	24.245
Veränderung ggü. Vorjahr (vH)	1,8	-0,3	6,0	2,2	2,9	2,7	2,7
Personalausgaben	7.300	7.923	8.239	8.518	8.756	8.995	9.233
Anteil (vH)	35,3	38,4	37,7	38,1	38,1	38,1	38,1
Veränderung ggü. Vorjahr (vH)	3,4	8,5	4,0	3,4	2,8	2,7	2,6
Sächliche Verwaltungsausgaben	922	999	1.112	1.108	1.055	1.063	1.063
Anteil (vH)	4,5	4,8	5,1	5,0	4,6	4,5	4,4
Veränderung ggü. Vorjahr (vH)	4,4	8,3	11,4	-0,4	-4,8	0,8	0,0
Zinsausgaben	332	393	376	437	527	576	626
Anteil (vH)	1,6	1,9	1,7	2,0	2,3	2,4	2,6
Veränderung ggü. Vorjahr (vH)	-11,3	18,6	-4,4	16,1	20,5	9,4	8,7
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	10.973	9.906	10.532	10.828	11.120	11.373	11.665
Anteil (vH)	53,0	48,0	48,2	48,5	48,3	48,2	48,1
Veränderung ggü. Vorjahr (vH)	6,1	-9,7	6,3	2,8	2,7	2,3	2,6
Investitionsausgaben zusammen	1.145	1.387	1.586	1.440	1.543	1.605	1.658
Anteil (vH)	5,5	6,7	7,3	6,4	6,7	6,8	6,8
Veränderung ggü. Vorjahr (vH)	-30,8	21,2	14,3	-9,2	7,2	4,0	3,3
Nettokredtaufnahme	-1.511	872	-178	-235	-202	-158	-154

Haushaltskennzahlen

	2021 Ist	2022 Ansatz	2023 RegV	2024 RegV	2025 FiPI	2026 FiPI	2027 FiPI
	in vH						
Zinsausgabenquote	1,6	1,9	1,7	2,0	2,3	2,4	2,6
Zinssteuerquote	1,9	2,5	2,2	2,5	2,9	3,0	3,2
Kreditfinanzierungsquote	-7,2	4,3	-0,7	-1,0	-0,9	-0,7	-0,6
Investitionsquote	5,5	6,7	7,3	6,4	6,7	6,8	6,8
Investitionsquote (inkl. Landesbetriebe)	6,9	8,4	8,8	8,0	8,3	8,4	8,4

Nettokreditaufnahme und Schuldenstand am Kreditmarkt

	2021 Ist	2022 Ansatz	2023 RegV	2024 RegV	2025 FiPI	2026 FiPI	2027 FiPI
	in Mio. Euro						
NKA	-1.511	872	-178	-235	-202	-158	-154
NKA am Kreditmarkt	-1.494	894	-158	-218	-202	-158	-154
NKA im öffentlichen Bereich	-16	-23	-20	-18	0	0	0
<u>Nachrichtlich:</u>							
Bruttokreditaufnahme am Kreditmarkt	4.761	5.396	8.242	8.082	7.948	7.992	7.996
Schuldenstand zum 31.12. am Kreditmarkt							
Kernhaushalt	25.542	26.815	28.774	30.568	30.367	30.271	30.121
LBM	2.242	2.242	2.242	2.242	2.242	2.242	2.242
LBB	676	676	676	676	676	676	676
Zusammen	28.459	29.732	31.691	33.485	33.284	33.188	33.038
<u>Nachrichtlich:</u>							
Schulden lt. Haushaltsrechnung (inkl. LBB, LBM und im öff. Bereich)	31.710	32.581	33.403	34.668	34.466	34.308	34.154

Einnahmen und Ausgaben nach Arten gemäß dem gemeinsamen Schema des Stabilitätsrats

Kenn- ziffer	HGr. OGr. Gr.	Einnahmeart	2021 Ist	2022 Ansatz	2023 RegV	2024 RegV	2025 FiPI	2026 FiPI	2027 FiPI
in Mio. Euro									
1		Einnahmen der lfd. Rechnung (Ziff. 11 - 17)	22.663	19.304	21.112	21.849	22.674	23.345	23.967
11		Steuern und EU-Eigenmittel	16.635	14.870	16.511	17.172	17.689	18.221	18.713
1101	011	Lohnsteuer	4.171	4.344	4.676	4.801	4.966	5.183	5.322
1102	012	Veranlagte Einkommensteuer	1.365	1.235	1.221	1.266	1.344	1.418	1.456
1103	013, 014, 018	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag, Körperschaftsteuer, Zinsabschlag	3.159	1.548	1.948	2.009	2.088	2.156	2.215
1104	015, 016	Umsatzsteuer	6.491	6.733	6.951	7.339	7.495	7.633	7.839
1105	017	Gewerbesteuerumlage	134	121	155	166	175	182	186
1106	021- 024	EU-Eigenmittel	0	0	0	0	0	0	0
1107	032	Tabaksteuer	0	0	0	0	0	0	0
1108	031	Mineralölsteuer	0	0	0	0	0	0	0
1109	033- 049	Sonstige Bundessteuern	0	0	0	0	0	0	0
1111	051	Vermögensteuer	0	0	0	0	0	0	0
1112	054	Kraftfahrzeugsteuer	0	0	0	0	0	0	0
1113	061	Biersteuer	26	28	26	26	26	25	26
1114	052, 053, 055- 059, 069	Sonstige Landessteuern	1.289	861	1.535	1.566	1.595	1.625	1.669
1115	071	Gemeindeanteil an der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer	0	0	0	0	0	0	0
1116	076	Gemeindeanteil Umsatzsteuer	0	0	0	0	0	0	0
1117	078	Gemeindeanteil am Zinsabschlag	0	0	0	0	0	0	0
1118	072, 073	Grundsteuer	0	0	0	0	0	0	0
1119	075, 077	Gewerbesteuer	0	0	0	0	0	0	0
1120	081- 089	Sonstige Gemeindesteuern	0	0	0	0	0	0	0
12	09 (ohne 092)	Steuerähnliche Abgaben (ohne Münzeinnahmen)	63	72	78	77	77	77	77
13	12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	93	89	88	88	90	92	93
14		Zinseinnahmen	50	44	42	42	41	40	39
141		vom öffentl. Bereich	0	0	0	0	0	0	0
1411	152	von Ländern	0	0	0	0	0	0	0
1412	153	von Gemeinden (Gv.)	0	0	0	0	0	0	0
1413	157	von Zweckverbänden	0	0	0	0	0	0	0
1414	151, 154, 156	vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	0	0	0	0	0	0
142	16	von anderen Bereichen	50	44	42	42	41	40	39

Kenn- ziffer	HGr. OGr. Gr.	Einnahmeart	2021 Ist	2022 Ansatz	2023 RegV	2024 RegV	2025 FiPI	2026 FiPI	2027 FiPI
in Mio. Euro									
15		Laufende Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfen)	5.315	3.763	3.900	3.975	4.272	4.400	4.520
151		vom öffentlichen Bereich	4.781	3.164	3.242	3.226	3.510	3.613	3.707
1511	211, 231	vom Bund	3.632	2.355	2.228	2.290	2.548	2.614	2.670
1512	212	Länderfinanzausgleich	-2	0	0	0	0	0	0
1513	232	sonstige von Ländern	54	52	53	53	54	55	56
1514	213, 233	von Gemeinden (Gv.)	754	728	944	870	904	940	977
1515	217, 237	von Zweckverbänden	1	2	2	2	2	2	2
1516	216, 235, 236	von Sozialversicherungsträgern	2	2	2	2	2	2	2
1517	214, 234	vom sonstigen öffentlichen Bereich	341	26	13	9	0	0	0
152	112, 27, 28	von anderen Bereichen	534	599	658	749	762	787	813
16		Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben	37	31	32	32	33	35	35
161		Schuldendiensthilfen vom öffentlichen Bereich	0	0	0	0	0	0	0
1611	221	vom Bund	0	0	0	0	0	0	0
1612	222	von Ländern	0	0	0	0	0	0	0
1613	223- 227	vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	0	0	0	0	0	0
162	26	von anderen Bereichen	37	31	32	32	33	35	35
17		Sonstige Einnahmen der laufenden Rechnung	470	434	461	462	472	481	489
171	111	Gebühren, sonstige Entgelte	388	371	396	397	405	413	420
172	119	Sonstige Einnahmen	82	63	65	65	66	68	69
2		Einnahmen der Kapitalrechnung (Ziff. 21 - 25)	321	329	365	361	455	426	432
21	131, 132, 135	Veräußerung von Sachvermögen	1	1	1	1	1	1	1

Kenn- ziffer	HGr. OGr. Gr.	Einnahmeart	2021 Ist	2022 Ansatz	2023 RegV	2024 RegV	2025 FiPI	2026 FiPI	2027 FiPI
in Mio. Euro									
22		Vermögensübertragungen	257	252	295	291	386	356	364
221		Zuweisungen für Investitionen vom öffentlichen Bereich	220	207	240	258	347	316	323
2211	331	vom Bund	159	202	235	253	291	316	322
2212	332	von Ländern	1	1	1	1	1	1	1
2213	333	von Gemeinden (Gv.)	6	4	4	4	0	0	0
2214	336	von Sozialversicherungsträgern	0	0	0	0	0	0	0
2215	334, 337	vom sonstigen öffentlichen Bereich	54	0	0	0	55	0	0
222	34	Zuschüsse für Investitionen von anderen Bereichen	37	45	55	33	39	40	41
223		Sonstige Vermögensübertragungen	0	0	0	0	0	0	0
2231	291	vom Bund	0	0	0	0	0	0	0
2232	292	von Ländern	0	0	0	0	0	0	0
2233	293	von Gemeinden (Gv.)	0	0	0	0	0	0	0
2234	297- 299	von anderen Bereichen	0	0	0	0	0	0	0
23		Darlehensrückflüsse	63	75	68	68	68	68	67
231		vom öffentlichen Bereich	48	50	48	48	49	51	52
2311	172	von Ländern	0	0	0	0	0	0	0
2312	173	von Gemeinden (Gv.)	48	50	48	48	49	49	49
2313	177	von Zweckverbänden	0	0	0	0	0	0	0
2314	171, 174, 176	vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	0	0	0	0	2	3
232		von anderen Bereichen	14	26	21	21	19	17	15
2321	181, 182	von Sonstigen im Inland	14	26	21	21	19	17	15
2322	186	vom Ausland	0	0	0	0	0	0	0
24	133, 134	Veräußerung von Beteiligungen u. dergl.	0	0	0	0	0	0	0

Kenn- ziffer	HGr. OGr. Gr.	Einnahmeart	2021 Ist	2022 Ansatz	2023 RegV	2024 RegV	2025 FiPI	2026 FiPI	2027 FiPI
in Mio. Euro									
25		Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	0	0	0	0	0	0	0
251	311	vom Bund	0	0	0	0	0	0	0
252	312	von Ländern	0	0	0	0	0	0	0
253	313	von Gemeinden (Gv.)	0	0	0	0	0	0	0
254	314, 317	vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	0	0	0	0	0	0
26	14	Gewährleistungsrückflüsse	1	1	1	1	1	1	1
3	37	Globale Mehr-/ Mindereinnahmen (soweit nicht aufgeteilt)	0	75	75	75	75	0	0
4		Bereinigte Einnahmen (Einnahmen ohne besondere Finanzierungsvorgänge) (Ziff. 1 - 3)	22.984	19.708	21.553	22.285	23.204	23.771	24.399
5		Besondere Finanzierungsvorgänge	4.761	5.424	8.712	8.363	7.948	7.992	7.996
51	32	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	4.761	5.396	8.242	8.082	7.948	7.992	7.996
52	35	Entnahme aus Rücklagen	0	28	469	281	0	0	0
53	36	Überschüsse aus Vorjahren	0	0	0	0	0	0	0
54	092	Münzeinnahmen	0	0	0	0	0	0	0
6		Zu- und Absetzungen	88	29	33	29	40	42	43
61		./ Schätzungen für Leertitel	0	0	0	0	0	0	0
		./ Sonderhaushalte	0	0	0	0	0	0	0
		./ Bruttostellungen	0	0	0	0	0	0	0
	38	+ Nettostellungen (Verrechnungen u. ä.)	88	29	33	29	40	42	43
7		Abschlusssumme der Haushalte (Ziff. 4 + 5 + 6)	27.833	25.161	30.298	30.677	31.192	31.805	32.438

Kenn- ziffer	HGr. OGr. Gr.	Ausgabeart	2021 Ist	2022 Ansatz	2023 RegV	2024 RegV	2025 FiPI	2026 FiPI	2027 FiPI
in Mio. Euro									
1		Ausgaben der Ifd. Rech- nung (Ziff. 11 - 15)	18.065	19.190	20.259	20.891	21.458	22.008	22.587
11	4	Personalausgaben	7.300	7.923	8.239	8.518	8.756	8.995	9.233
12		Laufender Sachaufwand	1.501	1.796	1.980	2.033	2.008	2.046	2.076
121	51- 54	Sächliche Verwaltungsausga- ben	922	999	1.112	1.108	1.055	1.063	1.063
122	55	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	0	0	0	0	0	0	0
123	67	Erstattungen an andere Be- reiche	535	704	798	868	895	922	951
124	686	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	44	94	70	58	59	60	61
13		Zinsausgaben	332	393	376	437	527	576	626
131		an öffentlichen Bereich	1	2	1	1	0	0	0
1311	561	an Bund	1	2	1	1	0	0	0
1312	564	an Sondervermögen	0	0	0	0	0	0	0
1313	562, 563, 567	an sonstigen öffentlichen Bereich	0	0	0	0	0	0	0
132		an andere Bereiche	331	392	375	436	527	576	626
1321	573	für Ausgleichsforderungen	0	0	0	0	0	0	0
1322	571, 575, 576	für Kreditmarktmittel	331	392	375	436	527	576	626
1323	572	an Sozialversicherungsträger	0	0	0	0	0	0	0
14		Laufende Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schul- dendiensthilfen)	8.872	9.005	9.570	9.781	10.003	10.197	10.451
141		an öffentlichen Bereich	6.383	6.694	7.148	7.254	7.415	7.534	7.730
1411	611, 631	an Bund	33	32	32	33	32	32	33
1412	612	Länderfinanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0
1413	632	sonstige an Länder	53	58	62	61	63	64	65
1414	613	Allgemeine Finanzzuweisun- gen an Gemeinden	2.607	2.616	2.961	2.911	2.919	2.913	2.957
1415	633	sonstige an Gemeinden (Gv.)	3.224	3.530	3.603	3.757	3.900	4.015	4.157
1416	614, 634	an Sondervermögen	0	0	0	0	0	0	0

Kenn- ziffer	HGr. OGr. Gr.	Ausgabeart	2021 Ist	2022 Ansatz	2023 RegV	2024 RegV	2025 FiPI	2026 FiPI	2027 FiPI
in Mio. Euro									
1417	617, 637	an Zweckverbände	448	438	472	474	482	490	499
1418	616, 636	an Sozialversicherungsträger	18	19	19	19	19	20	20
142		an andere Bereiche	2.489	2.311	2.422	2.527	2.588	2.663	2.721
1422	682, 683, 685	sonstige an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	1.310	1.355	1.457	1.536	1.602	1.660	1.701
1423	681	Renten, Unterstützungen u.ä.	317	294	314	328	320	325	329
1424	684	an soziale und ähnliche Ein- richtungen	827	623	622	635	641	655	668
1425	687, 688, 689	an Ausland	35	39	30	27	25	23	21
15		Schuldendiensthilfen	61	73	94	122	164	194	202
151		an öffentlichen Bereich	5	8	8	9	9	9	9
1511	622	an Länder	0	0	0	0	0	0	0
1512	623	an Gemeinden (Gv.)	5	8	8	9	9	9	9
1513	621, 624, 626, 627	an sonstigen öffentlichen Bereich	0	0	0	0	0	0	0
152		an andere Bereiche	56	64	86	113	155	185	193
1521	661, 662, 664	an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	33	17	16	15	15	15	15
1522	663	an Sonstige im Inland	23	47	71	98	140	171	178
1523	666	an Ausland	0	0	0	0	0	0	0
2		Ausgaben der Kapitalrech- nung (Ziff. 21 - 25)	2.622	1.440	1.606	1.457	1.544	1.605	1.658
21		Sachinvestitionen	241	179	175	179	180	178	179
211	7	Baumaßnahmen	49	51	51	50	52	54	55
212	82	Erwerb von unbeweglichen Sachen	4	4	4	4	4	4	4
213	81	Erwerb von beweglichen Sachen	188	124	120	125	124	120	119

Kenn- ziffer	HGr. OGr. Gr.	Ausgabeart	2021 Ist	2022 Ansatz	2023 RegV	2024 RegV	2025 FiPI	2026 FiPI	2027 FiPI
in Mio. Euro									
22		Vermögensübertragungen	2.357	1.141	1.328	1.178	1.317	1.381	1.432
221		Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich	533	589	732	592	683	732	762
2211	882	an Länder	0	0	0	0	0	0	0
2212	883	an Gemeinden (Gv.)	532	588	731	590	682	731	761
2213	887	an Zweckverbände	1	1	1	1	1	1	1
2214	881, 884, 886	an sonstigen öffentlichen Bereich	1	0	0	0	0	0	0
222	89	Zuschüsse für Investitionen an andere Bereiche	362	522	596	587	634	649	670
223		Sonstige Vermögensübertra- gungen	1.462	30	0	0	0	0	0
2231	692	an Länder	0	0	0	0	0	0	0
2232	693	an Gemeinden (Gv.)	119	30	0	0	0	0	0
2233	691	an Bund	0	0	0	0	0	0	0
2234	697, 698, 699	an andere Bereiche	1.343	0	0	0	0	0	0
23		Darlehen	4	15	12	12	12	12	12
231		an öffentlichen Bereich	4	15	11	11	11	11	11
2311	852	an Länder	0	0	0	0	0	0	0
2312	853	an Gemeinden (Gv.)	4	15	11	11	11	11	11
2313	857	an Zweckverbände	0	0	0	0	0	0	0
2314	851, 854, 856	an sonstigen öffentlichen Bereich	0	0	0	0	0	0	0
232		an andere Bereiche	0	0	0	0	0	0	0
2321	861- 863	an Sonstige im Inland	0	0	0	0	0	0	0
2322	866	an Ausland	0	0	0	0	0	0	0
24	83	Erwerb von Beteiligungen u. dergl.	1	0	10	10	10	10	10

Kenn- ziffer	HGr. OGr. Gr.	Ausgabeart	2021 Ist	2022 Ansatz	2023 RegV	2024 RegV	2025 FiPI	2026 FiPI	2027 FiPI
in Mio. Euro									
25		Tilgungsausgaben an Verwaltungen	16	23	20	18	0	0	0
251	581	an Bund	16	23	20	18	0	0	0
252	584	an Sondervermögen	0	0	0	0	0	0	0
253	582, 583, 587	an sonstigen öffentlichen Bereich	0	0	0	0	0	0	0
26	87	Gewährleistungen	2	82	62	62	25	25	25
3	97	Globale Mehrausgaben/ Minderausgaben (soweit nicht aufgeteilt)	0	0	0	0	0	0	0
4		Bereinigte Ausgaben (Ausgaben ohne besondere Finanzierungsvorgänge (Ziff. 1 - 3))	20.688	20.630	21.864	22.348	23.002	23.613	24.245
5		Besondere Finanzierungsvorgänge	7.058	4.502	8.400	8.300	8.150	8.150	8.150
51	59	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	6.256	4.502	8.400	8.300	8.150	8.150	8.150
511	595	für Kreditmarktmittel	6.079	4.462	8.100	7.994	8.094	8.094	8.094
512	593	für Ausgleichsforderungen	0	0	0	0	0	0	0
513	592	an Sozialversicherungsträger	0	0	0	0	0	0	0
514	591, 596	an Sonstige	177	40	300	306	56	56	56
52	91	Zuführungen an Rücklagen	803	0	0	0	0	0	0
53	96	Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	0	0	0	0	0	0	0
6		Zu- und Absetzungen	88	29	33	29	40	42	43
61		./. Schätzungen für Leertitel	0	0	0	0	0	0	0
62		./. Sonderhaushalte	0	0	0	0	0	0	0
63		./. Bruttostellungen	0	0	0	0	0	0	0
64	98	+ Nettostellungen	88	29	33	29	40	42	43
7		Abschlusssumme der Haushalte (Ziff. 4 + 5 + 6)	27.833	25.161	30.298	30.677	31.192	31.805	32.438

Eckwerteübersicht

in Mio. Euro	2021 Ist	2022 Ansatz	2023 RegV	2024 RegV	2025 FiPI	2026 FiPI	2027 FiPI
Steuern, LFA und BEZ	17.388	15.601	17.043	17.703	18.417	18.967	19.465
Nichtsteuerliche Einnahmen	5.596	4.107	4.510	4.582	4.787	4.804	4.934
Bereinigte Gesamteinnahmen	22.984	19.708	21.553	22.285	23.204	23.771	24.399

Personalausgaben	7.300	7.923	8.239	8.518	8.756	8.995	9.233
Sächliche Verwaltungsausgaben	922	999	1.112	1.108	1.055	1.063	1.063
Zinsausgaben	332	393	376	437	527	576	626
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	10.973	9.906	10.532	10.828	11.120	11.373	11.665
Investitionen	1.145	1.387	1.586	1.440	1.543	1.605	1.658
Sonstige Ausgaben	16	22	20	18	0	0	0
Bereinigte Gesamtausgaben	20.688	20.630	21.864	22.348	23.002	23.613	24.245

Finanzierungssaldo¹⁾	2.297	-922	-312	-63	202	158	154
Nettokreditaufnahme Kernhaushalt am Kreditmarkt	-1.494	894	-158	-218	-202	-158	-154
strukturelle NKA	-17	-1	-2	-2	-6	-12	-9

1) Unter Berücksichtigung der haushaltstechnischen Verrechnungen.

Veränderung gegenüber Vorjahr:

in vH	2021 Ist	2022 Ansatz	2023 RegV	2024 RegV	2025 FiPI	2026 FiPI	2027 FiPI
Steuern, LFA und BEZ	21,6	-10,3	9,2	3,9	4,0	3,0	2,6
Nichtsteuerliche Einnahmen	19,5	-26,6	9,8	1,6	4,5	0,3	2,7
Bereinigte Gesamteinnahmen	21,1	-14,3	9,4	3,4	4,1	2,4	2,6

Personalausgaben	3,4	8,5	4,0	3,4	2,8	2,7	2,6
Sächliche Verwaltungsausgaben	4,4	8,3	11,4	-0,4	-4,8	0,8	0,0
Zinsausgaben	-11,3	18,6	-4,4	16,1	20,5	9,4	8,7
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	6,1	-9,7	6,3	2,8	2,7	2,3	2,6
Investitionen	-30,8	21,2	14,3	-9,2	7,2	4,0	3,3
Sonstige Ausgaben	32,4	38,9	-11,1	-12,5			
Bereinigte Gesamtausgaben	1,8	-0,3	6,0	2,2	2,9	2,7	2,7

in vH	2021 Ist	2022 Ansatz	2023 RegV	2024 RegV	2025 FiPI	2026 FiPI	2027 FiPI
Personalausgabenquote	35,3	38,4	37,7	38,1	38,1	38,1	38,1
Kreditfinanzierungsquote	-7,2	4,3	-0,7	-1,0	-0,9	-0,7	-0,6
Zinsausgabenquote	1,6	1,9	1,7	2,0	2,3	2,4	2,6
Investitionsquote	5,5	6,7	7,3	6,4	6,7	6,8	6,8
Zinssteuerquote	1,9	2,5	2,2	2,5	2,9	3,0	3,2

Strukturelle Nettokreditaufnahme

Strukturelle Nettokreditaufnahme								
gemäß § 1 AusfG zu Art. 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz								
in Mio. Euro		2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
		Ist	Ansatz	RegV	RegV	FiPI	FiPI	FiPI
1.	Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (+), Nettotilgung (-)	-1.494	894	-158	-218	-202	-158	-154
1a.	davon Kernhaushalt	-1.494	894	-158	-218	-202	-158	-154
1b.	davon durch juristische Personen i. S. v. § 1 Abs. 1 S. 2	0	0	0	0	0	0	0
2.	+ Zulässiger Saldo	1.478	-895	155	216	197	146	145
3.	= Strukturelle Nettokreditaufnahme (+) / Strukturelle Nettotilgung (-)	-17	-1	-2	-2	-6	-12	-9

Berechnung des zulässigen Saldos								
gemäß § 1 Abs. 4 AusfG zu Art. 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz								
in Mio. Euro		2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
		Ist	Ansatz	RegV	RegV	FiPI	FiPI	FiPI
4.	Saldo der finanziellen Transaktionen (§ 2)	41	38	27	30	46	46	45
4a.	Einnahmen (Gr. 133, 134, OGr. 17, 18, 31)	63	76	68	68	68	68	67
4b.	Ausgaben (OGr. 58, 83, 85, 86)	22	38	41	39	21	21	22
5.	+ Konjunkturkomponente (§ 3)	1.267	-933	-122	-64	50	0	0
5a.	Kassensteuereinnahmen	17.388	15.601	17.043	17.703	18.417	18.967	19.465
5b.	Strukturelle Steuereinnahmen	16.121	16.534	17.165	17.767	18.367	18.967	19.465
6.	+ Abweichungen wegen außergewöhnlichen Not-situationen (§ 4)	169	0	0	0	0	0	0
6a.	Tilgungen gemäß § 4 Abs. 2	169	0	0	0	0	0	0
6b.	Einnahmen aus Krediten gemäß § 4 Abs. 1	0	0	0	0	0	0	0
7.	+ Abbauverpflichtung aus Kontrollkonto (§ 5)	0	0	0	0	0	0	0
8.	+ Tilgung von übernommenen Liquiditätskrediten der Kommunen (§ 2 Abs. 13 Satz 3 LHG 2023/2024)	-	-	250	250	100	100	100
9.	= Zulässiger Saldo (Tilgungsverpflichtung (+)/ zulässige Nettokreditaufnahme (-))	1.478	-895	155	216	197	146	145

nachrichtlich:

Kredite in außergewöhnlichen Notsituation – Bericht zur Tilgung

gemäß § 4 Ausführungsgesetz zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz

in Mio. Euro	2020 Ist	2021 Ist	2022 Ansatz	2023 RegV	2024 RegV	2025 FiPI	2026 FiPI	2027 FiPI
6a. Tilgungen gesamt gemäß § 4 Abs. 2	0	169	0	0	0	0	0	0
<i>Einnahmen aus Krediten in außerg. Notsituationen gemäß § 4 Abs. 1</i>	169	0	0	0	0	0	0	0
<i>Restbestand zum 31.12. Vj</i>	0	169	0	0	0	0	0	0
<i>Tilgungsleistungen</i>	0	169	0	0	0	0	0	0
<i>austehender Tilgungsbe- darf zum 31.12.</i>	169	0	0	0	0	0	0	0

nachrichtlich:

Kontrollkonto

gemäß § 5 Ausführungsgesetz zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz

in Mio. Euro	2020 Ist	2021 Ist	2022 Ansatz	2023 RegV	2024 RegV	2025 FiPI	2026 FiPI	2027 FiPI
7.1 Stand Kontrollkonto 31.12 Vj.	0	0	17	18	20	22	28	39
+ <i>Erhöhung / Minderung</i>	0	17	1	2	2	6	12	9
Stand Kontrollkonto 31.12 lfd. Jahr	0	17	18	20	22	28	39	49